



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2007/4

Bericht des Rechnungshofes

**Band 1
WIEDERVORLAGE**

**Humanitäre Hilfe und
Wiederaufbauhilfe nach
der Flutkatastrophe in
Südostasien**

**Komponenten des Brutto-
nationaleinkommens
(insbesondere Konsum-
ausgaben des Staates);
Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes**

**Österreichische Vertretungen
in Belgrad, Budapest und
Buenos Aires**

**Abfallwirtschaftskonzept
im Land Oberösterreich**

**Umweltsituation im
Dreiländereck Österreich –
Ungarn – Slowenien**

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2007/1 Bericht des Rechnungshofes
– Flüchtlingsbetreuung
- Reihe Bund 2007/2 Bericht des Rechnungshofes
– Einkaufszentren
– Lehrpersonalplanung
– Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht
– Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg:
Vorbereitungslehrgänge
- Reihe Bund 2007/3 Bericht des Rechnungshofes
– Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform)
– Verkauf von Bundeswohnbaugesellschaften
– Prozess der Umsetzung von EU-Recht
– Entwicklung des ländlichen Raumes;
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
– Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung
des Europäischen Rechnungshofes
– Brenner Eisenbahn GmbH; Projekt Unterinntaltrasse
– A 9 Pyhrnautobahn Inzersdorf – Schön

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben: Wien, im April 2007



Bericht des Rechnungshofes

**Band 1 bis Band 4
WIEDERVORLAGE**

**Band 1
Reihe Bund 2006/6
(III-225 der Beilagen XXII. GP)**

**Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der
Flutkatastrophe in Südostasien**

**Reihe Bund 2006/7
(III-232 der Beilagen XXII. GP)**

**Komponenten des Bruttonationaleinkommens
(insbesondere Konsumausgaben des Staates);
Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes**

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

**Reihe Bund 2006/8
(III-235 der Beilagen XXII. GP)**

**Umweltsituation im Dreiländereck
Österreich – Ungarn – Slowenien**

Band 2

Reihe Bund 2003/4

(III-51 der Beilagen XXII. GP)

Ministerbüros

AKH Wien

Finanzstrafbehörden erster Instanz

Erhebung der Umsatzsteuer

BUWOG

Wohnungsanlagen Gesellschaft

Österr. Bundesfinanzierungsagentur

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Entminungs- und Entschärfungsdienst

Heeresbild- und Filmstelle

Austria Ferngas – Gaswirtschaftsgesetz

Arbeitsmarktservice

Burghauptmannschaft Österreich

Bundesimmobiliengesellschaft



Band 3
Reihe Bund 2005/13
(III-187 der Beilagen XXII. GP)

Bund

Tätigkeit im Jahr 2004

Band 4

Reihe Bund 2006/1

(III-196 der Beilagen XXII. GP)

Geologische Bundesanstalt

Landesschulrat für Salzburg:

Ausgewählte Bereiche der Verwaltung

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die

Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004;

Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Steweag-Steg GmbH

Reihe Bund 2006/3

(III-207 der Beilagen XXII. GP)

Lehrerfortbildung

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Sicherheitsakademie

Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar

Post- und Fernmeldebehörden



Reihe Bund 2006/5

(III-220 der Beilagen XXII. GP)

Kontrolle der Schwerfahrzeuge

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger: Projekt Chipkarte (e-card)**

WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol

Arbeitsmarktservice Wien

Vorbemerkungen	Vorlage an den Nationalrat	1
	Darstellung der Prüfungsergebnisse	1

Band 1: Wiedervorlage III–225 der Beilagen XXII. GP

	Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes	3
--	--	---

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
BMaA	sowie der Bundesministerien für	
BMF	auswärtige Angelegenheiten	
BMI	Finanzen	
	Inneres	
	Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der	
	Flutkatastrophe in Südostasien	5

III–232 der Beilagen XXII. GP

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
BMF	Bundesministeriums für Finanzen	
	Komponenten des Bruttonationaleinkommens	
	(insbesondere Konsumausgaben des Staates);	
	Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	37

BMaA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für	
	auswärtige Angelegenheiten	
	Österreichische Vertretungen in	
	Belgrad, Budapest und Buenos Aires	47

BMLFUW

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich 77

III-235 der Beilagen XXII. GP

Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes 97

Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien 107

ANHANG

Berichte der Obersten Rechnungskontrollbehörden
Österreichs, Ungarns und Sloweniens in englischer Fassung 121

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ADA	„Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit (Austrian Development Agency)“
AG	Aktiengesellschaft
AGEZ	Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMAA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMV	für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
BNE	Bruttonationaleinkommen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EU/ECHO	„Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (European Commission Humanitarian Aid Office)“
EU/MIC	„Informations- und Beobachtungszentrum der Europäischen Kommission (Monitoring and Information Centre)“
EUR	Euro
EUROSAI	Europäische Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden (European Organization of Supreme Audit Institutions)
ff.	fortfolgende
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
INTOSAI	Internationale Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions)

LBGl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NATO	Nordatlantikvertrag-Organisation (North Atlantic Treaty Organisation)
NRO	Nicht-Regierungs-Organisation(en)
ODA	öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
OECD/DAC	Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Development Assistance Committee)
OÖ	oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde(n)
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne(n)
UN/OCHA	Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs)
UNO	Vereinte Nationen (United Nations Organisation)
USD	US-Dollar
Z	Ziffer

Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Mit den Schreiben vom 26. Jänner 2007 und vom 7. März 2007 berichtete die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a Barbara Prammer, über die Einigung der Präsidialkonferenz betreffend die neuerliche Einbringung von Berichten des Rechnungshofes, die bereits in der XXII. GP dem Nationalrat übermittelt wurden. Demnach legt der Rechnungshof dem Nationalrat neuerlich diese Berichte in den Bänden 1 bis 4 vor.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Den mit den einzelnen Berichten verbundenen Gebarungsüberprüfungen lag die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten der Bundesministerien-gesetz-Novelle 2007 zugrunde. Demgemäß entsprechen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. deren Abkürzungen in diesen Berichten noch der alten Rechtslage.

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Bild: Rechnungshof

*Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes*

Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes

Die Flutkatastrophe vom 26. Dezember 2004 in Südostasien löste weltweit Betroffenheit aus. Auch in Österreich stellten die Bevölkerung und die öffentlichen Institutionen ihre Bereitschaft unter Beweis, die Not durch großzügige Unterstützung und Spenden lindern zu helfen.

Dem RH war es ein Anliegen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zweckmäßigkeit der eingeleiteten Maßnahmen und die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Hilfsmaßnahmen zu stärken.

Ausgehend von Erkenntnissen des RH aus Gebarungsüberprüfungen erarbeitete der RH einen Katalog von Best Practice-Anregungen für humanitäre Hilfeleistungen bei internationalen Katastrophenfällen. Diese Anregungen, die bereits bestehende Strukturen und bewährte Praktiken, nationale und internationale Erfahrungen öffentlicher Stellen sowie von Nichtregierungs-Organisationen einbeziehen, sollen einen geeigneten Leitfaden für eine einheitliche sowie zweckmäßige Vorgangsweise beim Einsatz und bei der Verteilung von öffentlichen Mitteln für Hilfsmaßnahmen bei künftigen Katastrophenfällen darstellen.

*Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes*

Bild: Rechnungshof



Das Team des Rechnungshofes

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
sowie der Bundesministerien für
auswärtige Angelegenheiten
Finanzen
Inneres**

**Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe
nach der Flutkatastrophe in Südostasien**

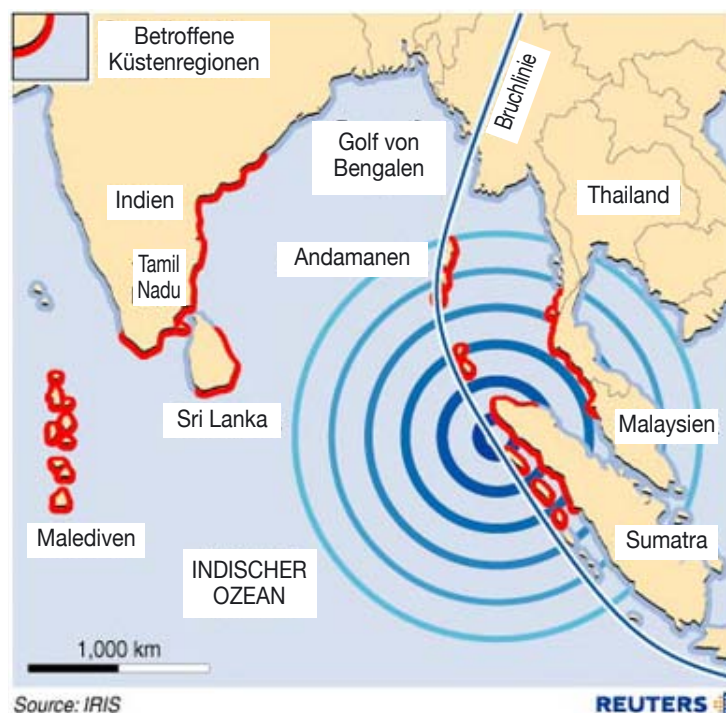
Grundsätzliche Feststellungen

Einleitung

Ausgangslage

- 1.1** Am 26. Dezember 2004 ereignete sich um 01.58 Uhr Mitteleuropäischer Zeit ein Seebeben der Stärke 9,3 auf der Richter-Skala mit Epizentrum vor der Nordwestküste Sumatras. Durch das Beben wurden mehrere Flutwellen (Tsunamis) ausgelöst, die weite Landstriche in den Anrainerstaaten des Indischen Ozeans verwüsteten und rd. 230.000 Menschen das Leben kosteten. Am schwersten betroffen war Indonesien, gefolgt von Sri Lanka, Indien, Thailand und den Malediven.

**Ausbreitung der
Flutkatastrophe**



Die Flutkatastrophe, bei der auch ca. 2.200 Touristen ums Leben kamen, löste weltweit große Betroffenheit aus. Nationale und internationale Geber, Privatpersonen und Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) stellten Unterstützung und Spendengelder in beträchtlicher Höhe in Aussicht. Laut einer von der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit (Austrian Development Agency; ADA) beauftragten Studie vom Oktober 2005 wurden rd. 6,8 Mrd. USD von internationalen Gebern zugesagt; hinzu kamen Spenden von Privatpersonen und NRO in Höhe von über 4 Mrd. USD. Die betroffenen Staaten richteten spezielle Organe ein, um die Katastrophenhilfe, den Wiederaufbau und die umfangreiche internationale Unterstützung zu koordinieren.

1.2 Österreich stellte ebenfalls erhebliche Geldmittel bereit. Über 54 Mill. EUR wurden an privaten Spenden gesammelt. Die österreichische Bundesregierung beschloss im Jänner 2005, gemeinsam mit den Bundesländern, Städten und Gemeinden Sofort- und Wiederaufbauhilfe in Höhe von 50 Mill. EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu leisten.

Ziel der Erhebungen

2.1 Es liegt in der Verantwortung der nationalen und internationalen Organisationen sowie der NRO, den Gebern und den betroffenen Staaten die Gewissheit zu geben, dass die öffentlichen Mittel und privaten Spenden effizient und wirkungsvoll eingesetzt werden.

2.2 Dem RH als Instrument der externen Finanzkontrolle ist es ein großes Anliegen, das Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung zu stärken und damit die Bereitschaft zur Hilfeleistung zu erhalten und zu fördern. Deshalb führte der RH eine Erhebung über die Strukturen und Abläufe der humanitären Hilfe sowie Wiederaufbauhilfe (im Folgenden zusammengefasst als „humanitäre Hilfe“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in Südostasien durch.

Zur Vorbereitung der Erhebung versandte der RH Fragebögen an öffentliche Finanzgeber, NRO und weitere Einrichtungen. Dabei wurden insbesondere Fragen zur Koordination, Auswahl, Finanzierung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluierung der Hilfsmaßnahmen gestellt. Die Erhebungen des RH fanden von Oktober bis November 2005 bei ausgewählten Stellen statt, insbesondere bei der ADA sowie beim BKA, BMaA, BMF und BMI.



Einleitung

BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Zu dem im Februar 2006 übermittelten Ergebnis des RH nahmen die befassten Einrichtungen im März und April 2006 Stellung. Ihre diesbezüglichen Anmerkungen wurden im Wesentlichen in den Bericht eingearbeitet.

- 2.3** Im vorliegenden Bericht werden zunächst wesentliche Begriffe, Akteure sowie Richtlinien und Standards erläutert, wobei sowohl nationale als auch internationale Gegebenheiten berücksichtigt sind. Anschließend wird die humanitäre Hilfe Österreichs nach der Flutkatastrophe in Südostasien als Fallstudie dargestellt. Auf Basis dieser Fallstudie und von Erkenntnissen des RH aus Gebarungsüberprüfungen wurden Best Practice-Anregungen für humanitäre Hilfeleistungen bei internationalen Katastrophenfällen abgeleitet.

Begriffsbestimmungen

Katastrophe und
Krisensituation

- 3.1** Die internationale humanitäre Hilfe reagiert auf außergewöhnliche Krisensituationen, die bei folgenden Katastrophen entstehen*:

- Kriege, bewaffnete Konflikte, bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und außergewöhnliche soziale Ereignisse, die den vollständigen oder teilweisen Zusammenbruch der staatlichen Ordnung zur Folge haben sowie Ströme von Flüchtlingen und internen Vertriebenen hervorrufen;
- Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Flutwellen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Felsstürze, Erdbeben, Dürre) und sekundäre Katastrophen (z.B. Epidemien, Hungersnöte und die unverhältnismäßige Ausbeutung natürlicher Ressourcen);
- technologische Katastrophen (nukleare, biologische und chemische Katastrophen, Katastrophen durch terroristische Aktivitäten, Umweltkatastrophen).

* Die Begriffsbestimmungen basieren auf Definitionen von EU/ECHO, UN/OCHA und der Good Humanitarian Donorship-Initiative und werden vom OECD/DAC für statistische Berichtslegungszwecke angewandt.

Begriffsbestimmungen

Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

3.2 In zeitlicher Hinsicht bezeichnet der Begriff „Katastrophe“ eine intensive Zeitspanne, die von einem gewissen Grad an Chaos und Dringlichkeit lebenserhaltender Maßnahmen gekennzeichnet ist. Während eine Katastrophenphase durch unmittelbare Bedrohung von Leben, Gesundheit und Eigentum klar definiert ist, versteht man unter einer „Krisensituation“ (oft auch als „Notsituation“ bezeichnet) eine weiter gefasste Phase unüblicher Lebensbedingungen.

4.1 Das Ziel der humanitären Hilfe ist es, während und nach dem Eintreten einer humanitären Krisensituation Leben zu schützen, Leiden zu mindern sowie die Menschenwürde der betroffenen Bevölkerung zu wahren. Humanitäre Hilfe wird von den Prinzipien der Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit geleitet. Sie umfasst vor allem

- die Grundversorgung der betroffenen Bevölkerung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln,
- die Bereitstellung von Unterkünften und Einrichtungen der Gesundheitspflege,
- medizinische Hilfe und
- Schutz sowie Betreuung von Flüchtlingen und Obdachlosen.

Humanitäre Hilfe befasst sich neben diesen Kernbereichen auch mit dem Erbringen anderer Leistungen, die der betroffenen Bevölkerung die Rückkehr zu einer normalen Lebensgrundlage erleichtern.

Im Sinne eines mehrstufigen Kontinuums zwischen kurzfristiger Katastrophen- bzw. Soforthilfe und längerfristiger Entwicklungszusammenarbeit umfassen Projekte der humanitären Hilfe auch Aktivitäten der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Katastrophenprävention. Die Vereinten Nationen (UNO) fordern daher, dass humanitäre Institutionen und Organisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ihre Arbeit aufeinander abstimmen.



Begriffsbestimmungen

BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

4.2 Die Entwicklungszusammenarbeit wird aus öffentlichen oder privaten Mitteln finanziert. Der Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Development Assistance Committee; OECD/DAC) definiert „öffentliche Entwicklungszusammenarbeit“ als Leistungen,

- die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden,
- welche die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Partnerlandes bezwecken,
- die (bei Krediten) ein Zuschusselement von mindestens 25 % aufweisen und
- die einem „Entwicklungsland“ gemäß der Empfängerländer-Liste des OECD/DAC zugute kommen.

Dazu zählen auch öffentliche Mittel für humanitäre Hilfeleistungen nach Katastrophenfällen in Entwicklungsländern, wie bei den von der Flutkatastrophe in Südostasien betroffenen Staaten.

4.3 Österreich hat sich zu folgenden internationalen Zielsetzungen für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance; ODA) verpflichtet: Bis 2006 sind die ODA-Leistungen auf 0,33 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu erhöhen, bis 2010 auf 0,51 % und bis 2015 auf 0,7 %.

Im Jahr 2004 betragen die ODA-Leistungen der Mitgliedsländer des OECD/DAC rd. 79,5 Mrd. USD (durchschnittlich 0,26 % des BNE), der EU-Wert lag bei rd. 42,9 Mrd. USD (durchschnittlich 0,35 % des BNE). Die ODA-Leistungen Österreichs betragen rd. 678 Mill. USD bzw. rd. 0,23 % des BNE.

Akteure

Internationale
Akteure

UNO

5.1 Die großen internationalen humanitären Organisationen arbeiten in Katastrophenfällen zusammen, um ihre Hilfeleistungen bestmöglich zu koordinieren. Dabei kommt der UNO eine führende Rolle zu. Die Koordination der Hilfsmaßnahmen erfolgt über den Ständigen Interinstitutionellen Ausschuss (Inter-Agency Standing Committee), der sich aus den humanitären Hilfsorganisationen und -einrichtungen der UNO, aber auch anderen ständigen Teilnehmern zusammensetzt.

Akteure

5.2 Die UNO errichtete im Jahr 1998 das – dem Generalsekretariat direkt unterstellte – Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs; UN/OCHA), um eine gemeinsame humanitäre Strategie zu entwickeln, gemeinsame Spendenaufrufe durchzuführen und die Vertretung humanitärer Grundsätze zu gewährleisten.

Bei internationalen Katastrophenfällen laufen Hilfsansuchen von betroffenen Staaten zentral über UN/OCHA. Bei größeren Katastrophen, die eine koordinierte Reaktion erfordern, setzt UN/OCHA den „konsolidierten humanitären Hilfsappell (Consolidated Appeals Process)“ an alle zuständigen Organisationen und potenziellen Finanzgeber in Gang.

Geberländer und –organisationen haben UN/OCHA ihre Zusagen über humanitäre Hilfeleistungen unmittelbar nach der Finanzierungsentscheidung bekannt zu geben und laufend zu aktualisieren.

Die Beitragsmeldungen und deren Kanalisierung werden laufend im „Financial Tracking System“, einem Online-System von UN/OCHA, erfasst, soweit sie von den Gebern bekannt gegeben werden. Dabei wird zwischen nicht verbindlichen Finanzierungszusagen (Pledges), Finanzierungsverpflichtungen (Commitments) und Auszahlungen (Disbursements) unterschieden. Darüber hinaus wird die Erfüllung der Finanzierungszusagen anhand von Medienberichten sowie von Daten der UNO-Teilorganisationen, der Geberländer, der internationalen Geberorganisationen und der NRO überwacht.

Da die EU-Mitgliedsländer ihre Meldungen an das Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (European Commission Humanitarian Aid Office; EU/ECHO) übermitteln und die einmal gemeldeten Daten von EU/ECHO an UN/OCHA weitergeleitet werden, ist eine weitere Meldung der EU-Mitgliedsländer an das „Financial Tracking System“ von UN/OCHA in der Regel nicht mehr nötig.

EU

6.1 Im Rahmen der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit der EU spielen zahlreiche institutionelle Akteure eine wichtige Rolle, z.B. die Generaldirektionen für Entwicklung und humanitäre Hilfe, für Außenbeziehungen, für Umwelt sowie das Amt für Zusammenarbeit der Europäischen Kommission (Europe Aid). In der folgenden Darstellung werden zwei Einrichtungen der EU näher erläutert:

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

- das Informations- und Beobachtungszentrum der Europäischen Kommission (Monitoring and Information Centre; EU/MIC) und
- das bereits erwähnte Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (EU/ECHO).

6.2 Das EU/MIC wurde im Jahr 2002 von der Europäischen Kommission gegründet und ist in der Generaldirektion für Umwelt angesiedelt. Es dient zur Mobilisierung der Katastrophenhilfe der EU-Mitgliedsländer durch Koordinierung und Informationsweitergabe, leistet aber keine Katastrophenhilfe per se.

Ausschlaggebend für seine Errichtung war die Überlegung, bestimmten Bedrohungen und Gefahren nur mit ganz speziellen Ausrüstungen begegnen zu können. Da einzelne Mitgliedsländer der EU kaum in der Lage sind, sich auf alle möglichen Eventualitäten vorzubereiten, beschlossen sie, ihre eigenen Hilfskapazitäten (Ausrüstung und Experten) durch ein koordiniertes Verfahren zu stärken und in einer gemeinsamen Datenbank zu erfassen, um bei Katastrophenfällen potenziell verfügbare Hilfskapazitäten rasch abrufen zu können.

Jeder von einer Katastrophe betroffene Staat innerhalb oder außerhalb der EU kann über das EU/MIC Hilfe anfordern. Dieses stützt sich auf ein Kontaktnetz aus den Katastrophenschutz-Einrichtungen der EU-Mitgliedsländer, an die es die Hilfsersuchen umgehend weiterleitet. Die betroffenen Staaten erhalten über das EU/MIC als zentrale Anlaufstelle innerhalb weniger Stunden Zugang zu Fachleuten und anderen Mitteln des öffentlichen und privaten Sektors; diese werden von den EU-Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt.

Das EU/MIC kann auch Fach- und Verbindungsleute in die betroffenen Staaten entsenden. Weiters informiert es die beteiligten EU-Mitgliedsländer über die Hilfeleistungen anderer Nationen und über die weitere Entwicklung in den betroffenen Regionen.

6.3 EU/ECHO wurde 1992 gegründet und ist für längerfristig angelegte humanitäre Hilfe an Drittstaaten zuständig. EU/ECHO ist keine durchführende Organisation, sondern vergibt finanzielle Mittel für humanitäre Hilfsaktionen. Dabei arbeitet es mit humanitären Hilfsorganisationen der UNO und mit einer Vielzahl von international tätigen NRO zusammen, mit denen es Partnerschaftsabkommen unterzeichnet hat.

Akteure

Um sich innerhalb der EU gegenseitig über Entscheidungen bezüglich humanitärer Hilfe zu informieren, wurde von EU/ECHO eine Datenbank eingerichtet. Die EU-Mitgliedsländer sind angehalten, ihre humanitären Hilfeleistungen dort zu melden. Diese Meldungen sollen die Entscheidungsfindung für humanitäre Hilfsmaßnahmen und die Koordination unter den EU-Mitgliedsländern unterstützen.

OECD

- 7 In der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development; OECD) spielt der bereits erwähnte, 1961 eingerichtete Entwicklungshilfeausschuss (Development Assistance Committee, OECD/DAC) eine zentrale Rolle. Der OECD/DAC befasst sich im Wesentlichen mit der Verbesserung der Aktivitäten seiner Mitgliedsländer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Ziel ist die Förderung koordinierter, integrierter, effektiver und angemessen finanzierter internationaler Anstrengungen zur Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern.

Die Kernfunktionen des OECD/DAC betreffen

- die Festlegung von Qualitätsstandards in der Entwicklungszusammenarbeit;
- die konzeptionelle Koordinierung durch Erarbeitung von Leitlinien und Orientierungen (z.B. zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der Wirksamkeit von humanitären Hilfeleistungen);
- die regelmäßige Überprüfung der Entwicklungszusammenarbeit der OECD/DAC-Mitgliedsländer (Peer Reviews) sowie
- die jährliche Veröffentlichung eines Berichts („Development Cooperation Report“) über die Leistungen und Politiken seiner Mitgliedsländer.

Der OECD/DAC erfasst jährlich die Leistungen seiner Mitgliedsländer im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Leistungen). Dem OECD/DAC sind sowohl die Finanzierungsverpflichtungen (Commitments) als auch die Auszahlungen (Disbursements) mitzuteilen. Private Mittel werden getrennt erfasst, jedoch nicht in die ODA-Leistungen eingerechnet.

Internationale Finanzinstitutionen

- 8.1** Internationale Finanzinstitutionen, wie die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, die an humanitären Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe in Südostasien beteiligt sind, stellen Hilfe in Form von Krediten und Zuschüssen an anspruchsberechtigte Staaten zur Verfügung. Damit werden vor allem mittel- und langfristige Wiederaufbaumaßnahmen und Projekte, wie der Aufbau von Existenzgrundlagen sowie Infrastruktur- und Wohnprojekte, unterstützt.
- 8.2** Zu den Aufgaben des Internationalen Währungsfonds als Schwesterorganisation der Weltbank gehören die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in der Währungspolitik, die Ausweitung des Welt Handels, die Stabilisierung von Wechselkursen, die Kreditvergabe, die Überwachung der Geldpolitik sowie das Leisten technischer Hilfe.

NRO

- 9** Neben den multilateralen Organisationen und den staatlichen Trägern haben international tätige NRO als nichtstaatliche Akteure eine bedeutsame Funktion im Rahmen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Sie sind vielfach auch auf lokaler Ebene in den Empfängerländern tätig und tragen wesentlich dazu bei, dass die Entwicklungsstrategien der Geberländer von den Empfängerländern angenommen werden. Häufig fungieren sie als bedeutende Projektträger für multilaterale Organisationen, z.B. für EU/ECHO oder UNO-Teilorganisationen.

Nationale Akteure

Rechtliche Grundlagen

- 10.1** Laut Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2003 ist das BMaA unter anderem für „Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik“ und das BMI unter anderem für „internationale Katastrophenhilfe“ zuständig. Dem BKA obliegt die „anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen“.
- 10.2** Die wesentlichen Grundlagen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sind im Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.g.F. geregelt.

Akteure**BMaA**

- 11.1** Das BMaA ist für die Ausrichtung, Programmentwicklung und Koordination der österreichischen Entwicklungspolitik zuständig. Es leitet den Dialog mit den Partnerländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und ist in die internationale Geber-Koordination auf Ebene der UNO, der EU und der OECD eingebunden, um die Harmonisierung und Abstimmung der bilateralen und multilateralen Programme zu gewährleisten.

Federführend für die österreichische Entwicklungszusammenarbeit ist die Sektion VII im BMaA, die auch Belange der internationalen humanitären Hilfe wahrnimmt.

- 11.2** Die zentralen entwicklungspolitischen Positionen Österreichs sowie die strategischen Rahmenbedingungen werden in Dreijahresprogrammen zusammengefasst; sie sind der Bundesregierung jährlich vorzulegen und dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die vorrangigen Ziele der österreichischen Entwicklungspolitik sind die Verminderung der weltweiten Armut, die Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit sowie die Erhaltung der Umwelt.

ADA

- 12.1** Die ADA wurde im Rahmen einer Novellierung des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet. Sie ist eine nicht auf Gewinn orientierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Eigentum der Republik Österreich. Als Eigentümervertreter fungiert das BMaA.
- 12.2** Die ADA ist seit Anfang 2004 für die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zuständig. Arbeitsgrundlage ist das jeweils gültige Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik. Gemäß aktuellem Dreijahresprogramm (2005 bis 2007) liegen die inhaltlichen Schwerpunkte in folgenden Bereichen:

- Wasser und Siedlungshygiene,
- ländliche Entwicklung,
- Energie,

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

- Wirtschaft und Beschäftigung, Klein- und Mittelbetriebsentwicklung,
- Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Forschung im Dienste der Entwicklung,
- Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, verantwortungsvolle Regierungsführung sowie
- Konfliktverhütung.

12.3 Laut vorläufigem Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2005 – dieser wird erst im September 2006 veröffentlicht – wies die ADA im Jahr 2005 Ausgaben in Höhe von rd. 88,4 Mill. EUR auf. Von diesem Betrag entfielen rd. 11,7 Mill. EUR auf die Basisabteilung für die Finanzierung der ADA und rd. 76,7 Mill. EUR auf Zuwendungen für operationelle Maßnahmen (Programme und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit).

12.4 Die ADA konzentriert ihre Tätigkeit auf ausgewählte Partnerländer der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Dabei arbeitet sie eng mit NRO und Unternehmen in Österreich und in den Partnerländern sowie mit internationalen Organisationen zusammen. In den wichtigsten Partnerländern sind Koordinationsbüros eingerichtet. Diese sind in die Struktur der diplomatischen Vertretungen Österreichs eingebunden und ermöglichen den direkten Dialog mit allen Partnern vor Ort. Da die von der Flutkatastrophe betroffenen Staaten in Südostasien nicht zu den Partnerländern zählen, verfügt die ADA in diesen Ländern über keine Koordinationsbüros.

12.5 Zahlreiche Projekte von NRO werden mit Mitteln der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit gefördert. Die Mittel können im Auftragsverfahren (Ausschreibung) sowie im Antragsweg (Einladung zu Projektvorschlägen, Instrumente der NRO-Kofinanzierung) vergeben werden. NRO-kofinanzierte Projekte müssen auf Eigeninitiative der NRO beruhen, die mit einem Eigenmittelanteil zur Projektfinanzierung beizutragen haben.

Ferner müssen sich die Projekte an den Bedürfnissen der Empfängerländer orientieren, einen Beitrag zur Armutsminderung leisten, Synergieeffekte erzielen, den Qualitätskriterien entsprechen und sollen mit den Länder- und Schwerpunktprogrammen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit kohärent sein.

Akteure**BMI**

- 13.1** In Österreich wird die internationale Katastrophenhilfe durch das BMI koordiniert. Dort fungiert die Bundeswarnzentrale als ständig erreichbare Kontaktstelle bei nationalen und internationalen Katastrophen.

Im Dezember 2005 wurde die Bundeswarnzentrale Teil des neu eingerichteten Einsatz- und Krisenkoordinationscenters des BMI, welches das Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement unterstützt.

- 13.2** Bei internationalen Katastrophen langen die Informationen und Hilfsersuchen in der Bundeswarnzentrale insbesondere über folgende Institutionen ein: der EU (EU/MIC), der UNO (UN/OCHA) sowie der NATO.

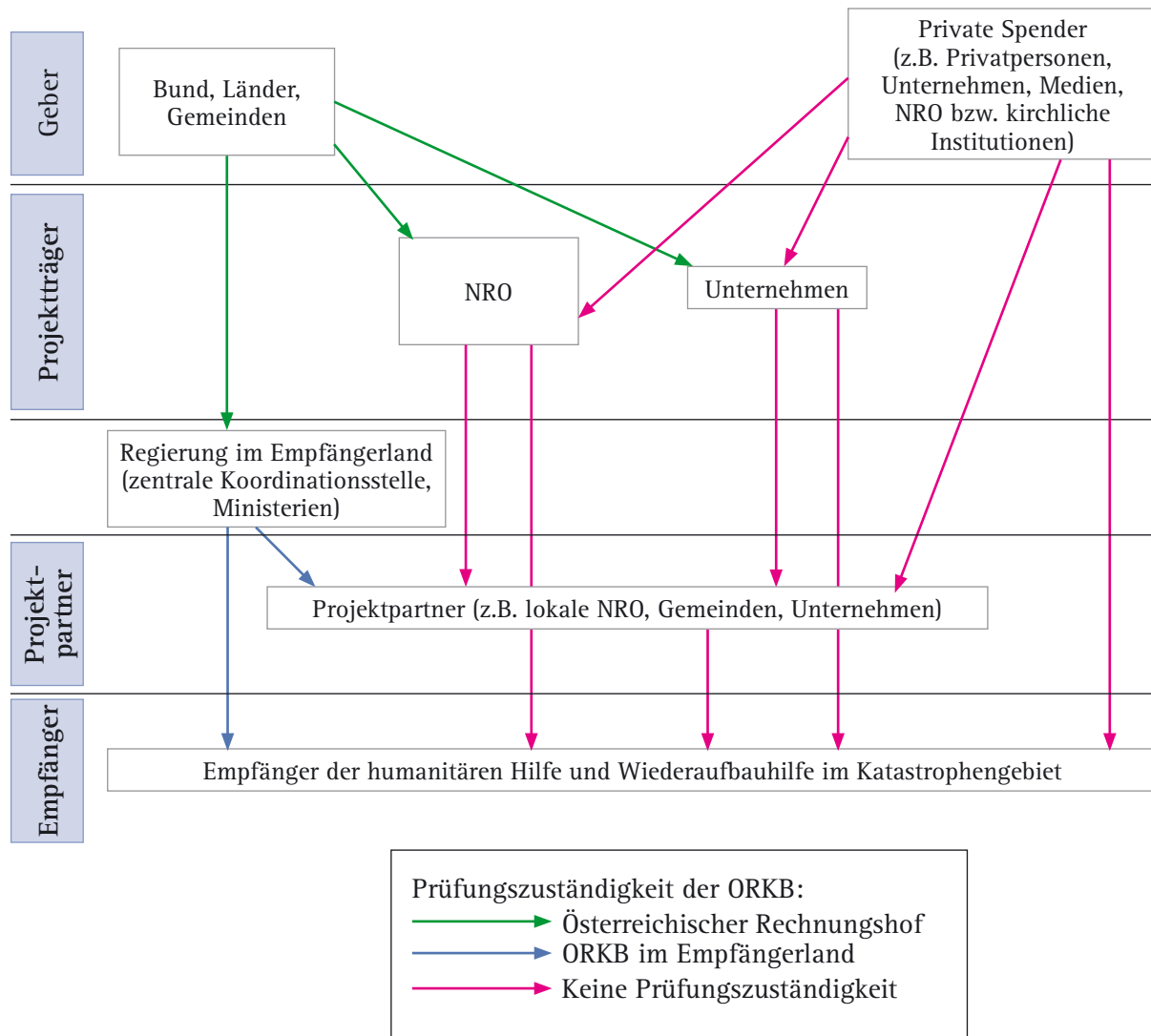
Die österreichischen Hilfseinsätze erfolgen in Abstimmung mit multilateralen Organisationen. Die Bundeswarnzentrale leitet daher die Hilfsersuchen an die zuständigen Bundesministerien, die Landeswarnzentralen in den Bundesländern und an Einsatzorganisationen weiter, klärt die geplanten Hilfseinsätze mit ihnen ab und meldet dies den multilateralen Kontaktstellen.

Weitere österreichische Akteure

- 14.1** Die einzelnen Bundesministerien spielen in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit eine relativ bedeutsame Rolle. Neben dem BMAA verwalten z.B. auch das BMBWK, das BMF, das BMLFUW und das BMLV Mittel, welche der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit zugerechnet werden. Ebenso hervorzuheben sind die Interessenvertretungen und Sozialpartner sowie die Bundesländer, Städte und Gemeinden.

- 14.2** Die „Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit“ (AGEZ) ist ein Dachverband von rd. 30 entwicklungspolitischen NRO. Sie wurde 1988 gegründet, um gemeinsame Anliegen gegenüber der Bundesregierung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Tsunamihilfe: Mittelflüsse und Prüfungszuständigkeiten der ORKB



Richtlinien und Standards

Internationale Richtlinien und Grundsätze

15.1 Auf internationaler Ebene gibt es Bestrebungen, die Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere die humanitäre Hilfe nach professionelleren Gesichtspunkten zu gestalten. Um die Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber den Gebern und Empfängern von humanitären Hilfeleistungen zu gewährleisten, wurden verschiedene Richtlinienwerke ausgearbeitet. Einige internationale Geber vergeben Fördermittel nur unter der Voraussetzung, dass sich die geförderten NRO zur Einhaltung allgemein anerkannter Grundsätze und Leitlinien der humanitären Hilfe verpflichtet haben. Zu diesen Richtlinien zählen z.B.

Richtlinien und Standards

- der „Verhaltenskodex für die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung und für NRO in der Katastrophenhilfe“ und
- das „Sphere“-Projekt, in dessen Rahmen eine humanitäre Charta sowie Mindeststandards für Katastrophenhilfe entwickelt wurden.

15.2 Die „Prinzipien und bewährten Praktiken der humanitären Hilfe“ (Good Humanitarian Donorship Principles) wurden im Jahr 2003 von der internationalen Gebergemeinschaft definiert.

In diesen Prinzipien wird besonders die Notwendigkeit größerer Effizienz bei der Koordinierung internationaler Hilfsmaßnahmen hervorgehoben. Auch wird betont, dass die hohen Anforderungen an die humanitäre Hilfe die weltweite Anerkennung der internationalen Menschenrechte und der humanitären Grundsätze bedingen. Die Hilfe für die Betroffenen soll in erster Linie in der Verantwortung des jeweiligen Staates liegen, in dem sich das Krisengebiet befindet. Bei der Durchführung humanitärer Maßnahmen sollen zivile Organisationen eine vorrangige Rolle einnehmen.

Weiters soll die internationale Gebergemeinschaft die Kohärenz und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen verbessern und gegenüber den Empfängern, den durchführenden Organisationen und der eigenen Bevölkerung über die Finanzierung, die Koordinierung, das Follow-up und die Evaluierung dieser Maßnahmen verstärkt Rechenschaft ablegen.

Nationale Richtlinien und Standards

Richtlinien und Standards für öffentliche Förderungsgeber

16.1 Auf Bundesebene sind öffentliche Förderungsmittel für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe unter Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, BGBl. II Nr. 51/2004, zu vergeben.

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien sind anzuwenden, wenn Bundesmittel für förderungswürdige Leistungen gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Sie sehen unter anderem vor, dass

- Förderungsansuchen detaillierte Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungspläne enthalten,
- die Gewährung und die Ablehnung von Förderungsansuchen schriftlich zu erfolgen haben und zu begründen sind,



Richtlinien und Standards

BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

- Förderungsmittel erst ausbezahlt werden, wenn sie für fällige Zahlungen benötigt werden,
- Förderungsmittel, die nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an Förderungsnehmer für fällige Zahlungen verwendet werden, auf gesonderten Konten von Kreditinstituten bestmöglich zinsbringend anzulegen sind und die Verzinsung auf die Förderung angerechnet wird,
- mindestens 10 % der Förderung erst nach Abnahme der Verwendungsnachweise ausbezahlt werden,
- über die Durchführung der Leistung innerhalb vereinbarter Fristen Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise vorgelegt werden,
- zahlenmäßige Nachweise eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben umfassen, wobei auch eigene finanzielle Mittel von Förderungsnehmern bzw. finanzielle Mittel von anderen Rechtsträgern anzugeben sind,
- sich mehrere Förderungsgeber für dieselbe Leistung miteinander abstimmen.

Basierend auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien erstellte das BMF Musterverträge, die den Förderungsgebern als Vorlage zur Verfügung stehen.

Die ADA hatte nach der Flutkatastrophe in Südostasien eigene Förderungsrichtlinien für die Kofinanzierung von Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der betroffenen Region erstellt. Die Richtlinien legten Qualitätskriterien fest und sahen vor allem im Bereich der Kostenkalkulation sowie der Finanzierungspläne genaue Aufschlüsselungen der Projektkosten vor.

16.2 In den Bundesländern ist die Vergabe von Förderungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe nicht einheitlich geregelt:

- Vorarlberg hat eine eigene Förderungsrichtlinie für Entwicklungszusammenarbeit, Osthilfe und Katastrophenhilfe.
- Tirol verfügt über eine eigene Richtlinie zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- In Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich bestehen allgemeine Richtlinien für Förderungen.

Richtlinien und Standards

- Das Bundesland Salzburg verfügt über spezielle Antragsformulare für Förderungen sowie über Grundsätze und Kriterien für die Beurteilung von Projekten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.
- In der Steiermark gibt es definierte Mindestanforderungen für Förderungsanträge.
- Wien und das Burgenland legten dem RH keine Förderungsrichtlinien für diesen Bereich vor.

Österreichisches Spendengütesiegel

- 17** Nach einem Spendenskandal wurde im Jahr 2001 ein „Österreichisches Spendengütesiegel“ für NRO geschaffen. Das Spendengütesiegel basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vergeben.

Durch Informations- und Offenlegungspflichten, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie interne und externe Kontrollen soll die Transparenz für die Spender, die Förderungsgeber und die Öffentlichkeit erhöht werden. Weiters müssen sich die NRO zu einer jährlichen externen Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftstreuhänder verpflichten.

Die Vergabe des Spendengütesiegels ist auf drei Jahre befristet. Für die Verlängerung finden jährliche Evaluierungen statt. Das Spendengütesiegel kann sofort wieder entzogen werden, wenn NRO maßgebliche Kriterien nicht mehr erfüllen.



BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Fallstudie: Die humanitäre Hilfe Österreichs nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Katastrophenhilfe

18.1 Die erste Meldung über das Erdbeben in Südostasien erreichte die Bundeswarnzentrale im BMI am 26. Dezember 2004 um 03.16 Uhr. Nach den ersten Meldungen über die Flutkatastrophe langte ein offizielles Hilfsersuchen von Sri Lanka über das EU/MIC bei der Bundeswarnzentrale ein; diese leitete die Nachricht umgehend an die zuständigen Stellen in Österreich weiter.

18.2 In der Folge schloss das BMI Förderungsverträge über insgesamt rd. 1 Mill. EUR mit humanitären Hilfsorganisationen ab, um die am dringendsten benötigten Hilfsgüter (Nahrungsmittel, Hygienepakete, medizinische Versorgungsgüter und Medikamente) zu beschaffen und zu verteilen. Zur Identifizierung der Toten entsandte das BMI zudem zwei „Disaster Victim Identification“-Teams (45 Experten) in die Katastrophenregion.

Anfang Jänner 2005 entsandte die Bundesregierung ein Hilfskontingent des BMLV mit technischem Gerät und Ausrüstung für die Aufbereitung von Trinkwasser nach Sri Lanka. Nach dem Einsatz wurden der Republik Sri Lanka zwei Wasseraufbereitungsanlagen mit einem Zeitwert von jeweils 62.000 EUR sowie dafür notwendige Chemikalien und Verbrauchsgüter im Wert von rd. 65.000 EUR unentgeltlich übereignet.

Wiederaufbauhilfe

Rahmenbedingungen

19.1 Am 9. Jänner 2005 fand im BKA unter Vorsitz des Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel eine Koordinationssitzung über die österreichische Wiederaufbauhilfe statt, an der unter anderem mehrere Bundesminister und Staatssekretäre, Landeshauptleute sowie Präsidenten der Sozialpartner-Organisationen und des Städte- und Gemeindebundes teilnahmen. Dabei wurde ein projektorientiertes Finanzierungsziel betreffend Sofort- und Wiederaufbauhilfe in Höhe von insgesamt 50 Mill. EUR für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt.

Wiederaufbauhilfe

Auf den Bund entfiel ein Anteil von 34 Mill. EUR (ohne ressortbezogene Aufteilung), auf die Bundesländer (einschließlich Wien) von 10 Mill. EUR und auf die Städte und Gemeinden (ohne Wien) von 6 Mill. EUR. Bei der weiteren Aufschlüsselung der Beträge orientierten sich die Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden an den Abgabenerträgen bzw. an der Einwohnerzahl.

19.2 Am 11. Jänner 2005 fand eine Ministerratssitzung statt, bei der die Bundesregierung beschloss, Wiederaufbauhilfe gemäß den oben angeführten Festlegungen zu leisten. Weiters wurde bestimmt, dass die Wiederaufbauprojekte eigenverantwortlich von den Bundesministerien, Bundesländern, Städten und Gemeinden sowie den Sozialpartnern in folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- Schulkooperationen,
- nationale Versöhnung,
- Schutz der Kinder,
- Schutz der Frauen,
- Fischerdörfer,
- Umweltschutz,
- Wirtschaftsbelebung,
- Minenräumung,
- Wasseraufbereitung,
- Bausteinaktion „Austrian Villages“,
- Infrastruktur im Schienen- bzw. Straßenbereich sowie
- Ausbildungsprojekte in den Bereichen Tourismus und Heilbehelfe.

Für die Wiederaufbaumaßnahmen sollte ein exaktes Projektcontrolling eingerichtet werden.



Wiederaufbauhilfe

BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Koordination

20.1 Die Bundesregierung übertrug dem zu dieser Zeit nicht mehr amtierenden Bundesminister für Inneres, Dr. Ernst Strasser, die koordinierende Funktion für die Initialphase der Wiederaufbauhilfe. Dadurch sollte ein guter Informationsfluss zwischen den an der Wiederaufbauhilfe beteiligten Gebietskörperschaften sowie den NRO und anderen Hilfsinitiativen gewährleistet sein, „der Redundanzen verhindern hilft und eine gute Sichtbarkeit der österreichischen Hilfe gewährleistet“.

Dr. Strasser übte seine Funktion ehrenamtlich aus. Das BMI stellte ihm für die Koordinationsstelle Büroräumlichkeiten und eine Bedienstete zur Verfügung; zwei weitere Personen unterstützten die Koordinationsstelle ehrenamtlich.

Die Koordinationsstelle organisierte sechs Sitzungen mit NRO, dem Bundespressedienst und der ADA. Weiters wurden die Bundesministerien, Bundesländer, Landeshauptstädte und Sozialpartner kontaktiert. In mehreren Zwischenberichten wurden die humanitären Hilfsmaßnahmen von öffentlichen Stellen, Sozialpartnern, NRO, Unternehmen und Privatpersonen erfasst.

Die Tätigkeit von Dr. Strasser als Koordinator endete mit dem ersten Jahrestag der Flutkatastrophe.

20.2 Auf internationaler Ebene nahm vor allem das BMAA zahlreiche Koordinationsaufgaben wahr. Dazu zählten z.B. die Kontaktpflege zu österreichischen Vertretungsbehörden in der Katastrophenregion sowie die Abstimmung mit UN/OCHA bzw. EU/ECHO und mit dem EU-Monitoringsystem für den Wiederaufbau. Letzteres ist bei der Generaldirektion der Europäischen Kommission für Außenbeziehungen eingerichtet.

20.3 Ein Bediensteter des BMAA wurde Ende Jänner 2005 für rund ein Jahr nach Sri Lanka, der Schwerpunktregion der österreichischen Wiederaufbauhilfe, entsandt, um vor allem konsularische Aufgaben wahrzunehmen. Dabei unterstützte er auch die NRO bei der Abwicklung der humanitären Hilfsmaßnahmen vor Ort, indem er dafür notwendige Kontakte mit regionalen bzw. lokalen Organen und Behörden herstellte. Weiters berichtete er dem BMAA über österreichische Wiederaufbauprojekte und betreute offiziellen Besuch aus Österreich.

Wiederaufbauhilfe

Umsetzung

- 21.1** Bei der Wiederaufbauhilfe können Geberländer ihre Leistungen grundsätzlich über verschiedene Kanäle leiten: direkt an die jeweiligen Empfängerländer (bilateral) oder indirekt über NRO bzw. über multilaterale Organisationen, wie die EU, die UNO oder internationale Finanzinstitutionen.
- 21.2** Bislang wurden in Österreich öffentliche Gelder für die Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe überwiegend projektbezogen vergeben bzw. auf NRO-Konten überwiesen. Humanitäre Projekte wurden häufig aus öffentlichen und privaten Hilfsgeldern gemeinsam finanziert. Zahlreiche Wiederaufbauprojekte wurden über Förderungsverträge mit NRO abgewickelt, wobei die öffentlichen Finanzgeber für die Auswahl der NRO und der Projekte sowie für die Vergabe der Projektmittel selbst verantwortlich waren.
- 21.3** Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Umsetzung der österreichischen Finanzierungszusagen für humanitäre Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe mit Stand 30. September 2005*. Die Angaben basieren auf einer Sondererhebung des BMAA und der ADA für den OECD/DAC.

* Die endgültigen Werte für das Jahr 2005 sind voraussichtlich im August 2006 verfügbar.

Umsetzung der öffentlichen Finanzierungszusagen

Öffentlicher Sektor	Finanzierungszusagen (Pledges)*	Finanzierungsverpflichtungen (Commitments)**	Auszahlungen (Disbursements)
		in EUR	
Bundesministerien	34.000.000	11.927.448	8.778.800
Bundesländer (mit Wien)	10.000.000	8.371.517	2.689.503
Städte und Gemeinden (ohne Wien)	6.000.000	967.500	264.140
Sonstige (Interessenvertretungen, Oesterreichische Nationalbank)	–	1.080.075	1.080.075
Summe	50.000.000	22.346.540	12.812.518

* bezogen auf drei Jahre

** Bei den Finanzierungsverpflichtungen (Commitments) konnte ein Betrag in Höhe von 2.289.375 EUR nicht berücksichtigt werden, weil eine klare Trennung zwischen öffentlichem und privatem Finanzierungsanteil nicht möglich war. Bei diesen Mischfinanzierungen war auch eine Angabe über Auszahlungen nicht möglich.



Wiederaufbauhilfe

BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Mit Stand 30. September 2005 waren rd. 22,35 Mill. EUR an öffentlichen Geldern für konkrete Projekte bzw. Maßnahmen der Sofort- und Wiederaufbauhilfe gebunden; davon wurden rd. 12,81 Mill. EUR bereits ausbezahlt. Von den Finanzierungszusagen in Höhe von 50 Mill. EUR waren somit noch rd. 27,65 Mill. EUR an Finanzierungsverpflichtungen bzw. rd. 37,19 Mill. EUR an Auszahlungen offen.

- 21.4** Die Geberländer legten für ihre Wiederaufbauhilfe unterschiedliche geographische Prioritäten fest. Von österreichischer Seite lag der geographische Schwerpunkt der gebundenen öffentlichen Gelder primär auf Sri Lanka (76 %) und sekundär auf Indien (8 %), Indonesien (5 %) sowie Thailand (1 %).

Das Schwergewicht der österreichischen Wiederaufbauhilfe lag in den Bereichen „Soziales“ (Wiederaufbau von Dörfern, Schutz von Kindern und Frauen, psychosoziale Betreuung etc.) mit rd. 29 % sowie „Verkehr und Transport“ (Eisenbahnprojekt) mit rd. 22 %.

Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland

- 22.1** Die Bundesregierung stellte mit Ministerratsbeschluss vom 11. Jänner 2005 die Errichtung eines Hilfsfonds in Aussicht. Der Fonds sollte als Beitrag der öffentlichen Hand in internationalen Katastrophenfällen zur Verfügung stehen und unbefristet eingesetzt werden. Kofinanzierungen durch Bundesländer, Städte und Gemeinden sollten möglich sein.
- 22.2** Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2006 (1. Abschnitt Art. 1 „Auslandskatastrophenfondsgesetz“), BGBl. I Nr. 23/2005, wurde der „Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland“ rückwirkend mit 1. Jänner 2005 errichtet. Der Fonds verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird vom BMAA verwaltet. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet in jedem Einzelfall die Bundesregierung.

Mit der Bundesfinanzgesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 17/2005, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Budgetüberschreitungen für Hilfeleistungen nach dem Auslandskatastrophenfondsgesetz bis zu insgesamt 100 Mill. EUR zuzustimmen.

- 22.3** Laut vorläufigem Bundesrechnungsabschluss wurden im Jahr 2005 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rd. 7,98 Mill. EUR für Aufwendungen zu Lasten des Auslandskatastrophenfonds genehmigt; davon gelangten rd. 4,38 Mill. EUR zur Auszahlung.

22.4 Mit Ministerratsbeschluss vom 20. September 2005 wurde beim BMF ein Beirat gemäß § 4 des Auslandskatastrophenfondsgesetzes eingerichtet, um die begleitende Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel entsprechend den von der Bundesregierung beschlossenen projektorientierten Hilfsmaßnahmen wahrzunehmen. Der Beirat, für den acht Personen mit einer Funktionsperiode bis längstens Ende 2008 nominiert wurden, hat sich im November 2005 konstituiert.

Ausblick

23.1 Um eine Entscheidungsgrundlage für das weitere Engagement Österreichs beim Wiederaufbau in Südostasien zu erhalten, beauftragte die ADA ein privates Institut mit einer Studie, die im Oktober 2005 fertig gestellt wurde.

Die Studie sieht in Sri Lanka einen primären Förderungsbedarf in den Sektoren nationale Versöhnung (einschließlich Minenräumung) und Wasser/Siedlungshygiene sowie in Indonesien in den Bereichen Schule, Infrastruktur und wirtschaftliche Belebung.

Die Studie weist auf verschiedene Risiken beim Wiederaufbau auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene hin. Bei der Planung, Förderung und Durchführung von Wiederaufbauprojekten empfiehlt sie die Anwendung bestimmter Qualitätskriterien: Die Projekte sollen demnach zur Armutsminderung beitragen, indem sie auf die lokalen Bedürfnisse der Zielgruppen reagieren. Sie sollen auf lokalen Durchführungskapazitäten sowie effektiver Beteiligung und Eigenverantwortung der Zielgruppen basieren.

Weiters sollen die Projektleistungen nachhaltig sein, zur Konfliktprävention und -transformation beitragen sowie das Bewusstsein für frauenspezifische Fragestellungen stärken. Sie sollen geeignete Kontrollmechanismen mit einschließen und die Öffentlichkeitswirkung in Österreich berücksichtigen. Koordinierung, Kommunikation und Bedarfsorientierung sollen den weiteren Wiederaufbauprozess prägen.

23.2 Die Bundesregierung beschloss im Rahmen einer Ministerratssitzung am 20. Dezember 2005, die Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus in den von der Flutkatastrophe betroffenen Gebieten entsprechend dem Ministerratsvortrag vom 11. Jänner 2005 und auf Basis der Studie fortzuführen; dabei sei der konkrete Bedarf für einen nachhaltigen Wiederaufbau maßgebend.



BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe
nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Best Practice–Anregungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen bei internationalen Katastrophenfällen

Allgemeines

24 Wesensmerkmale internationaler Katastrophen sind ihre Unvorhersehbarkeit, die Vielzahl der an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten nationalen und internationalen Organisationseinheiten, die persönliche Betroffenheit weiter Bevölkerungsteile im In- und Ausland und – damit einhergehend – ein hohes Medieninteresse an einer möglichst klaglosen und professionellen Abwicklung der aus öffentlichen Mitteln bzw. aus privaten Spendengeldern finanzierten Hilfsprojekte. Zudem lastet in Katastrophenfällen auf den für Hilfsmaßnahmen Verantwortlichen ein extremer Zeitdruck.

Die Inhomogenität der Abläufe, die unterschiedlichen Standards in den einzelnen involvierten Verwaltungen sowie der Umstand, dass die humanitäre Hilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien sich erst im Stadium der Umsetzung befindet, lassen eine ex-post-Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Maßnahmen und Projekte noch nicht zu.

In seiner Beratungsfunktion ist es dem RH ein Anliegen, auf eine seinen Prüfungsmaximen entsprechende sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Abwicklung der humanitären Hilfsmaßnahmen hinzuwirken, um damit auch einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Spendenbereitschaft der Bevölkerung zu leisten. Der RH will daher mit dem folgenden Katalog an Best Practice–Anregungen Unterstützung für in humanitäre Hilfsmaßnahmen bei internationalen Katastrophenfällen eingebundene öffentliche wie auch private Institutionen in Österreich bieten.

Durch einheitliche Standards und Vorgehensweisen könnten qualitative Verbesserungen erzielt und Reibungsverluste vermieden werden. Eine erhöhte Transparenz bei der Abwicklung von humanitären Hilfsprojekten käme sowohl den Gebern als auch den NRO und den Empfängern der Hilfeleistungen zugute.

Die nachfolgenden Best Practice-Anregungen basieren auf den österreichischen Gegebenheiten im Rahmen der humanitären Hilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien. Dabei wurden auch bewährte Praktiken, die bei den Erhebungen zur Fallstudie festgestellt wurden, berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Wiederaufbauhilfe beziehen sich die Anregungen ausschließlich auf die Abwicklung projektorientierter Maßnahmen durch öffentliche Finanzgeber. Humanitäre Hilfeleistungen, die indirekt über multilaterale Organisationen erfolgen, wurden hiebei nicht berücksichtigt.

Koordination der humanitären Hilfeleistungen

- 25** Groß angelegte Hilfsinitiativen, an denen mehrere Geberländer bzw. Hilfsorganisationen beteiligt sind, erfordern eine Koordination auf nationaler und internationaler Ebene zwischen allen Akteuren.*

* Zur derzeitigen Kompetenzlage betreffend „internationale Katastrophenhilfe“ und „anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen“ siehe Abschnitt 10.1.

Koordination auf nationaler Ebene

Koordination der Katastrophenhilfe

- 26** (1) Die gesamtösterreichische Koordination der internationalen Katastrophenhilfe soll über eine zentrale Stelle erfolgen, die auch als Informationsdrehscheibe für internationale Hilfsersuchen fungiert.

(2) Bei internationalen Katastrophenfällen soll die Koordinationsstelle folgende Aufgaben erfüllen:

- Sichtung der einlangenden Hilfsersuchen (z.B. von EU/MIC, UN/OCHA oder NATO);
- Weiterleitung der Hilfsersuchen an die zuständigen Stellen in Österreich;
- Sammlung der Hilfsangebote von diesen Stellen sowie
- Übermittlung der gesammelten Hilfsangebote an die Kontaktstellen im Ausland.

(3) Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und internationale Hilfeleistungen sinnvoll zu ergänzen, soll sichergestellt werden, dass sämtliche österreichischen Hilfsangebote an die Koordinationsstelle gemeldet werden, die diese an ihre Kontaktstellen im Ausland weiterleitet.



Koordination der
humanitären Hilfeleistungen

BKA BMAA BMF BMI

**Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe
nach der Flutkatastrophe in Südostasien**

(4) Die Koordinationsstelle soll Ablauf- und Einsatzpläne für verschiedene internationale Katastrophenszenarien ausarbeiten und deren Realisierbarkeit anhand von Übungen überprüfen. Erkenntnisse aus realen Katastrophen und aus Übungen sollen in die Ablauf- und Einsatzpläne eingearbeitet werden. Diese sollen regelmäßig evaluiert werden.

(5) Bei Maßnahmen im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe sollen vorhandene Expertisen und Ressourcen bestmöglich ausgeschöpft und ressortübergreifend genutzt werden.

(6) Um bei internationalen Katastrophenfällen effizient reagieren und potenziell verfügbare Hilfe rasch abrufen zu können, sollen die in Österreich vorhandenen Hilfskapazitäten (Ausrüstung und Experten) in einer zentralen österreichischen Datenbank erfasst und laufend aktualisiert werden.

Koordination der Wiederaufbauhilfe

Zentrale Koordinationsstelle für Wiederaufbauhilfe in Österreich

27 (1) Wiederaufbauprojekte, die von verschiedenen Stellen abgewickelt werden, sollen zentral koordiniert werden, um eine abgestimmte Vorgangsweise zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl die Vergabe öffentlicher Mittel als auch den Einsatz privater Spendengelder.

(2) Die Auswahl der geförderten Schwerpunktbereiche und -regionen soll international abgestimmt und nachvollziehbar sein.

(3) Die Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle sollen genau definiert sein. Die Koordinationsstelle soll über die erforderliche fachspezifische Erfahrung und Durchschlagskraft verfügen sowie ihre Aufgaben und ihre Kommunikationsfunktion aktiv wahrnehmen. Dabei soll ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Kontaktstellen in Österreich und in den Empfängerländern sowie mit multilateralen Organisationen stattfinden.

(4) Um höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, soll die zentrale Koordinationsstelle eine eigene Website einrichten, auf der unter anderem folgende Informationen bereitgestellt und laufend aktualisiert werden:

- Ansprechpartner (öffentliche Förderungsgeber, NRO, Behörden und Organe) sowie Kontaktadressen in Österreich und in den Empfängerländern;

Koordination der humanitären Hilfeleistungen

- Links zu internationalen Organisationen;
- Bedarfsanalyse und Prioritätensetzung;
- zuständige Stellen, Kriterien und Antragsformulare für die Vergabe von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte;
- Richtlinien und Musterverträge;
- Umsetzung der öffentlichen Finanzierungszusagen;
- Status der in Durchführung befindlichen Hilfsprojekte (vom Vertragsabschluss bis zum Projektende) sowie
- Berichterstattung über die Wiederaufbauhilfe.

(5) Die Bedarfsanalyse soll sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und mit anderen Gebern abgestimmt sein. Auch sollen die Wiederaufbauprojekte mit den Zielgruppen und mit regionalen bzw. lokalen Organen und Behörden in den Empfängerländern eng abgestimmt werden. Dabei ist der Sachverstand der NRO zu nützen.

(6) Um sich einen möglichst umfassenden Überblick über den Bedarf in den Empfängerländern zu verschaffen und konsistente sowie zutreffende Informationen zu erhalten, soll die zentrale Koordinationsstelle in Österreich – über den Informationsaustausch mit den Kontaktstellen vor Ort hinaus – auch eigenständige Erhebungen durchführen. Dabei wären nach Möglichkeit sämtliche verfügbaren Informationsquellen heranzuziehen (z.B. Internet, internationale Datenbanken, Geographisches Informationssystem, NRO, Kontaktpersonen im In- und Ausland).

(7) Der Bedarf im Katastrophengebiet soll in regelmäßigen Abständen erhoben und evaluiert werden, um bisherige Erfahrungen und allfällige Änderungen der Rahmenbedingungen bei der weiteren Abwicklung der Wiederaufbauhilfe berücksichtigen zu können. Dabei soll auch auf Ergebnisse von Evaluierungen im internationalen Kontext Bezug genommen werden.



Koordination der
humanitären Hilfeleistungen

BKA BMAA BMF BMI

**Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe
nach der Flutkatastrophe in Südostasien**

Zentrale Informationsstelle für Wiederaufbauhilfe im Katastrophengebiet

28 (1) Falls eine zentrale Informationsstelle vor Ort erforderlich ist und keine geeigneten Einrichtungen (z.B. Koordinationsbüros der ADA) vorhanden sind, soll eine entsprechende Stelle zeitlich befristet eingerichtet werden. Die am Wiederaufbau Beteiligten vor Ort sollen über die Einrichtung dieser Informationsstelle unterrichtet werden.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle vor Ort sollen genau definiert werden und jedenfalls folgende Aspekte beinhalten:

- Kommunikation und Koordination mit NRO sowie Vertretern anderer Geberländer vor Ort;
- Ansprechpartner für regionale bzw. lokale Organe und Behörden in Österreich und vor Ort sowie
- ständiger direkter Informationsaustausch mit der zentralen Koordinationsstelle in Österreich und regelmäßige Berichterstattung.

(3) Anhand der Aufgabendefinition sollen spezifische Anforderungsprofile für die personelle Besetzung der zentralen Informationsstelle ausgearbeitet werden.

(4) Damit die zentrale Informationsstelle ihre Aufgaben vor Ort effizient wahrnehmen kann, sollen die organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen möglichst rasch sichergestellt werden.

Koordination auf internationaler Ebene

29 (1) Um bei einer internationalen Katastrophe eine bedarfsorientierte, effiziente und effektive Abstimmung sowie Abwicklung der humanitären Hilfeleistungen zu gewährleisten, soll Österreich darauf hinwirken, dass eine internationale Einrichtung als zentrale Informationsstelle vereinbart wird, deren übergeordnete Funktion von allen beteiligten Akteuren in den Geber- und Empfängerländern anerkannt wird. Über eine allgemein zugängliche Website, die von dieser Stelle laufend aktualisiert wird, sollen alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, z.B.

- Hilfsbedarf in der Katastrophengebiet;
- Übersicht über Hilfszusagen und laufende Projekte;

Koordination der humanitären Hilfeleistungen

- involvierte Akteure und deren Know-how sowie
- Finanzströme.

Um den lückenlosen Informationsfluss und weitestgehende Transparenz sicherzustellen, sollen die beteiligten Akteure verpflichtet sein, der zentralen Informationsstelle ihre diesbezüglichen Daten regelmäßig zu melden.

(2) Ebenso soll Österreich Bemühungen unterstützen, dass bei internationalen Katastrophenfällen in den betroffenen Ländern staatliche Koordinierungsstellen als Ansprechpartner eingerichtet werden. Diese Stellen sollen in erster Linie für die Bedarfsermittlung und Verteilung der humanitären Hilfeleistungen im Katastrophengebiet sowie für die Erstellung von Gesamtkonzepten für den Wiederaufbau zuständig sein. Darüber hinaus sollen sie auch als Anlaufstelle für alle vor Ort tätigen humanitären Hilfsorganisationen dienen (Klärung allfälliger Rechtsfragen, Akkreditierung von NRO etc.).

Rahmenbedingungen für die Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe

30 (1) Da die Erfüllung von Finanzierungszusagen der öffentlichen Hand für Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe international nachverfolgt wird, soll deren Aufbringung und Aufschlüsselung zwischen allen beteiligten öffentlichen Finanzgebern im Voraus geklärt und eindeutig zugewiesen werden.

(2) Um eine erfolgreiche und nachhaltig wirksame Planung und Umsetzung von umfangreichen Wiederaufbauprojekten – z.B. im Infrastrukturbereich – zu gewährleisten, soll ein ausreichender Zeitrahmen vorgesehen werden.

(3) Bei der Meldung von nationalen Hilfeleistungen an internationale Gremien (EU, OECD, UNO) soll auf die jeweiligen Vorgaben für die statistische Berichterstattung dieser Gremien Rücksicht genommen werden. Dies betrifft insbesondere die klare Trennung zwischen öffentlichen und privaten Geldern sowie die Klassifizierung von humanitären Hilfsprojekten nach bestimmten internationalen Kriterien.



BKA BMAA BMF BMI

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte

Förderungsstandards

31 (1) Für die Vergabe und Abwicklung von humanitären Hilfsprojekten, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sollen österreichweit einheitliche Standards definiert werden, die sich an den Bestimmungen der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien“, BGBl. II Nr. 51/2004, orientieren und verpflichtend einzuhalten sind.

(2) Die einheitlichen Förderungsstandards sollen jedenfalls die nachfolgenden Bereiche regeln, die bereits in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien enthalten sind:

- Förderungsansuchen und –gewährung;
- Zusammenwirken und abgestimmte Vorgangsweise von Förderungsgebern;
- allgemeine Förderungsbestimmungen (fachliche Fähigkeiten von Förderungswerbern, Gesamtfinanzierung der Leistung, Ausbedingung einer Eigenleistung von Förderungswerbern bei Kofinanzierung, Mitteilungspflichten von Förderungswerbern, Leistungsbeginn, Förderungszeitraum);
- wesentliche Inhalte von Förderungsverträgen (Auflagen und Bedingungen, Rückzahlung von Förderungen) sowie
- Abwicklung und Kontrolle von Förderungen (Zwischenberichte, Verwendungsnachweise, zahlenmäßige Nachweise, Auszahlung von Förderungen, Evaluierung, Datenverwendung durch Förderungsgeber).

(3) Um eine möglichst hohe Transparenz und umfassende Dokumentation von Förderungsvergaben zu gewährleisten, sollen die Förderungsstandards vorsehen, dass die beabsichtigte Vergabe von Förderungen und die Kriterien für die Auswahl von humanitären Hilfsprojekten öffentlich bekannt gemacht werden (z.B. Einladung zu Projektvorschlägen oder Ausschreibungen).

(4) Voraussetzung für die Förderung von humanitären Hilfsprojekten aus öffentlichen Mitteln soll der Nachweis des Spendengütesiegels oder vergleichbarer Qualitätsstandards durch die Förderungswerber sein.

Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte

Vergabe und Abwicklung von geförderten Hilfsprojekten

32 (1) Bei der Förderung von humanitären Hilfsprojekten aus öffentlichen Mitteln soll gewährleistet sein, dass die Entscheidungsträger der Förderungsgeber kein persönliches Naheverhältnis zu Förderungswerbern aufweisen. Dabei soll nach Möglichkeit auch die regelmäßige Rotation des zuständigen Personals angestrebt werden.

(2) Projektanträge von Förderungswerbern sollen eine schlüssige Bedarfsbegründung enthalten.

(3) Förderungsgeber sollen bei der Auswahl der geförderten Hilfsprojekte und bei der Kontrolle der Projektabwicklung das Vier-Augen-Prinzip wahren.

(4) Bei der Projektauswahl sollen die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen der Förderungswerber (Projektträger) und ihrer Projektpartner berücksichtigt werden. Bei den Projektträgern und -partnern sollen insbesondere folgende Aspekte beachtet werden:

- Organisationsstruktur;
- Übereinstimmung der Organisations- und Projektziele mit den Förderungszielen;
- Projektmanagementfähigkeiten des Schlüsselpersonals;
- Leistungsfähigkeit sowie Erfahrung in den jeweiligen Projektbereichen und vor Ort;
- angemessenes Verhältnis der geförderten Leistung zum Verwaltungsaufwand;
- zweckgerechte, sparsame und wirtschaftliche Gebarung;
- sachgerechte Prüfung der Rechnungslegung;
- Vorlage, Überprüfung und Beurteilung der Jahresbilanz durch unabhängige Gremien bzw. Rechnungsprüfer sowie
- Nachweis des Spendengütesiegels oder vergleichbarer Qualitätsstandards.



BKA BMAA BMF BMI

Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte

Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien

(5) Für humanitäre Sofortmaßnahmen sollen ausschließlich erfahrene Akteure eingesetzt werden, die über ausreichende personelle und logistische Kapazitäten verfügen. Um bei internationalen Katastrophenfällen rasch auf geeignete humanitäre Hilfsorganisationen zuzugreifen, soll ein standardisiertes Akkreditierungsverfahren angewendet werden, bei dem die humanitären Qualifikationen von Hilfsorganisationen bereits im Vorfeld überprüft und registriert werden.

(6) Verwaltungskosten sollen klar definiert und in den Förderungsanträgen ausgewiesen werden. Für die Verwaltungskosten der Förderungswerber sollen Höchstgrenzen festgelegt werden, die sich an internationalen Standards orientieren.

(7) Um eine hohe Akzeptanz von Wiederaufbauprojekten bei der betroffenen Bevölkerung zu erreichen, sollen die Zielgruppen in die Projektabwicklung aktiv eingebunden werden und Eigenverantwortung übernehmen.

Abrechnung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen

33 (1) Die Förderungsverträge sollen die Abrechnungsmodalitäten detailliert regeln. Insbesondere sollen Förderungsnehmer verpflichtet sein, folgende Vorgaben einzuhalten:

- Bei der Überschreitung von Kostenpositionen oder Projektlaufzeiten ist die schriftliche Genehmigung der Förderungsgeber im Voraus einzuholen.
- Nicht verbrauchte Förderungsmittel sind den Förderungsgebern rückzuerstatten.
- Förderungsnehmer dürfen den Förderungsgebern für Güter und Leistungen keine höheren als branchen- oder ortsübliche Preise verrechnen. Dabei sind Rabatte und Skonti in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung an die Förderungsgeber einzubeziehen.
- Vergütungen und Sachzuwendungen der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Förderungsnehmer haben sich an den Gesamtbezügen für vergleichbare Positionen des öffentlichen Dienstes zu orientieren.
- Reisegebühren dürfen maximal in Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 i.d.g.F. verrechnet werden.
- Die Gehälter der vor Ort verpflichteten Personen müssen den orts- und marktüblichen Schemen entsprechen.

Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen für humanitäre Hilfsprojekte

(2) Die Auszahlung von Förderungsmitteln soll gestaffelt nach Projektabschnitten bzw. nach vereinbarten Zeiträumen erfolgen und von der Richtigkeit der Verwendungsnachweise und Teilabrechnungen abhängig sein. Die Richtigkeit der Angaben soll anhand von Originalbelegen kontrolliert werden. Neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit soll spätestens bei der Endabrechnung auch die Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes geprüft werden.

(3) Um die Förderung von Leistungen durch mehrere öffentliche Förderungsgeber transparent zu machen, soll eine gesamtösterreichische, zentral geführte Datenbank für sämtliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln eingerichtet werden. In das System sollen alle öffentlichen Förderungsgeber (Bund, Bundesländer, Städte und Gemeinden) einbezogen werden.

Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland

34 (1) Die Modalitäten für die Auszahlung von Geldern aus dem Auslandskatastrophenfonds sind klar festzulegen und den Antragstellern mitzuteilen, um eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Abwicklung der Auszahlungen sicherzustellen.

(2) Auszahlungen aus dem Fonds sollen nur gegen Vorlage von Abrechnungen und Belegen erfolgen, die auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft wurden und einen Bestätigungsvermerk aufweisen.

(3) Der Beirat soll nachweislich vor der Auszahlung von Geldern aus dem Fonds befasst werden und Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Informationen erhalten, damit er seine begleitende Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Finanzen**

**Komponenten des Bruttonationaleinkommens
(insbesondere Konsumausgaben des Staates);
Teilnahme an der Prüfung des Europäischen
Rechnungshofes**

Die Qualität der für die Berechnung des Bruttonationaleinkommens herangezogenen Daten zu den Konsumausgaben des Staates war grundsätzlich hoch. Die der Europäischen Kommission zu den Datenquellen und zu den Überleitungsverfahren übermittelten Unterlagen waren teilweise jedoch nicht ausreichend aussagekräftig. Weitere Klärungen sind insbesondere im Gesundheitsbereich erforderlich.

Kurzfassung

Das nach einem einheitlichen System zu ermittelnde Bruttonationaleinkommen (BNE) bildet die Berechnungsbasis für den finanziell bedeutendsten Teil der Beiträge zu den Eigenmitteln der Europäischen Union. Standardisierte Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen sind von den Mitgliedstaaten jährlich an die Europäische Kommission (Eurostat) zu übermitteln.

Im österreichischen Fragebogen für das Jahr 2004 ist bereits die in diesem Jahr von der Statistik Austria durchgeführte Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt. Erfolgte Änderungen bei den Berechnungen müssen aber noch in das österreichische Methodeninventar eingearbeitet werden.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit des für die Beitragsberechnung bis zum Jahr 2001 heranzuziehenden Bruttosozialprodukts bestanden Vorbehalte der Europäischen Kommission (Eurostat). Drei der vier Vorbehalte wurden bereits bearbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen quantifiziert. Die Europäische Kommission (Eurostat) hob diese Vorbehalte daraufhin im Juli 2005 formell auf.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes bildeten die Transparenz, die Qualität und die Zuverlässigkeit der für den Teilbereich Konsumausgaben des Staates herangezogenen Datenquellen und Methoden. Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass in dem der Europäischen Kommission übermittelten Methodeninventar zu den Datenquellen für jene Teilbereiche des staatlichen Sektors, die nicht über die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erfasst wurden (z.B. Sozialversicherungsträger, außerbudgetäre Fonds), nur wenige Informationen enthalten waren.

Insbesondere zu den Methoden für deren Überleitung in die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen waren kaum Angaben vorhanden. Die Erläuterungen im Qualitätsbericht zu Änderungen bei den Konsumausgaben des Staates waren wegen fehlender Zahlenangaben teilweise nicht ausreichend.

Die Qualität der Daten für den staatlichen Sektor war generell hoch. Durch die zahlreichen Ausgliederungen in eigene Rechtsträger gestaltete sich die ordnungsgemäße Erfassung und Aufbereitung der Daten aus deren Rechnungsabschlüssen ressourcenaufwändiger. Weiters verschlechterte sich tendenziell die Datengrundlage.

Seit der Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1997 wurden die Krankenanstalten den Marktproduzenten zugerechnet. Durch Errichtung eigener Betriebsgesellschaften wurden sie zunächst in vier Bundesländern und ab dem Jahr 2001 österreichweit aus dem staatlichen Sektor ausgegliedert. Im Februar 2005 stellte Eurostat fest, dass die Krankenanstalten gegenwärtig weiterhin außerhalb des Staatssektors als Marktproduzenten behandelt werden können, dass aber noch immer Zweifel bestehen, ob das System tatsächlich auf wahren Preisen basiert.

Komponenten des Bruttonationaleinkommens

Kenndaten zu den Konsumausgaben des Staates

Rechtsgrundlagen

EU-Rechtsgrundlagen	Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)
	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung)
	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften
Nationale Rechtsgrundlagen	Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F.
	Gebärungsstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 361/2002 i.d.F. BGBl. II Nr. 465/2004

Bruttoinlandsprodukt und Konsumausgaben des Staates

	1995	2000	2004	2005
	in Mill. EUR			
Bruttoinlandsprodukt	175.526	210.392	237.039	246.466
Konsumausgaben des Staates	35.265	38.650	42.293	43.672
	in %			
Anteil der Konsumausgaben des Staates an den Konsumausgaben insgesamt	26,0	24,4	24,3	24,2
Anteil der Konsumausgaben des Staates am Bruttoinlandsprodukt	20,1	18,4	17,8	17,7

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der Europäische Rechnungshof führte im April 2005 in der Bundesanstalt Statistik Austria eine Prüfung hinsichtlich ausgewählter Komponenten des für die Berechnung der Eigenmittel der EU maßgeblichen Bruttonationaleinkommens durch. Prüfungsschwerpunkte bildeten die Transparenz, die Qualität und die Zuverlässigkeit der für den Teilbereich Konsumausgaben des Staates herangezogenen Datenquellen und Methoden. Zu den Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes vom November 2005 gab die Statistik Austria im Februar 2006 eine Stellungnahme ab.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH begleitete diese Erhebungen in Form einer eigenen, inhaltlich weiter gefassten Gebarungsüberprüfung. Zu dem im Dezember 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Statistik Austria und das BMF im Februar 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im März 2006.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung auch auf die Feststellungen und Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes sowie auf die diesbezügliche Stellungnahme der Statistik Austria Bezug.

Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen und Methodeninventar

- 2.1** Das Bruttonationaleinkommen (BNE) bildet die Berechnungsbasis für den finanziell bedeutendsten Teil der Beiträge zu den Eigenmitteln der Europäischen Union, den BNE-Eigenmitteln. Es ist einheitlich nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) zu ermitteln. Der Anteil der BNE-Eigenmittel an den gesamten Eigenmitteln der Europäischen Union* betrug im Jahr 2004 rd. 72,6 %, der Anteil an den Gesamteinnahmen der Gemeinschaft rd. 66,6 %.

* Die Eigenmittel setzen sich aus drei Komponenten zusammen: Traditionelle Eigenmittel (Zölle, Agrarzölle, Zuckerabgaben), Mehrwertsteuereigenmittel und BNE-Eigenmittel. Der Anteil der BNE-Eigenmittel ist laufend gestiegen (von 20,9 % im Jahr 1995 auf 72,6 % im Jahr 2004).

Die Mitgliedstaaten mussten der Europäischen Kommission (Eurostat; Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) bis Ende 2000 ein Methodeninventar zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und jährlich Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen übermitteln. Diesen standardisierten Fragebögen war ein Bericht über die Qualität der Daten mit den notwendigen Informationen, insbesondere die Beschreibung signifikanter Änderungen der verwendeten Verfahren und Basisdaten gegenüber früheren Angaben, anzuschließen.

Revisionen der Berechnungen des Bruttonationaleinkommens (z.B. aufgrund aktuellerer, verbesserter Daten oder methodischer Änderungen) führen zu Veränderungen der Werte der Vorjahre. Bestehen keine Vorbehalte der Europäischen Kommission, sind die Daten für die Beitragsermittlung nach vier Jahren endgültig.



Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen und Methodeninventar

BKA BMF

Komponenten des Bruttonationaleinkommens

Im Jahr 2004 erfolgte eine Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch die Statistik Austria, um neue EU-rechtliche Vorgaben umzusetzen, Vorbehalte der Europäischen Kommission zu berücksichtigen und neue Erkenntnisse sowie verbesserte Datengrundlagen einzuarbeiten. Für die Konsumausgaben des Staates ergab sich daraus insbesondere durch eine Reklassifizierung der Umsatzerlöse der Krankenanstalten im Berichtsjahr 2000 eine Reduktion um rd. 1 Mrd. EUR. Im österreichischen Fragebogen für das Jahr 2004 ist diese Revision bereits berücksichtigt, die erfolgten Änderungen bei den Berechnungen müssen jedoch noch in das österreichische Methodeninventar eingearbeitet werden.

- 2.2** Gegenüber den Vorjahren enthielt der Qualitätsbericht 2004 deutlich umfangreichere Erläuterungen zum Fragebogen. Detaillierte Angaben zu den ziffernmäßigen Auswirkungen der einzelnen Berichtigungen fanden sich jedoch nur zu den Kommissionsvorbehalten.

Der RH empfahl, künftige Qualitätsberichte ausführlicher zu gestalten und vermehrt quantitative Angaben aufzunehmen. Weiters regte er eine möglichst rasche Aktualisierung des Methodeninventars zur Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesamtrevision 2004 an.

- 2.3** *Die Statistik Austria sagte für künftige Qualitätsberichte vermehrt quantitative Angaben zu, wies jedoch auf die grundsätzliche Problematik der bereits sehr hohen Anforderungen bezüglich Dokumentation und Nachweisbarkeit hin. Die aufwändige Aktualisierung des Methodeninventars stellte die Statistik Austria entsprechend der Beschlusslage auf europäischer Ebene für Ende 2006 in Aussicht.*

Vorbehalte der Europäischen Kommission

- 3.1** Die Europäische Kommission (Eurostat) überprüfte das im Jahr 2001 fertig gestellte und im Jahr 2003 überarbeitete Methodeninventar; die Überprüfung ist für Österreich abgeschlossen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit des für die Beitragsberechnung bis zum Jahr 2001 heranzuziehenden Bruttosozialprodukts gemäß dem ESVG 1979 bestanden für Österreich – wie auch für die anderen Mitgliedstaaten – spezielle Vorbehalte. Die Europäische Kommission behielt sich deshalb eine Stellungnahme hinsichtlich der korrekten Berechnung für eine Reihe von Beitragsjahren vor.

Vorbehalte der Europäischen Kommission

3.2 Nach den Feststellungen des RH wurden im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 2004 drei der vier Vorbehalte bereits bearbeitet und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen quantifiziert.

3.3 *Laut Mitteilung der Statistik Austria habe die Europäische Kommission (Eurostat) die vorgenommenen Änderungen zu den ersten drei Vorbehaltspunkten zwischenzeitlich geprüft und diese im Juli 2005 formell aufgehoben. Beim noch offenen vierten Vorbehalt (Behandlung von Direktzahlungen zwischen Versicherungsgesellschaften und Reparaturwerkstätten) ergebe sich aus Sicht der Statistik Austria kein Änderungsbedarf.*

Datenquellen im Teilbereich Konsumausgaben des Staates

4 Die Konsumausgaben des Staates stiegen in den Jahren 1995 bis 2005 von 35.265 Mill. EUR auf 43.672 Mill. EUR. Im selben Zeitraum sank deren Anteil am Bruttoinlandsprodukt kontinuierlich von 20,1 % auf 17,7 %. Brüche in den Datenreihen beim Sektor Staat waren für die Jahre 1997 und 2001 festzustellen. Diese waren insbesondere auf Ausgliederungen aus dem staatlichen Sektor zu marktbestimmten Tätigkeiten zurückzuführen (z.B. Gemeindebetriebe in den Bereichen Wasserversorgung, Müllabfuhr und Abwasserbeseitigung; Landeskrankenanstalten; Reorganisation der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft).

5.1 Rechtliche Grundlage für die Datenerhebungen im öffentlichen Bereich bildete die Gebarungsstatistik-Verordnung aus dem Jahr 2002. Die Auswertungen stützten sich auf automationsunterstützte Datenübermittlungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gemäß den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Die Sozialversicherungsträger und sonstigen öffentlichen Körperschaften übermittelten ihre Rechnungsabschlüsse.

Die erforderlichen Daten wurden weitgehend vollständig, teilweise jedoch verspätet gemeldet. Es erfolgten Plausibilitätsprüfungen. Verschiebungen oder Änderungen von Voranschlagsansätzen, insbesondere im Bundeshaushalt, erschwerten jedoch die Zuordnung und Prüfung der Daten.



Datenquellen im Teilbereich
Konsumausgaben des Staates

BKA BMF

Komponenten des Bruttonationaleinkommens

- 5.2** Die Qualität der Daten für den Teilbereich Staatlicher Konsum sowie für den staatlichen Sektor war generell hoch. Haushaltsdaten wurden weitgehend automationsunterstützt verarbeitet; Imputationen* für fehlende Daten erfolgten nur in geringem Umfang.

* Statistisches Verfahren zum Ersetzen fehlender Daten durch geschätzte Werte.

Der RH empfahl der Statistik Austria, mit dem BMF ein Verfahren zur Vorausinformation über Änderungen bei Voranschlagsansätzen zu vereinbaren sowie eine rechtzeitige Einbindung bei der Reform des Haushaltsrechts sicherzustellen.

- 5.3** *Die Statistik Austria und das BMF sagten Bemühungen zu einer besseren wechselseitigen Information zu.*

- 6.1** In den letzten Jahren gliederten die Gebietskörperschaften verstärkt öffentliche Aufgaben in privatrechtliche Organisationsformen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften oder andere Rechtsformen) aus. Dies erfolgte vielfach in der Absicht, den Maastrichtsaldo zu verbessern*. Die Rechnungsabschlüsse ausgegliederter staatlicher Einheiten mussten von der Statistik Austria ressourcenaufwändig manuell aufbereitet und ausgewertet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von der Statistik Austria rd. 1.000 Rechtsträger in dieser Form zu erfassen.

* Bei einer Deckung der Produktionskosten durch Umsätze von 50 % oder mehr wird eine institutionelle Einheit den Marktproduzenten zugerechnet und scheidet aus dem staatlichen Sektor aus.

- 6.2** Durch die zahlreichen Ausgliederungen in eigene Rechtsträger gestaltete sich die ordnungsgemäße Erfassung und Aufbereitung der Daten aus deren Rechnungsabschlüssen ressourcenaufwändiger. Weiters verschlechterte sich tendenziell die Datengrundlage. Der RH wies auf die Gebarungsstatistik-Verordnung hin und empfahl anzustreben, die Daten der ausgegliederten Rechtsträger bereits in möglichst standardisierter und aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden

- 7.1** Der Europäische Rechnungshof und der RH überprüften die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden anhand der im Fragebogen zum Bruttonationaleinkommen ausgewiesenen Daten der Konsumausgaben des Staates. Weiters wurde die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen im österreichischen Methodeninventar überprüft.

Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Quellen und Methoden

Für ausgewählte Rechtsträger wurden die Zahlenangaben für drei Teilkomponenten des staatlichen Konsums, nämlich Bruttolöhne und -gehälter, Vorleistungen sowie Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion, für die Jahre 1995 (Basisjahr des Methodeninventars) und 2000 stichprobenartig mit den zugrunde liegenden Datenquellen abgeglichen.

- 7.2** Der Europäische Rechnungshof stellte fest, dass im Methodeninventar zu den Datenquellen für jene Teilbereiche des staatlichen Sektors, die nicht über die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erfasst wurden (z.B. Sozialversicherungsträger, ausgegliederte Rechtsträger, außerbudgetäre Fonds), nur wenige Informationen enthalten waren. Insbesondere zu den Methoden für deren Überleitung in die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen waren kaum Angaben vorhanden. Er erachtete auch die Erläuterungen im Qualitätsbericht zu Änderungen bei den Konsumausgaben des Staates wegen fehlender Zahlenangaben als nicht ausreichend.

Der RH schloss sich dieser Beurteilung an, wies jedoch generell auf eine hohe Transparenz für den Teilbereich Staatlicher Konsum hin. Prozess- und Überleitungstabellen ermöglichten grundsätzlich eine Nachvollziehbarkeit der Anpassungen zu den Quellen.

- 7.3** *Die Statistik Austria sagte Verbesserungen im aktualisierten Methodeninventar und in künftigen Qualitätsberichten zu. Ausgliederungen hätten jedoch erst nach Erstellung des Methodeninventars eine erhöhte Bedeutung erlangt. Für den ersten Qualitätsbericht hätte es noch keine genauen Vorgaben von Eurostat gegeben.*

Besondere Problemfelder bei der Datenermittlung

- 8.1** Krankenanstalten wurden seit der Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1997 den Marktproduzenten zugerechnet. Durch Errichtung eigener Betriebsgesellschaften wurden sie zunächst in vier Bundesländern und ab dem Jahr 2001 österreichweit aus dem staatlichen Sektor ausgegliedert. Im Rahmen der im Jahr 2004 erfolgten Gesamtrevision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen reklassifizierte die Statistik Austria Umsatzerlöse teilweise auf Transfers (Subventionen), wodurch sich bei den Landeskrankenanstalten eine Reduktion des Kostendeckungsgrades ergab (für das Jahr 2002 von 69,9 % auf 59,6 %).

Im Februar 2005 stellte Eurostat fest, dass die Krankenanstalten gegenwärtig weiterhin außerhalb des Staatssektors als Marktproduzenten behandelt werden können, dass aber noch immer Zweifel bestehen, ob das System tatsächlich auf wahren Preisen basiert.

8.2 Der Europäische Rechnungshof zeigte einzelne, noch bestehende Unklarheiten bei den Krankenanstalten bzw. im Gesundheitsbereich auf.

8.3 *Die Statistik Austria verwies auf die mit der Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung verbundenen Schwierigkeiten, die sehr komplizierten Finanzierungsflüsse im österreichischen Gesundheitswesen zu erkennen und zuzuordnen. Ein seit 2005 laufendes Projekt zur Erstellung eines „System of Health Accounts“* werde zur weiteren Klärung beitragen.*

* Kontensystem zur Erfassung der Gesundheitsausgaben nach einem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteten Konzept

9.1 Die unterstellten Sozialbeiträge stellen gemäß dem ESVG 1995 den Gegenwert von Sozialleistungen dar, die vom Arbeitgeber direkt (nicht über die Sozialversicherung) an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden. Diese berechneten sich laut dem Methodeninventar im Sektor Staat aus der Differenz zwischen den an die gegenwärtig oder früher beschäftigten Arbeitnehmer ausbezahlten Sozialleistungen (insbesondere Pensionen und Familienbeihilfen) und den eingenommenen Arbeitnehmerbeiträgen (insbesondere Pensionsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten).

Durch Einsparungsmaßnahmen hatte sich das Verhältnis zwischen Beamten und Pensionisten zulasten der aktiven Beitragszahler verändert. Da dies zu immer höheren fiktiven Arbeitgeberbeiträgen führte, hatte die Statistik Austria die Beitragsverhältnisse auf dem Stand von 2001 (Bund) bzw. 1999 (Länder) eingefroren.

9.2 Für die Berechnung der unterstellten Sozialbeiträge im Sektor Staat verwenden die Mitgliedstaaten unterschiedliche methodische Ansätze. Dies kann zu Verzerrungen und bei Vergleichen für Österreich insbesondere zu einem hohen Personalaufwand (z.B. im Bildungsbereich) führen.

Der RH empfahl, die diesbezüglichen Ausführungen im Methodeninventar zu aktualisieren und eine genaue Darstellung der nunmehrigen Berechnungsmethode vorzunehmen sowie EU-weit auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise hinzuwirken.

Besondere Problemfelder bei der Datenermittlung

- 9.3** *Die Statistik Austria wies auf die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Berechnung der unterstellten Sozialbeiträge hin. Die deutliche Verschiebung der Relation von Aktiven zu Pensionisten habe die Modifikation erforderlich gemacht. Die Statistik Austria werde die methodischen Änderungen im aktualisierten Methodeninventar entsprechend erläutern.*
- 9.4** Nach Ansicht des RH sollte jene Berechnungsmethode herangezogen werden, die am ehesten eine EU-weite Vergleichbarkeit ermöglicht.

Schluss- bemerkungen

10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Das österreichische Methodeninventar wäre möglichst rasch zu aktualisieren (Berücksichtigung der Änderungen durch die Gesamtrevision 2004; detailliertere Beschreibung der Datenquellen und Überleitungsmethoden für jene Teilbereiche des Sektors Staat, die nicht über die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften erfasst werden).
- (2) Künftige Qualitätsberichte zum Fragebogen zum Bruttonationaleinkommen sollten verstärkt quantitative Angaben über durchgeführte Änderungen enthalten.
- (3) Mit dem BMF wäre ein Verfahren zur Vorausinformation der Statistik Austria über Änderungen bei Voranschlagsansätzen zu vereinbaren. Weiters sollte eine rechtzeitige Einbindung bei einer Reform des Haushaltsrechts sichergestellt werden.
- (4) Die Statistik Austria sollte bestrebt sein, die Daten der ausgegliederten Rechtsträger bereits in möglichst standardisierter und aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Die Präventionsmaßnahmen im Konsularbereich bei den Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires waren unzureichend.

Die Immobilienbewirtschaftung des BMAA im Bereich der überprüften Botschaften war zum Teil unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

Kurzfassung

Konsularwesen

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden Visaanträge mehrfach durch nicht befugtes Botschaftspersonal bei der Visaabteilung eingebracht, womit erforderliche vertiefte Prüfungen unterlaufen wurden. Auch war nicht befugtem Botschaftspersonal der Zugang zum Konsularbereich möglich.

Ein Sonderbericht des Generalinspektorates des BMAA aus dem Jahre 2003 über vermutete Unregelmäßigkeiten bei der Visaausstellung an der Österreichischen Botschaft in Budapest wurde dem RH erst Ende September 2005 zur Kenntnis gebracht, obwohl der RH vom BMAA ausdrücklich alle Inspektionsberichte zu Beginn der Gebärungsüberprüfung eingefordert hatte. Die diesbezüglichen Untersuchungen des BMI sowie des BMAA führten zu Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien.

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad konnte der steigende Arbeitsanfall nur durch hohe Überstundenleistungen bewältigt werden. An der Österreichischen Botschaft in Budapest unterblieben organisatorische Maßnahmen, obwohl der Arbeitsanfall stark rückläufig war.

Regelmäßige Inspektionen der Honorarkonsulate waren unterblieben.

Kurzfassung

Facility Management

Die hohen Mietzinsvorauszahlungen für die Residenz in Belgrad – insgesamt rd. 276.000 EUR – waren nicht besichert.

Die neue Residenz des Missionschefs in Budapest wurde im Verhältnis zu ihrer Größe nur mäßig genutzt. Nach dem Erwerb der Liegenschaft um insgesamt 1,472 Mill. EUR fielen mit 1,534 Mill. EUR unverhältnismäßig hohe Sanierungskosten an. Ein Teil der Liegenschaften der Republik Österreich (Residenz des Missionschefs, Amtswohnung des Erstzugeteilten) befand sich im Eigentum der Stadt Budapest. Die Amtswohnung des Erstzugeteilten war zudem in hohem Ausmaß sanierungsbedürftig; überdies war die Liegenschaft laut Grundbuchsatzug als Garten gewidmet.

Ein 1972 für die Errichtung eines Kulturinstitutes von der Republik Österreich erworbenes unbebautes Grundstück wurde von der Stadt Budapest als öffentlicher Park genutzt. Das BMaA verabsäumte eine geeignete Nutzung der Liegenschaft über Jahrzehnte hindurch.

Personalwesen

Die Anträge von Bediensteten über Wohnzuschüsse waren teilweise unrichtig; die Abrechnung der Gehaltszuschläge für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege war mangelhaft.

Mit Erlassung der Auslandsverwendungsverordnung kam die Bundesregierung einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Empfehlung des RH nach.

Bruttogehälter von sur-place-Bediensteten – diese werden für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland aufgenommen – sowie für Hauspersonal des Botschafters an der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden überproportional angehoben. Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires führte für sur-place-Bedienstete zu geringe Sozialversicherungsbeiträge ab. Für Hausangestellte der Missionschefs in Belgrad und Buenos Aires sowie für einige sur-place-Bedienstete an der Botschaft in Belgrad bestanden keine schriftlichen Dienstverträge.

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Verwaltung

Die Inventarverwaltung der überprüften Vertretungen war mangelhaft.

Seit In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltsgesetzes aus dem Jahr 1986 und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 hatte es das BMAA verabsäumt, seine Vorschriften über die Haushaltsverrechnung bei den österreichischen Vertretungen den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV betreffend den militärischen Attachédienst fehlte.

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Belgrad

Amtsbereich	Serbien, Montenegro				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	2,1	2,5	3,2	2,3	2,3
<i>davon Personalaufwand</i>	1,5	1,7	1,8	1,6	1,6
<i>davon Sachaufwand</i>	0,6	0,8	1,4	0,7	0,7
	Anzahl				
Bedienstete	27	29	31	31	34
<i>davon sur-place-Bedienstete</i>	14	15	14	16	19*
konsularische Amtshandlungen	40.090	34.776	38.124	47.051	48.167

* einschließlich zwei Aushilfskräfte

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Budapest*

Amtsbereich	Ungarn				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	1,6	1,8	1,5	1,3	1,4
<i>davon Personalaufwand</i>	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0
<i>davon Sachaufwand</i>	0,4	0,6	0,5	0,3	0,4
	Anzahl				
Bedienstete	30	30	28	25	23
<i>davon sur-place-Bedienstete</i>	11	11	11	10	9
konsularische Amtshandlungen	19.307	19.384	15.602	8.300	4.849

* ohne Kulturforum als selbstständige Dienststelle

Kenndaten der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires					
Amtsbereich	Argentinien, Uruguay, Paraguay				
	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR				
Gesamtaufwand	1,4	1,4	1,2	1,3	1,0
davon Personalaufwand	1,1	1,2	0,9	0,9	0,9
davon Sachaufwand	0,3	0,2	0,3	0,4	0,1
	Anzahl				
Bedienstete	10	10	9	10	10
davon sur-place-Bedienstete	4	4	3	5	5
konsularische Amtshandlungen	1.218	1.681	1.896	1.835	1.281

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2005 die Gebarung des BMAA hinsichtlich der österreichischen Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires, deren Zusammenarbeit mit den Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich sowie – in Belgrad und Budapest – mit den Vertretungen des militärdiplomatischen Dienstes.

Zu den im August und Oktober 2005 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen das BMAA, die überprüften Vertretungen sowie das BMLV im Oktober bis Dezember 2005 und das BMAA neuerlich im April sowie im Mai 2006 Stellung. Die Wirtschaftskammer Österreich nahm die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März sowie Juni 2006.

Konsularwesen

Visaanträge

2.1 Visawerber hatten ihre Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken grundsätzlich persönlich am Visaschalter einzubringen. Dabei konnte Visawerbern, die einen Vertrauensschutz genossen, die so genannte bona-fide-Stellung zuerkannt werden, womit von der Vorlage sonst erforderlicher Unterlagen und Dokumente abgesehen wurde.

An der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden Visaanträge mehrfach durch nicht befugtes Botschaftspersonal bei der Visaabteilung eingebracht. Die Visaanträge enthielten als Beilage zumeist nur die Verpflichtungserklärung des Einladers. Aufzeichnungen über Personen, die nach Prüfung durch die Konsularabteilung den Vertrauensschutz genossen (bona-fide-Status), lagen nicht vor.

2.2 Infolge des persönlichen Einbringens von Visaanträgen durch Botschaftspersonal wurde den Visawerbern vorweg eine bona-fide-Stellung eingeräumt, die erst von den Visasachbearbeitern zu prüfen gewesen wäre. Der RH empfahl daher dringend, die Bearbeitung von Visaanträgen genau zu überwachen und Visaanträge bei Abgehen von einer persönlichen Antragstellung durch Visumwerber nur über leitende Bedienstete der Botschaft bei der Konsularabteilung einzubringen.

2.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad sagte eine möglichst lückenlose Überwachung der Bearbeitung von Visaanträgen durch die leitenden Bediensteten der Botschaft zu. Die Einbringung von Visaanträgen bei der Visaabteilung durch nicht befugtes Botschaftspersonal sei abgestellt worden; künftig werde die bona-fide-Stellung von den leitenden Bediensteten auf jedem einzelnen Antrag vermerkt.*

Rotationsprinzip

3.1 Gemäß § 15 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, hat die regelmäßige Versetzung oder Dienstzuteilung der Bediensteten des auswärtigen Dienstes zu einer anderen Dienststelle im In- oder Ausland nach den dienstlichen Erfordernissen und unter Bedachtnahme auf ihre nach Art, Dauer und Belastung unterschiedlichen Einsätze in möglichst ausgewogener Weise zu erfolgen.

Bereits 1998 hatte das Generalinspektorat des BMAA* auf die lange Verweildauer von Bediensteten an der Österreichischen Botschaft in Budapest hingewiesen. Im Jahr 2003 zeigte es im Zusammenhang mit einer Sonderprüfung erneut auf, dass ein entsandter Bediensteter bereits seit 1989 in der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Budapest, insbesondere im Visabereich, tätig war. Das Generalinspektorat verwies auf die Konsularische Instruktion des BMAA, wonach Bedienstete im Visabereich aus Sicherheitsgründen einer regelmäßigen Rotation zu unterziehen wären.

* innere Revision des BMAA

3.2 Wie der RH feststellte, blieb der entsandte Bedienstete auch nach der Überprüfung des Generalinspektorates bis August 2004 an der Österreichischen Botschaft in Budapest und wurde erst danach an eine andere Botschaft versetzt. Er war somit 15 Jahre an der Österreichischen Botschaft in Budapest tätig. Weitere fünf Bedienstete versahen schon mehr als zehn Jahre (in einem Fall sogar mehr als 25 Jahre) ihren Dienst an der Österreichischen Botschaft in Budapest.

Konsularwesen

Auch bei den anderen überprüften Botschaften stellte der RH fest, dass mehrere entsandte Bedienstete bereits seit längerem an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ohne Inlandsverwendung bzw. an derselben österreichischen Vertretung tätig waren.

Der RH bemängelte, dass die für die Sicherheit des Botschaftsbetriebes – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention – bestehenden Rotationsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

Der RH wies darauf hin, dass das so genannte Rotationsprinzip grundsätzlich auf alle Bediensteten des auswärtigen Dienstes anzuwenden ist. Er empfahl, das Rotationsprinzip verstärkt zu beachten und ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der Versetzung an Dienststellen im In- und Ausland anzustreben. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf die Konsularische Instruktion, welche die regelmäßige Rotation von Bediensteten im Visabereich festschreibt.

- 3.3** *Laut Mitteilung des BMAA werde das Rotationsprinzip grundsätzlich auf alle Bediensteten des BMAA angewandt. Der jeweilige Leiter der Auslandsvertretung habe dafür Sorge zu tragen, dass keine Gewohnheiten entstünden, welche die Wachsamkeit herabsetzen könnten. Bedingt durch die angespannte Personalsituation fänden sich jedoch besonders im Mittleren Dienst und im Fachdienst immer weniger Bedienstete, insbesondere für schwierige Posten im Ausland.*

Die lange Verwendung von Bediensteten an derselben österreichischen Vertretung im Ausland begründete das BMAA mit dienstlichen Interessen.

Zugang zum Konsularbereich

- 4.1** Der botschaftsinterne Zugang zum Konsularbereich der Österreichischen Botschaft in Belgrad war auch nicht befugtem Botschaftspersonal möglich.
- 4.2** Der RH empfahl, den Zutrittsberechtigten Personenkreis restriktiver zu handhaben und auf jene Bediensteten zu beschränken, bei denen dies unumgänglich notwendig ist. Weiters wäre der Zutrittsschutz zum inneren Botschaftsbereich durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verbessern.
- 4.3** *Das BMAA teilte mit, dass es sich mit der Problematik der besseren Sicherung des inneren Botschaftsbereiches bereits beschäftigt habe.*



Konsularwesen

BMAA

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft in Belgrad werde der Zutrittsberechtigte Personenkreis für den botschaftsinternen Konsularzugang eingeschränkt werden.

Medienbericht-
erstattung

- 5 Im September 2005 wurden in den Medien gravierende Verdachtsmomente hinsichtlich Unregelmäßigkeiten und Korruption bei der Visavergabe an mehreren österreichischen Vertretungen geäußert. Die diesbezüglichen Untersuchungen des BMI sowie BMAA führten zu Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien.

Anonyme Anzeige

- 6.1 Bereits im September 2002 war dem RH eine anonyme Anzeige über Unregelmäßigkeiten an der Österreichischen Botschaft in Belgrad im Zusammenhang mit Visaerteilungen durch Bedienstete der Botschaft zugegangen.

In dieser Anzeige wurde darauf hingewiesen, dass Visaanträge durch Mitarbeiter der Botschaft persönlich eingebracht worden seien und sich vorgelegte Dokumente als Fälschungen herausgestellt hätten.

- 6.2 Da der Verdacht auf strafbare Handlungen nahe lag, übermittelte der RH die ihm zugegangene anonyme Anzeige umgehend an die Staatsanwaltschaft Wien und ließ sich vom BMAA über den Fortgang der daran anschließenden Untersuchungen berichten.

- 6.3 *Auf entsprechende Nachfragen des RH zu getroffenen Maßnahmen führte das BMAA im September 2003 aus, dass den Bediensteten an „kritischen Dienstorten im Ausland“ durch das BMI entsprechendes kriminaltechnisches Know-how bei der Erkennung von Dokumentenfälschungen vermittelt worden sei.*

- 7 Bereits in seinem Bericht über die Konsularangelegenheiten im Zusammenhang mit den Schengener Durchführungsübereinkommen (Reihe Bund 2000/5 S. 68 Abs. 5.1) hatte der RH auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Erkennens von Fälschungen hingewiesen. Auch im Bericht über die Zusammenarbeit des BMAA mit anderen innerstaatlichen Behörden im Bereich Innere Sicherheit, insbesondere Personenverkehr (Reihe Bund 2003/3 S. 61 Abs. 5) hatte der RH bei der Prüfung der Echtheit von „Einladungsschreiben“ von Inländern an Visawerber Schwachstellen festgestellt und empfohlen, die Dienst- und Fachaufsicht zu verstärken.

Konsularwesen

Weitere Überprüfungen

- 8** Weitere Überprüfungen der Österreichischen Botschaft in Belgrad fanden im März 2004 durch eine internationale Schengenkommission und im Juni 2004 durch eine gemeinsame Kommission des BMI und des BMAA statt. Keine dieser Überprüfungen brachte neuerliche Verfehlungen im Sinne der den Bediensteten vorgehaltenen Pflichtverletzungen zutage.

In der Folge teilte das BMAA dem RH mit, dass das Strafverfahren gegen die Bediensteten 2004 eingestellt worden sei.

Bericht des General- inspektors des BMAA

- 9.1** Erst nach Beginn der medialen Berichterstattung im September 2005 wurde dem RH ein Bericht des Generalinspektors des BMAA aus dem Jahr 2003 über eine von der damaligen Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Benita Ferrero-Waldner, angeordnete Sonderprüfung über Visaangelegenheiten an der Österreichischen Botschaft in Budapest vorgelegt.

Dem Bericht zufolge waren 70 Visaanträge, die auf Einladung eines österreichischen Unternehmens gestellt und von der Österreichischen Botschaft in Budapest genehmigt wurden, mangels Schlüssigkeit nicht genehmigungsreif.

Bei der Überprüfung weiterer Visaanträge, die auf Einladung eines anderen österreichischen Unternehmens beruhten, fiel auf, dass rd. 300 Anträge vom selben Sachbearbeiter, nämlich dem damaligen Generalkonsul, persönlich genehmigt worden waren. Die Anträge waren insofern zweifelhaft, als nicht geklärt werden konnte, weshalb diesem Unternehmen eine bona-fide-Stellung zuerkannt wurde. Das jeweils mitbefasste BMI konnte jedoch seinerzeit kein Fehlverhalten feststellen.

- 9.2** Der RH beanstandete, dass ihm trotz Aufforderung nicht alle Inspektionsberichte betreffend die Österreichische Botschaft in Budapest vorgelegt wurden. Von dem Sonderbericht aus dem Jahr 2003 erlangte er erst nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung Kenntnis.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMAA hätten zum damaligen Zeitpunkt (Inspektion im April 2003) trotz wiederholter Anschuldigungen keine stichhaltigen Beweise für Verfehlungen von Bediensteten erbracht werden können. Erst nach Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle seien konkretere Anhaltspunkte zutage getreten. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, dem RH gebarungsrelevante Unterlagen vorzuenthalten.*



Konsularwesen

BMAA

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

Arbeitsanfall

10.1 Die konsularischen Amtshandlungen an der Österreichischen Botschaft in Belgrad wurden von einer eigenen Konsularabteilung wahrgenommen. Diese Leistungen waren von 2000 bis 2004 um insgesamt rd. 20 % gestiegen, was überwiegend auf die rd. 110 %ige Steigerung bei den Aufenthaltstitelanträgen und die rd. 10 %ige Steigerung bei den erteilten Sichtvermerken zurückzuführen war.

Der Personalstand der Konsularabteilung blieb im gleichen Zeitraum unverändert und betrug zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 13 Bedienstete (davon acht sur-place-Bedienstete*).

* für die ausschließliche Verwendung an einem bestimmten Dienort im Ausland aufgenommene Personen

Infolge der hohen Anzahl an Sichtvermerksanträgen waren bei zwei Sachbearbeitern an der Österreichischen Botschaft in Belgrad bis zum März 2005 mehr als 300 bzw. 400 Überstunden angefallen.

10.2 Wegen des hohen und stetig steigenden Arbeitsanfalls erachtete der RH den Fortbestand einer eigenen Konsularabteilung für derzeit unverzichtbar. Angesichts der hohen Anzahl an Überstunden empfahl der RH, den Arbeitsanfall im Konsulat durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichener zu gestalten. So könnte etwa durch ein ausgelagertes Call Center für die Terminvergabe und telefonische Auskunftserteilung in Visaangelegenheiten der Arbeitsanfall gezielt gesteuert werden. Dies wird von anderen österreichischen Vertretungen bereits gehandhabt.

10.3 *Das BMAA gab bekannt, dass es bereits intensive Gespräche zur Installation eines Call Centers führe.*

11.1 Die Konsularangelegenheiten der Österreichischen Botschaft in Budapest wurden von einer eigenen Konsularabteilung wahrgenommen. Laut Statistik waren die konsularischen Amtshandlungen von 2000 bis 2004 um 75 % und die Personalstände um 33 % rückläufig. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren sechs Bedienstete (davon drei sur-place-Bedienstete) in der Konsularabteilung tätig.

11.2 Aufgrund des stark rückläufigen Arbeitsanfalls empfahl der RH, die Konsularabteilung als selbständige Organisationseinheit aufzulösen und den Aufgabenbereich in die Botschaft zu integrieren. Durch weniger Mitarbeiter könnten jährlich rd. 61.000 EUR an Personalausgaben eingespart werden.

Konsularwesen

11.3 *Laut Mitteilung des BMAA sei beabsichtigt, die Konsularabteilung in Budapest nach dem Beitritt Ungarns zu den Schengener Übereinkommen aufzulösen.*

12.1 Die konsularischen Agenden der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires wurden vom Kanzler der Botschaft in Zusammenarbeit mit zwei Sachbearbeitern wahrgenommen. Die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen war aufgrund der Wirtschaftskrise in Argentinien in den Jahren 2002/2003 um mehr als die Hälfte gegenüber dem Jahr 2000 angestiegen und sank bis zum Jahr 2004 wieder auf den Ausgangswert des Jahres 2000.

12.2 Nach Ansicht des RH wäre angesichts dieser Entwicklung und bei verstärktem Einsatz des Erstzugeteilten im Konsularbereich ein Einsparungspotenzial von rd. 52.000 EUR jährlich – dies entspricht einem Konsularsachbearbeiter – gegeben.

12.3 *Das BMAA teilte mit, dass ein Konsularsachbearbeiter im September 2005 eingespart worden sei.*

13.1 Gemäß den Richtlinien des BMAA (Konsularische Instruktion) und dem Fremdenengesetz 1997 i.d.g.F. muss die Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages auf ein Visum eine haltbare und aktenmäßig nachvollziehbare Begründung beinhalten, die über schriftlichen Antrag dem Visumwerber schriftlich mitzuteilen ist.

13.2 Wie der RH feststellte, war die Österreichische Botschaft in Belgrad bemüht, auch ohne Antrag alle Ablehnungen schriftlich zu begründen. Aus Kapazitätsgründen waren jedoch bis April 2005 bei rd. 25 % der überprüften Ablehnungen aus dem Jahr 2004 noch keine schriftlichen Mitteilungen erfolgt. In einem Fall wurde die Ablehnung erst rd. 16 Monate nach dem Antrag schriftlich an den Visumwerber ausgestellt.

Bei der Österreichischen Botschaft in Budapest stellte der RH fest, dass die von ihm überprüften abgelehnten Visaanträge zu rd. 65 % keine Begründungen aufwiesen.

Wegen des hohen Visaaufkommens in Belgrad empfahl der RH, aus Effizienzgründen bei abgelehnten Visaanträgen die Entscheidungsgründe nur auf schriftlichen Antrag des Visumwerbers auszufertigen und die einschlägigen Richtlinien des BMAA einzuhalten.

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

13.3 *Laut Stellungnahme des BMaA habe in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Botschaft in Belgrad eine Lösung im Sinne der Empfehlung des RH gefunden werden können.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest versicherte in ihrer Stellungnahme, künftig verstärkt auf die Einhaltung der geltenden Richtlinien zu achten.

Honorarkonsulate

14.1 Der Österreichischen Botschaft in Belgrad waren ein Honorarkonsulat, der Österreichischen Botschaft in Budapest sechs und der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires drei in Argentinien sowie jeweils eines in Uruguay und Paraguay unterstellt. Diese hatten der Botschaft in jährlichen Geschäftsberichten über ihre konsularischen Tätigkeiten zu berichten. Eine Inspektion der Honorarkonsulate durch die Botschaft sollte mindestens alle drei Jahre erfolgen.

14.2 Der RH stellte fest, dass die Geschäftsnachweise der Honorarkonsulate nur teilweise vorlagen und regelmäßige Inspektionen unterblieben waren. Er regte an, die überfälligen Inspektionen bei nächster Gelegenheit, soweit möglich im Rahmen eines dienstlichen Aufenthaltes am Ort des Konsulates, nachzuholen. Weiters empfahl er, mit den Honorarkonsulaten eine Honorarkonsulartagung abzuhalten.

14.3 *Die überprüften Botschaften teilten mit, dass sie bereits ab dem Jahr 2005 begonnen hätten, die aufgezeigten Mängel zu beseitigen.*

15.1 Bei Wahlen in Österreich hatten die Honorarkonsulate Wahlkarten, die bei ihnen abgegeben wurden, laufend auf dem raschest möglichen und auf nachvollziehbarem Weg dem BMaA zu übermitteln. Aus Kostengründen schickten die Honorarkonsulate der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires die abgegebenen Wahlkarten jedoch nicht direkt, sondern über die Botschaft an das BMaA. Dadurch langten bei der Europaparlamentswahl 2004 71 Wahlkarten verspätet im BMaA ein.

15.2 Um dies zu vermeiden, regte der RH an, die Honorarkonsulate auf die direkte Übermittlung der Wahlkarten an das BMaA hinzuweisen. Weiters empfahl er, die Übernahme der Zustellkosten zu klären, weil die Honorarkonsuln ihre Aufgaben ohne Entgelt wahrnahmen.

15.3 *Das BMaA nahm hiezu nicht Stellung.*

Facility Management

Österreichische Botschaft in Belgrad

- 16.1** Das Amtsgebäude befand sich seit den frühen 60er-Jahren im Eigentum der Republik Österreich und hatte eine Gesamtnutzfläche von rd. 1.300 m². Darin waren die Botschaft einschließlich Konsularabteilung und Kulturforum, der Verteidigungsattaché sowie der polizeiliche Verbindungsbeamte untergebracht.

Das Amtsgebäude wurde im Jahr 2002 umfassend saniert. Der von der Botschaft bezahlte Sanierungsaufwand betrug rd. 78.000 EUR. Die Höhe des vom BMAA in Wien gezahlten Sanierungsaufwandes konnte das BMAA zunächst nicht beziffern, weil es über keine Gesamtkostenaufstellung verfügte.

- 16.2** Der RH empfahl dem BMAA, die Dokumentation im Bereich des Facility Management zu verbessern. Er ersuchte weiters um Vorlage der fehlenden Unterlagen.

- 16.3** *Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens übermittelte das BMAA dem RH eine Gesamtkostenaufstellung der Sanierungsarbeiten über rd. 713.000 EUR. Die Dokumentation im Facility Management-System werde ab 2006 eine detaillierte Budgetplanung und effizientere Kostenkontrolle ermöglichen.*

- 17.1** Als das Mietverhältnis für die Residenz des Botschafters im Juni 2004 endete, war die Österreichische Botschaft in Belgrad bemüht, ein neues Objekt ausfindig zu machen. Unter zehn Objekten wurde ein auch für Repräsentationszwecke geeignetes Objekt gefunden und ein Mietvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen. Bei Unterzeichnung des Vertrags waren zwei Monatsmieten und bei der Übergabe des Mietgegenstands 22 Monatsmieten (insgesamt 276.000 EUR) im Voraus zu entrichten. Weiters war der Mietzins jeweils für ein Jahr voranzuzahlen.

- 17.2** Der RH bemängelte das Fehlen einer Besicherung dieser Vorauszahlungen, etwa in Form eines Treuhandkontos, und empfahl, solche Verträge künftig nur mit einer entsprechenden Besicherung abzuschließen.

- 17.3** *Laut Mitteilung des BMAA bemühe es sich grundsätzlich um die Besicherung von Mietzinsvorauszahlungen, sofern dies nach Ortsüblichkeit, Marktlage und Vertrauenswürdigkeit von Treuhändern möglich sei. Die Auferlegung österreichischer Geschäftsbedingungen sei jedoch nicht möglich.*

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

Österreichische Bot-
schaft in Budapest

17.4 Der RH entgegnete, dass die Funktion des Treuhänders auch der Vertrauensanwalt der Botschaft hätte wahrnehmen können.

18.1 Die Österreichische Botschaft in Budapest verfügte über folgende Liegenschaften: das Amtsgebäude der Botschaft mit drei Amtswohnungen, die Residenz des Missionschefs, die Amtswohnung des Erstzugeteilten* und ein unbebautes Grundstück des Kulturforums – jeweils im Eigentum der Republik Österreich – sowie die angemietete Residenz der Leiterin des Kulturforums.

* Stellvertreter des Missionschefs

Das Amtsgebäude wurde 1969 erworben und hatte eine Nettogrundrissfläche von 2.646 m². Darin waren unter anderem die Botschaft, die Konsularabteilung, das Kulturforum, der Militärattaché sowie drei Amtswohnungen (eine für den Generalkonsul und zwei ungenützte im Dachgeschoss) untergebracht. Bis zum Jahr 2000 befand sich die Residenz der Leiterin des Kulturforums in einer der Amtswohnungen des Amtsgebäudes. Danach wurde die Residenz in eine angemietete Wohnung (321 m²) verlegt.

18.2 Da die Anzahl der konsularischen Amtshandlungen stark rückläufig war und der militärische Attachédienst laut BMLV neu strukturiert werden sollte, empfahl der RH, ein neues Raum- und Funktionsprogramm für das Amtsgebäude zu entwickeln. Durch eine Wiedereingliederung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Amtsgebäude könnten jährlich Mietkosten von rd. 39.600 EUR eingespart werden. Bei einer Nutzung der beiden im Dachgeschoss des Amtsgebäudes gelegenen Wohnungen durch Bedienstete der Botschaft wären weitere Einsparungen möglich.

18.3 Die Österreichische Botschaft in Budapest stimmte der Ansicht des RH, dass für das Amtsgebäude ein Raum- und Funktionskonzept erstellt werden sollte, zu.

Laut Stellungnahme des BMAA werde aufgrund des Rückgangs des Arbeitsanfalls im Konsularbereich eine Rückübersiedlung der Residenz der Leiterin des Kulturforums in das Botschaftsgebäude in Erwägung gezogen. Die Neuorganisation werde erfolgen, sobald über den Verbleib des Militärattachés und über Änderungen im Konsularbereich Klarheit bestünde.

Facility Management

Das BMLV teilte dem RH mit, dass im Rahmen der Realisierung des Projekts „Bundesheer 2010“ die organisatorischen und materiellen Grundlagen für die Tätigkeit des militärdiplomatischen Personals in bilateraler Verwendung überarbeitet worden seien.

- 19.1** Die Republik Österreich hatte in den Jahren 1959 und 1969 für die Residenz des Missionschefs nebeneinander liegende Grundstücke im Gesamtausmaß von 2.916 m² einschließlich eines Gebäudes mit einer Nutzfläche von 528 m² erworben. Da das sanierungsbedürftige Gebäude dem BMAA zu klein bzw. zu wenig repräsentativ erschien, erwarb es 1992 um einen Kaufpreis von insgesamt 1,472 Mill. EUR eine neue Residenz. Die Grundstücksfläche betrug laut Kaufvertrag rd. 11.000 m² (laut Dokumentation im Facility Management des BMAA nur 9.300 m²) und die Nutzfläche des Gebäudes 1.400 m² (ohne Garage).

Die vom BMAA mit ursprünglich 800.000 EUR angenommene Sanierung des desolaten Gebäudes belief sich schließlich auf 1,534 Mill. EUR.

Das in die Vertragsverhandlungen einbezogene BMF hatte bereits früher auf die Gefahr unverhältnismäßig hoher Sanierungskosten hingewiesen, die in Anbetracht der beschränkten Nutzung des Areals (Ensemble-schutz) mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kaum vereinbar wären. Auch befanden sich, wie sich erst später herausstellte, 370 m² des eingegrenzten Grundstücks im Eigentum der Stadt Budapest.

- 19.2** Der RH bemängelte, dass beim Ankauf der Residenz des Missionschefs kaum Alternativen in Erwägung gezogen wurden und die Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer Größe nur mäßig nutzbar war und auch wenig genutzt wurde. Er wies auf seine im Wahrnehmungsbericht Reihe Bund 2002/3 abgegebene Empfehlung, die Dokumentation im Facility Management zu verbessern und Richtwerte hinsichtlich Lage, Größe sowie Qualität der zu erwerbenden Objekte festzulegen, hin.
- 19.3** *Hinsichtlich der Nutzung der Liegenschaft verwies die Österreichische Botschaft in Budapest auf die Feierlichkeiten anlässlich des Staatsvertragsjubiläums im Mai 2005, bei welchen 683 Gäste geladen waren. Auch werde die Liegenschaft für Veranstaltungen des Handelsdelegierten genutzt.*

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Laut Mitteilung des BMAA würden ab 2006 sämtliche Instandhaltungs- und Betriebskosten erfasst, so dass Benchmark-Vergleiche hinsichtlich Liegenschaftskosten der jeweiligen Stadt möglich seien. Auch werde der Empfehlung des RH aus dem Bericht Reihe Bund 2002/3 bereits Rechnung getragen und Vorgaben hinsichtlich des Ausmaßes und der Qualität von Räumlichkeiten und der Ausstattung im Raumkonzept des BMAA festgeschrieben.

Weiters seien Verhandlungen über die Bereinigung der Grundstücksgrenzen laut Mitteilung der Österreichischen Botschaft in Budapest bereits im Gange.

- 19.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass die Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer Größe nur wenig genutzt wurde. Die Residenz wurde 2004 für 32 gesellschaftliche Veranstaltungen genutzt, hievon 24 mit weniger als 30 Personen. Für einzelne Großveranstaltungen käme die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten kostengünstiger als der Ankauf und der laufende Betrieb einer Liegenschaft im bestehenden Ausmaß.
- 20.1** Obwohl die alte Residenz seit 1996 nicht mehr genutzt wurde und das Generalinspektorat des BMAA bereits 1998 den Verkauf wegen hoher Instandhaltungskosten empfohlen hatte, veräußerte sie das BMAA erst im Jahr 2001. Der Verkaufserlös betrug 785.000 EUR. Bis zum Verkauf fielen Bewachungs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 120.000 EUR an.
- 20.2** Wie der RH bereits im erwähnten Bericht Reihe Bund 2002/3 betreffend das Facility Management empfohlen hatte, sollten ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen oder zu veräußern sein.
- 20.3** *Laut Stellungnahme des BMAA veräußere es laufend nicht benötigte Liegenschaften, wobei im Einvernehmen mit dem BMF eine „Verschleuderung von Grundstücken“ vermieden werde.*
- 20.4** Der RH entgegnete, dass das BMAA der Empfehlung des Generalinspektorates zur Veräußerung erst nach Jahren nachkam.

Facility Management

21.1 Im Jahr 1990 kaufte die Republik Österreich für den Generaldirektor und späteren Präsidenten der Donaukommission ein Haus mit Garten in Budapest mit einer Grundfläche von 1.129 m² um 727.500 EUR an. Nach Beendigung seiner Amtsperiode wurde diese Amtswohnung ab 2002 vom Erstzugeteilten der Österreichischen Botschaft in Budapest benutzt, der sie jedoch seit 2004 wegen des schlechten Bauzustands nicht mehr bewohnte. Bis 2002 waren 16.400 EUR an Sanierungskosten angefallen; eine Generalsanierung der Liegenschaft würde laut BMaA weitere 100.000 EUR erfordern.

Laut Grundbuch war die Liegenschaft ausschließlich als Garten gewidmet und wies kein Gebäude auf. Bereits 2001 hatte die Stadt Budapest die Botschaft informiert, dass von der Grundstücksfläche 275 m² im Eigentum der Stadt Budapest stünden und sich auch das Haus teilweise darauf befände. Die Stadt bot der Österreichischen Botschaft in Budapest ihren Grundstücksteil zum Kauf um 49.000 EUR an.

21.2 Der RH empfahl, die Amtswohnung angesichts des erheblichen Sanierungsbedarfs – nach Klärung der rechtlichen Probleme – zu veräußern.

21.3 *Die Österreichische Botschaft in Budapest erwiderte, dass sie um eine Lösung des Problems bemüht sei und diesbezüglich laufend Kontakt mit der Stadt Budapest pflege.*

22.1 Im Jahr 1972 erwarb die Republik Österreich vom ungarischen Staat ein unverbautes, 2.137 m² großes Grundstück um 289.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) für den Neubau eines Österreichischen Kulturinstitutes.

Da das Projekt vom BMaA nicht weiter verfolgt wurde, widmete die Stadt Budapest die Liegenschaft als „öffentlicher Park“. Auch eine spätere aufgrund einer Initiative des BMaA erfolgte Umwidmung in ein „von landwirtschaftlicher Bebauung ausgenommenes Gebiet“ schloss sowohl die bauliche Nutzung als auch den Verkauf zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen aus. Laut Botschaft wurde der Wert der Liegenschaft als Park auf rd. 83.700 EUR, als Bauland auf rd. 828.000 EUR geschätzt.

22.2 Der RH bemängelte, dass das BMaA über Jahrzehnte verabsäumt hatte, die Liegenschaft geeignet zu nutzen.



Facility Management

BMaA

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Österreichische Bot-
schaft in Buenos
Aires

22.3 *Laut Stellungnahme des BMaA sei vor Verkauf der Liegenschaft eine Umwidmung der Fläche in Bauland erforderlich. Diesbezügliche Verhandlungen mit den ungarischen Stellen hätten bereits zu einem Teilerfolg geführt. Die Angelegenheit werde laufend weiterverfolgt.*

23.1 Das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires sowie die Residenz der Missionschefin befanden sich im Eigentum der Republik Österreich. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH im April 2005 wurde das Amtsgebäude generalsaniert. Dadurch war der Dienstbetrieb stark beeinträchtigt; technische Einrichtungen fielen aufgrund von Stromausfällen bisweilen aus.

Die Überwachung des Amtsgebäudes erfolgte durch einen privaten Wachdienst. Der Vertrag mit dem Unternehmen lief am 1. April 2005 aus. Eine Vertragsverlängerung lag nicht vor.

23.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei größeren Bauvorhaben Vorsorge für die Überbrückung allfälliger Stromausfälle zu treffen. Weiters wäre die künftige Überwachung des Amtsgebäudes vertraglich sicherzustellen.

23.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires habe sie mit Oktober 2005 einen neuen Überwachungsvertrag abgeschlossen.*

Laut Mitteilung des BMaA sei während des Umbaus unter anderem für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung und der EDV-Verbindungen vorgesorgt worden. In Hinkunft werde es diesen Umstand bei Bauverträgen besonders beachten.

Personalwesen

Auslandsverwen-
dungsverordnung

24.1 Das Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. sieht für die im Ausland verwendeten Bediensteten eine Kaufkraftausgleichszulage, eine Auslandsverwendungszulage, einen Auslandsaufenthaltszuschuss sowie einen Folgekostenzuschuss vor.

Von der gesetzlichen Ermächtigung, die Bemessung der Auslandsbeholdung durch Verordnung näher zu regeln, machte die Bundesregierung trotz der bereits 1993 diesbezüglich abgegebenen Empfehlung des RH (Bericht Reihe Bund 1993/3 S. 5) keinen Gebrauch. Die inhaltliche Ausgestaltung der Voraussetzungen für den Bezug der Zulagen bzw. Zuschüsse erfolgte vielmehr in Durchführungsroundschrei-

Personalwesen

ben des damaligen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport sowie ab 2003 durch das Bundeskanzleramt.

Im Jahr 2004 hob der Verfassungsgerichtshof eines der Durchführungsrundschreiben als gesetzwidrig auf. Als Folge dieses Erkenntnisses wurden die §§ 21a ff. Gehaltsgesetz 1956 sowie die Auslandsverwendungsverordnung der Bundesregierung (BGBl. II Nr. 107/2005) erlassen.

24.2 Der RH wertete die Neuregelung, womit seiner mehr als zehn Jahre zurückliegenden Empfehlung nachgekommen wurde, positiv.

25.1 Die widmungsgemäße Verwendung des monatlich ausbezahlten Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege war jährlich in den so genannten Gesellschaftsberichten bis zur vorgegebenen Höhe zu belegen und abzurechnen.

25.2 Wie der RH feststellte, waren die Gesellschaftsberichte der Bediensteten der Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires in vielen Fällen mangelhaft oder fehlten überhaupt.

Der RH empfahl, auf die ordnungsgemäße Abrechnung des Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu achten und ungerechtfertigt bezogene Zuschläge zurückzufordern.

25.3 *Laut Mitteilung des BMAA seien anlässlich der Botschafterkonferenz 2005 die anwesenden Amtsleiter mehrmals auf die dringende Notwendigkeit der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die Vorgesetzten in allen Bereichen hingewiesen worden. Fehlende Abrechnungen seien nachgereicht, unrichtige Abrechnungen richtig gestellt worden.*

26.1 Für die von Bediensteten im jeweiligen Land angemieteten Wohnungen erstattet das BMAA den Bediensteten auf Antrag einen Wohnkostenzuschuss bis zu 100 % der Mietkosten unter Berücksichtigung des Wohnbedarfs sowie der Wohnungsausstattung.

26.2 Die Angaben in den Anträgen auf Wohnkostenzuschuss von Bediensteten der Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires wichen teilweise von den Naturmaßen der jeweiligen Wohnung ab. Der RH empfahl, auf die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Anträge zu achten und bei unrichtigen Angaben ungerechtfertigt bezogene Zuschüsse von den Bediensteten zurückzufordern.



Personalwesen

BMAA

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

26.3 *Das BMAA teilte mit, dass es die Anträge bzw. die Wohnungen neu überprüft habe. Soweit erforderlich sei eine Neufestsetzung des Wohnkostenzuschusses vorgenommen worden. In einem Fall werde ein errechneter Übergewinn von rd. 11.600 EUR ratenweise eingehoben.*

27.1 Die Bemessung des Wohnkostenzuschusses basierte auf einem Punkteschema, das sich am Familienstand des Bediensteten, dessen Repräsentationsaufgaben, den Parkmöglichkeiten sowie der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung orientierte.

27.2 Nach Ansicht des RH war die Gewichtung der Punkte bei der Bewertung der jeweiligen Wohnobjekte zum Teil nicht nachvollziehbar. Er empfahl, das Punkteschema ausgewogener zu gestalten.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMAA sei im Zuge der Neugestaltung des Punkteschemas durch die Auslandsverwendungsverordnung den Anregungen des RH Rechnung getragen worden.*

27.4 Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass die im Zuge seiner Überprüfung aufgezeigten ungleichen Gewichtungen der Punkte auch durch die Neuregelung im Rahmen der Auslandsverwendungsverordnung nicht beseitigt wurden.

Sozialversicherung

28.1 Der Generalinspektor hatte im Jahr 2002 anlässlich einer Überprüfung der Österreichischen Botschaft in Belgrad bemängelt, dass bei den Dienstgeberbeiträgen der sur-place-Bediensteten und des Hauspersonals des Botschafters statt der vorgeschriebenen rd. 20 % nur rd. 1,8 % der Monatsbezüge an die lokalen Behörden geleistet wurden. Als Folge dieser Bemängelung erhöhte das BMAA die Bruttomonatsbezüge der sur-place-Bediensteten ab 2004 pauschal um 70 %. Dies führte zu einer Nettogehaltserhöhung zwischen 16 % und 30 %. Bei den Hausangestellten des Botschafters wurden die Bezüge sogar verdoppelt.

28.2 Der RH bemängelte die überproportional hohe und inhomogene Anhebung der Bruttogehälter, für die keine schlüssige Begründung vorlag.

28.3 *Das BMAA gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Personalwesen

29.1 Die Bezüge der sur-place-Bediensteten an der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires wurden in US-Dollar ausbezahlt. Die von der Botschaft abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge für sur-place-Bedienstete mit argentinischer Staatsbürgerschaft mussten für die Abfuhr in Landeswährung umgerechnet werden. Seit der argentinischen Wirtschafts- und Währungskrise erfolgte die Umrechnung auf Basis eines fiktiven botschaftsinternen Kurses und nicht auf Basis der tatsächlichen Kassenwerte.

Die an die lokalen Behörden bezahlten Sozialversicherungsbeiträge entsprachen hiedurch nicht den tatsächlich abzuführenden Beträgen, sondern lagen weit darunter.

29.2 Das Generalinspektorat des BMaA hatte diesen Umstand bereits im Jahr 2002 beanstandet. Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires hatte jedoch entgegen ihrer Zusage keine Berichtigung vorgenommen. Der RH kritisierte, dass die Empfehlung des Generalinspektorates des BMaA – trotz Zusage – nicht umgesetzt wurde. Dadurch wurden von Jänner 2002 bis Mai 2005 um rd. 5.700 EUR zu geringe Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

29.3 *Laut Mitteilung des BMaA sei die Österreichische Botschaft in Buenos Aires im Juni 2005 angewiesen worden, die Agenden der Lohnverrechnung der sur-place-Bediensteten ab 2006 an ein hierfür spezialisiertes Büro auszulagern.*

30.1 Sur-place-Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft waren nach lokalem und österreichischem Recht sozialversicherungspflichtig. Ein sur-place-Bediensteter der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires mit österreichischer Staatsbürgerschaft war nur nach lokalem Recht, nicht aber nach österreichischem Recht sozialversichert, weil er bei Abschluss des Dienstvertrages nur argentinischer Staatsbürger war. Die Botschaft hatte dem BMaA diese Personenstandsänderung nicht mitgeteilt, weil es hierfür keine Meldepflicht gab.

30.2 Der RH empfahl, die Anmeldung des Bediensteten beim österreichischen Sozialversicherungsträger umgehend nachzuholen. Weiters regte er an, eine generelle Meldepflicht der Vertretungsbehörden an das BMaA bei Personenstandsänderungen von sur-place-Bediensteten vorzusehen.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMaA sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt worden.*



Personalwesen

BMAA

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

Dienstverträge

- 31.1** Drei sur-place-Bedienstete der Österreichischen Botschaft in Belgrad waren ohne schriftlichen Dienstvertrag tätig. Auch die drei Hausangestellten des neuen Botschafters hatten noch keinen Dienstvertrag, weil die Auswirkungen verschiedener lokaler Gesetzesänderungen noch geprüft wurden.
- 31.2** Der RH erachtete eine schriftliche Ausfertigung der Verträge für erforderlich und verwies auf in vergangenen Jahren aufgetretene Unstimmigkeiten bei den Dienstgeberabrechnungen.
- 31.3** *Die Botschaft teilte mit, dass die drei Dienstverträge der sur-place-Bediensteten bereits im März 2005 dem BMAA zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden seien. Mit dem Hauspersonal wären im Juni 2005 schriftliche Dienstverträge abgeschlossen worden.*

Laut Stellungnahme des BMAA würden die Akten bezüglich der Dienstverträge der sur-place-Bediensteten ehestmöglich erledigt werden.

- 32.1** Bereits im Jahr 2002 hatte das Generalinspektorat des BMAA an der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires festgestellt, dass der Missionschef mit seinen beiden Hausangestellten keine schriftlichen Dienstverträge abgeschlossen hatte und einer der beiden nicht krankenversichert gewesen war.
- 32.2** Obwohl die Botschaft zugesagt hatte, diese Mängel zu beheben, erfolgte dies nicht. Der RH empfahl daher, mit Hausangestellten künftig schriftliche Verträge abzuschließen.
- 32.3** *Das BMAA sicherte dem RH zu, dass Empfehlungen des Generalinspektorates, sofern dies möglich sei, stets umgesetzt würden. Recherchen der Botschaft hätten aber ergeben, dass in Argentinien die Schriftlichkeit solcher Verträge unüblich sei und dass sich das Hauspersonal nachdrücklich dagegen ausgesprochen habe.*
- 33.1** Eine karenzierte Beamtin des BMAA hatte mit der Österreichischen Botschaft in Belgrad seit Februar 2002 einen „Werkvertrag“ über zuletzt rd. 20.000 EUR für das Jahr 2005 abgeschlossen. Vertragsgegenstand waren Dienstleistungen, die sie vor ihrer Karenzierung im BMAA geleistet hatte und nunmehr von ihrem Wohnsitz in Belgrad aus wahrnahm.

Personalwesen

33.2 Der RH bemängelte, dass das BMAA der Bediensteten einen Karenzurlaub gewährte und unmittelbar danach von der Karenzierten Arbeitsleistungen zukaufte, die sie bereits vor ihrer Karenzierung für das BMAA geleistet hatte. Er empfahl, von einer derartigen Vorgangsweise in Hinkunft abzusehen.

33.3 *Das BMAA begründete den Abschluss des „Werkvertrages“ mit der angespannten Personalsituation. Die Karenzierung sei entsprechend der familienfreundlichen Politik der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung des Familienzusammenhalts und zur Erleichterung eines Wiedereinstiegs in das Bedienstetenverhältnis genehmigt worden. Die Bedienstete habe ihren Karenzurlaub Ende August 2005 beendet und im September 2005 eine leitende Funktion an der Österreichischen Botschaft in Belgrad übernommen.*

33.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht.

34.1 Ein am Kulturforum Budapest seit dem Jahr 2000 tätiger Kulturreferent war weder ein entsandter Bediensteter des BMAA noch hatte er einen Vertrag mit dem Kulturforum als sur-place-Kraft. Er war vielmehr bei der Österreich Institut G.m.b.H., einer ausgegliederten Gesellschaft zur Durchführung von Sprachkursen, in Wien angestellt und bezog von dieser auch sein Gehalt. Zusätzlich erhielt er vom BMAA über die Amtskassa des Kulturforums monatlich einen Auslandskostenersatz sowie einen Wohnkostenzuschuss. Der Kulturreferent hatte keine Aufnahmeprüfung für den diplomatischen Dienst (Préalable) im Bereich des BMAA abgelegt.

34.2 Der RH bemängelte das Arbeitsleihverhältnis, weil hiedurch die im Statut vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen umgangen wurden. Für die Auszahlung des Auslandskostenersatzes und des Wohnkostenzuschusses durch das BMAA bestand keine Rechtsgrundlage.

Der RH empfahl, hinkünftig vom Abschluss derartiger Verträge Abstand zu nehmen.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMAA habe sich auf die ausgeschriebene Funktion kein geeigneter Kandidat gemeldet; es musste daher eine andere Lösung gefunden werden. Auch sehe es keine Umgehung des Statuts des auswärtigen Amtes, weil die Tätigkeit des Kulturreferenten nur zeitlich beschränkt erfolgen sollte. Im Hinblick auf die österreichische EU-Ratspräsidentschaft 2006 habe es den Vertrag mit dem Kulturreferenten bis Ende 2006 verlängert. Die Frage der Auszahlung des Auslandskostenersatzes werde geklärt werden.*

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

34.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, von derartigen Arbeitsleihverhältnissen grundsätzlich Abstand zu nehmen, weil sie seiner Ansicht nach eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen darstellen.

VerwaltungDienstleistungs-
verträge

35.1 Für die Pflege der Residenz der Österreichischen Botschaft in Belgrad stand neben dem Hauspersonal des Botschafters auch ein Gärtner zur Verfügung, der bereits in der alten Residenz tätig war und über die Amtskassa der Botschaft bezahlt wurde.

35.2 Über die Beauftragung des Gärtners lag kein schriftlicher Vertrag vor. Es war daher nicht nachvollziehbar, welche konkreten Leistungen er zu erbringen hatte und ob für die Pflege des wesentlich kleineren Gartens der neuen Residenz ein Gärtner erforderlich war.

35.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad hielt für die Pflege des Gartens der neuen Residenz einen Gärtner für erforderlich. Sie sagte zu, Vergleichsangebote einzuholen und einen schriftlichen Vertrag auszuarbeiten.*

36.1 Das Amtsgebäude der Österreichischen Botschaft in Belgrad und die Residenz des Botschafters wurden von einem privaten Wachdienst überwacht.

36.2 Der RH hielt fest, dass der Vertrag noch auf die alte Residenz ausgestellt war. Da mit 2004 eine neue Residenz bezogen wurde, empfahl er eine umgehende Vertragsanpassung.

36.3 *Die Österreichische Botschaft in Belgrad sagte dies zu.*

37.1 Die Instandhaltung und Pflege der Residenz in Budapest wurden von zwei voll- und einem zu 50 % beschäftigten Hausangestellten durchgeführt. Zusätzlich wurde durch die Botschaft im Jahr 1996 ein Unternehmen mit Reinigungsarbeiten in der Residenz und der Gartenpflege beauftragt, wofür Kosten von rd. 50.000 EUR im Jahr anfielen. Darüber hinaus erhielt das Unternehmen ein eigenes Haus (rd. 90 m²) auf dem Residenzgrundstück zugewiesen, wobei der Mietzins (rd. 700 EUR jährlich) durch regelmäßig erbrachte Mehrleistungen (Überstunden) abgegolten wurde.

Verwaltung

- 37.2** Der RH beanstandete, dass die Kriterien zur Auswahl des Unternehmens mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar waren. Auch die Angemessenheit der Kosten konnte nicht nachvollzogen werden.
- 37.3** *Laut Mitteilung der Botschaft sei kein Vergleichsangebot vorgelegt worden, weil kein entsprechendes Unternehmen gefunden werden konnte. Insgesamt sei sie jedoch davon überzeugt, dass das beauftragte Unternehmen besonders kostengünstig sei.*
- 38.1** Die Reinigung des Amtsgebäudes in Buenos Aires erfolgte seit 25 Jahren durch eine halbtags beschäftigte sur-place-Bedienstete.
- 38.2** Der RH empfahl, bei Ausscheiden der Reinigungskraft anhand eines Kostenvergleiches zu entscheiden, ob die Reinigung weiterhin durch Eigenleistung oder durch Fremdvergabe erfolgen soll.
- 38.3** *Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires wies darauf hin, dass nach Fertigstellung der Um- und Ausbauarbeiten größere Flächen als vor dem Umbau zu reinigen seien; vom BMAA sei eine Ausweitung des Arbeitsverhältnisses auf eine Vollzeitkraft vorläufig abgelehnt worden.*

Rechnungsführung

- 39.1** Die Haushaltsführung der österreichischen Vertretungen basierte seit 1969 auf einer vom BMAA erlassenen „Vorschrift über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungen im Ausland“ (HVV). Mit In-Kraft-Treten des Bundeshaushaltsgesetzes aus dem Jahr 1986 und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 entsprach die HVV nicht mehr den geltenden Haushaltsbestimmungen. Abweichende Bestimmungen zum Bundeshaushaltsgesetz bzw. zur Bundeshaushaltsverordnung 1989 wurden durch Einzelerlässe geregelt.

Aufgrund einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 1981 stellte das BMAA bereits damals eine neue Fassung der HVV in Aussicht. Diese wurde seither vom RH jährlich im Tätigkeitsbericht als noch unerledigte Anregung aus den Vorjahren eingemahnt (zuletzt im Bericht Reihe Bund 2005/13, S. 57).

- 39.2** Wie der RH feststellte, basierte die Haushaltsverrechnung bei den österreichischen Vertretungen weiterhin auf der HVV. Er empfahl erneut, die HVV entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 neu zu fassen.

**Österreichische Vertretungen in
Belgrad, Budapest und Buenos Aires**

39.3 *Das BMaA verwies auf den TB 1981, wonach der RH damals die Überarbeitung der Buchungsanleitung, nicht jedoch eine Neufassung der HVV empfohlen habe. Diese Empfehlung sei auch umgesetzt worden. Es stellte jedoch aufgrund der nunmehrigen Empfehlung neuerlich eine Neufassung der HVV in Aussicht.*

40.1 Die Österreichischen Botschaften in Belgrad und Budapest verfügten zeitweise über hohe Bargeldbestände. Diese wurden damit begründet, dass der Zahlungsverkehr mit Unternehmen überwiegend bar abgewickelt werde. Kontoüberweisungen würden einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Über Initiative des RH wurden Kontakte mit mehreren Banken hinsichtlich Konditionen und einer einfacheren bargeldlosen Abwicklung des Zahlungsverkehrs aufgenommen.

40.2 Der RH empfahl, die hohen Geldbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und eventuelle Überschüsse umgehend auf das Bankkonto der Botschaft einzuzahlen. Weiters empfahl er, weitgehend auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umzusteigen.

40.3 *Das BMaA und die Österreichische Botschaft in Belgrad wiesen darauf hin, dass es bei Banken in Serbien und Montenegro kein einfaches und unbürokratisches Überweisungssystem gebe. Die Botschaft sei jedoch bemüht, die Konditionen und Überweisungsabläufe bei verschiedenen Banken in Belgrad zu vergleichen und Alternativen auffindig zu machen, um die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Vorgangsweise zu wählen.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest teilte mit, sie habe die Anregung des RH aufgegriffen und die Bargeldbestände bereits reduziert. Die mit österreichischen Banken geführten Gespräche über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr zu günstigen Konditionen seien noch nicht abgeschlossen.

41.1 Aufgrund der Wirtschafts- und Währungskrise in Argentinien erfolgte die Dotierung der Amtskassa der Österreichischen Botschaft in Buenos Aires seit 2002 über ein USD-Konto bei einer amerikanischen Bank in New York. Für Kassenstärkungen wurden die auf USD ausgestellten Schecks bei einer Wechselstube in Buenos Aires eingelöst. Das BMaA forderte für jede Umwechslung einen Bericht über den Umwechslungskurs, die Wechselspesen und den Erlös. Dies erfolgte nicht. Seit März 2005 erfolgte die Einlösung von Schecks bei einer anderen Wechselstube.

Verwaltung

- 41.2** Der RH bemängelte, dass die Österreichische Botschaft in Buenos Aires die geforderten Unterlagen dem BMaA nicht vorgelegt hatte. Weiters stellte er fest, dass im Jahr 2004 in acht Fällen USD-Schecks in die Landeswährung eingelöst und wieder vollständig in USD umgewechselt wurden. Einen Teilbetrag wechselte die Botschaft anschließend wieder in die Landeswährung um. Durch diese unnötigen Umwechslungen entstand ein vermeidbarer Verlust von insgesamt rd. 1.300 EUR.
- 41.3** *Laut Mitteilung des BMaA sei die Österreichische Botschaft in Buenos Aires angewiesen worden, bei USD-Kassenstärkungen keine vorherigen Umwechslungen in Landeswährung vorzunehmen und alle Belege der Dienstrechnung anzuschließen.*

Inventarverwaltung

- 42.1** Eine stichprobenweise Überprüfung der Inventarverwaltung der drei Vertretungen ergab mehrere Beanstandungen.
- 42.2** Neben fehlenden Inventarisierungen bemängelte der RH insbesondere die niedrige Bewertung von Kunstgegenständen und von Gegenständen musealen Charakters, weshalb er deren Schätzung und eine entsprechende Berichtigung der Buchwerte empfahl. Weiters regte er an, für Kunstgegenstände und Gegenstände musealen Charakters eine Fotodokumentation anzulegen.
- 42.3** *Das BMaA wies darauf hin, dass neben den fehlenden Ressourcen auch die Evakuierung der Österreichischen Botschaft in Belgrad im Jahr 1999 wegen der Bombardierungen Belgrads eine kontinuierliche Inventararbeit erschwert habe. Erst ab Mai 2005 sei es der Botschaft möglich gewesen, eine aufwendige und detaillierte Generalinventur im Amtsgebäude und in der Residenz durchzuführen. Die Kunstgegenstände würden demnächst einer Schätzung unterzogen werden.*

Die Österreichische Botschaft in Budapest teilte mit, dass Schätzungen teuer und hierfür entsprechende Mittelzuweisungen durch das BMaA erforderlich seien. Das BMaA habe dem noch nicht zugestimmt.

Die Österreichische Botschaft in Buenos Aires teilte mit, dass nach Beendigung der Umbauarbeiten und der Neumöblierung des Amtsgebäudes eine Generalinventur durchgeführt werde. In der Residenz seien bereits alle Inventargegenstände erfasst und gekennzeichnet worden. Kunstgegenstände würden geschätzt und eine Fotodokumentation angelegt werden.



Verwaltung

BMAA

Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires

Sponsoring

43.1 Seit 2002 bestand für Vertretungen und Kulturforen die Möglichkeit, im Rahmen der Auslandskulturarbeit private Geldgeber (Sponsoren) zu gewinnen. Anlässlich des österreichischen Nationalfeiertages 2003 und 2004 veranstaltete die Österreichische Botschaft in Belgrad in Kooperation mit der Stadt Belgrad jeweils ein großes Konzert, an dem auch österreichische Künstler teilnahmen. Die Veranstaltungen wurden durch Sachleistungen und Geldspenden österreichischer und serbisch-montenegrinischer Unternehmen finanziert.

43.2 Wie der RH feststellte, wurden sowohl 2003 als auch 2004 Teile der Sponsorgelder zum Ankauf von medizinischen Geräten für eine Kinderklinik verwendet (42.500 EUR bzw. 49.250 EUR). Der RH anerkannte zwar die humanitären Hilfsmaßnahmen, wies jedoch darauf hin, dass Sponsorgelder nur für Auslandskulturarbeit zu verwenden sind.

43.3 *Das BMAA gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Entsendung von militärdiplomati- schem Personal

44.1 Der Verteidigungsattaché bzw. der Militärberater waren jeweils für bestimmte Länder akkreditiert und in politischen, völkerrechtlichen und protokollarischen Belangen dem Leiter der Vertretungsbehörde unterstellt.

44.2 Die Überprüfung der Informationsabläufe zwischen den Vertretungen und dem militärdiplomatischen Dienst durch den RH ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

Über die Entsendung von Polizeiattachés an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland lag eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMI vor. Hinsichtlich der Entsendung von militärdiplomatischem Personal bestand hingegen seit drei Jahren lediglich ein Entwurf für eine Ressortvereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV.

Der RH empfahl, eine entsprechende verbindliche Vereinbarung zwischen dem BMAA und dem BMLV zu treffen.

44.3 *Das BMLV sagte diesbezügliche Bemühungen zu.*

Das BMAA kündigte an, dem BMLV einen neuen Entwurf zu übermitteln.

Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- kammer Österreich

- 45.1** Die Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich waren gegenüber den Empfangsstaaten grundsätzlich als Handelsabteilungen bei den jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörden notifiziert. Die Bediensteten der Außenhandelsstellen unterstanden dem Weisungsrecht des Leiters der jeweils zuständigen Vertretungsbehörde in allen politischen, völkerrechtlichen und protokollarischen Belangen sowie in Sicherheitsfragen.
- 45.2** Über die Zusammenarbeit zwischen dem BMAA und der Wirtschaftskammer Österreich, insbesondere betreffend die Außenhandelsstellen, lag eine Grundsatzvereinbarung aus dem Jahr 2001 vor. Der RH beurteilte dies positiv.

Sonstige Feststellungen

- 46.1** Die Überprüfung bei den Österreichischen Botschaften in Belgrad, Budapest und Buenos Aires betraf weiters die politische, wirtschaftliche und kulturelle Berichterstattung, die Postenberichte und administrativen Abschlussberichte, den Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland, die Krisenvorsorge, die Notrufbereitschaft im Ausland, die Vertrauensanwälte, die Rückstandsabweise der Kanzleien sowie die Fahrtenbücher der Dienstkraftfahrzeuge.
- 46.2** Das BMAA und die überprüften Botschaften teilten mit, dass sich die Empfehlungen des RH in Umsetzung befänden.

Schluss- bemerkungen

- 47** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMAA hervor:

zum Konsularwesen:

(1) Bei Abgehen von der persönlichen Antragstellung von Visawerbern sollten die Visaanträge nur über leitende Bedienstete der Botschaft bei der Konsularabteilung eingebracht werden.

(2) Die regelmäßige Rotation von Bediensteten sollte – auch unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsvorbeugung – eingehalten werden.

(3) Um den Arbeitsanfall in der Konsularabteilung der Österreichischen Botschaft in Belgrad gezielt steuern zu können, sollte ein Call Center eingerichtet werden.

(4) Die Konsularabteilung an der Österreichischen Botschaft in Budapest sollte als selbständige Organisationseinheit aufgelöst und der Aufgabenbereich in die Botschaft integriert werden.

(5) Die unterbliebenen Inspektionen von Honorarkonsulaten sollten umgehend nachgeholt werden.

zum Facility Management:

(6) Die Dokumentation im Facility Management des BMaA wäre zu verbessern.

(7) Nicht optimal genutzte Liegenschaften sollten in vertretbarer Zeit veräußert werden.

(8) Hohe Mietzinsvorauszahlungen für angemietete Objekte sollten besichert werden.

zum Personalwesen:

(9) Es wäre auf die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Anträge auf den Wohnkostenzuschuss zu achten. Bei unrichtigen Angaben wären ungerechtfertigt bezogene Zuschüsse von den Bediensteten zurückzufordern. Das Punkteschema für den Wohnkostenzuschuss sollte ausgewogener gestaltet werden.

(10) Auf die ordnungsgemäße Abrechnung des „Zuschlags für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege“ wäre zu achten, ungerechtfertigt bezogene Zuschläge wären zurückzufordern.

(11) Mit sur-place-Bediensteten und Hausangestellten sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

Schlussbemerkungen

zur Verwaltung:

(12) Die Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungen im Ausland (HVV) sollten entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes und der Bundeshaushaltsverordnung 1989 neu gefasst werden.

(13) Der Zahlungsverkehr bei den Botschaften sollte weitgehend bargeldlos erfolgen und der Bargeldbestand auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

(14) Die in den Inventaraufschreibungen verzeichneten Kunstgegenstände und Gegenstände musealen Charakters sollten geschätzt und die Buchwerte entsprechend berichtigt werden.

(15) Zwischen dem BMA und dem BMLV sollte eine Ressortvereinbarung betreffend den militärischen Attachédienst getroffen werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

Die so genannte „Oberösterreichische Mülllösung“ beendete die über mehrere Jahre gehende Diskussion um die Behandlung der Haus- und Sperrabfälle in Oberösterreich. Diese stellt eine Behandlung der gesamten in Oberösterreich anfallenden kommunalen Haus- und Sperrabfälle zu einheitlichen Konditionen sicher und ist eine sowohl ökonomisch als auch ökologisch vorteilhafte Lösung.

Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle abgelagert werden dürfen, konnte damit in Oberösterreich erfüllt werden.

Kurzfassung

Der Verzicht des Landes auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll, erschwerte die Suche nach geeigneten Behandlungskonzepten. Eine Abstimmung der Planungen mit benachbarten Bundesländern fand nicht statt.

Mit Ausnahme der Landeshauptstadt Linz waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch keine regionalen Abfallwirtschaftskonzepte erlassen. Nach der Entscheidung über die Art der Abfallbehandlung („Oberösterreichische Mülllösung“) wurden in allen Bezirken geeignete Organisationsstrukturen aufgebaut. Regionale Abfallwirtschaftskonzepte werden nur im Falle einer Anpassung der bestehenden Strukturen und künftig geänderter Anforderungen erforderlich sein.

Die auf Gemeindeebene organisierten Abfallsammlungen sollten durch Sammelsysteme für größere Gebiete (z.B. auf Bezirksebene) ersetzt werden.

Landesweit durchgeführte Restmüllanalysen zeigten einen relativ hohen Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll. Dieses Verwertungspotenzial könnte durch eine Optimierung der Sammelsysteme besser ausgeschöpft werden.

Kurzfassung

Handlungsbedarf bestand bei den aus dem Baubereich stammenden Abfällen. Der Verbleib eines großen Teils des potenziellen Aufkommens war unbekannt. Eine vergleichsweise geringe Menge an Baurestmassen, die wesentlich unter den Mengen anderer Bundesländer lag, wurde auf Baurestmassendeponien abgelagert. Die für eine Aufbereitung und Wiederverwertung zwischengelagerten Mengen haben sich von 1998 bis 2003 rund verzehnfacht.

Die Versorgung mit Baurestmassendeponien war mit nur vier Deponien in ganz Oberösterreich unzureichend. Die geringe Anzahl verursachte aus ökologischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht unerwünscht lange Transportwege.

Der in der Abfallverwertungsanlage Wels ohne Fernwärmeauskoppelung (nur Stromerzeugung) erzielbare Wirkungsgrad von 25 % lag weit unter dem in der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels für die Verbrennung unbehandelter Abfälle angestrebten Mindestwirkungsgrad von 65 %. Eine Verbesserung der Wärmenutzung, z.B. durch eine projektierte Anbindung an das Welser Fernwärmenetz, wäre aus ökologischer Sicht zweckmäßig. Aufgrund der hohen Kosten sollten aber auch mögliche Alternativen geprüft werden.

Kenndaten zum Oberösterreichischen Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F. Oö. Abfallwirtschaftsplan 1999, LGBl. Nr. 104/1999				
	2000	2001	2002	2003	2004
			in Mill. EUR		
Abfallförderungen	5,03	4,59	2,40	2,21	5,02
			in t		
Abfallaufkommen					
aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen ¹⁾	632.000	636.000	656.000	652.000	680.000
<i>davon Restabfälle²⁾</i>	<i>195.000</i>	<i>187.000</i>	<i>187.000</i>	<i>186.000</i>	<i>172.000</i>
			in kg		
kg/Einwohner	457	459	476	474	490

¹⁾ einschließlich Eigenkompostierung; ohne Grünschnitt

²⁾ Haus- und Sperrabfälle einschließlich haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle aus der kommunalen Sammlung

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im April und Mai 2005 die Gebarung des Landes Oberösterreich im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004. Zentrales Thema war die Erfassung der im Landesabfallwirtschaftsplan getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft zu erfüllen, vor allem in Hinblick auf die ab 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abgelagerten Abfälle.

Zu dem im Oktober 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Oberösterreichische Landesregierung im Dezember 2005 und das BMLFUW im Jänner 2006 Stellung. Der RH übersandte im Februar 2006 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

2.1 Die Abfallwirtschaft war gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen sowie deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird,
- Ressourcen geschont werden,
- bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften – regionale Ausnahmen ausgenommen – nur mehr reaktionsarme Abfälle deponiert werden, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

- 2.2** Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle abgelagert werden durften, wurde in Oberösterreich erfüllt. Neben Niederösterreich, der Steiermark und Salzburg zählte Oberösterreich zu jenen Bundesländern, die auf die Möglichkeit einer Erstreckung der Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten des Deponierungsverbotes verzichtet haben.

Abfallwirtschaftliche Planung

Koordination der abfallwirtschaftlichen Planungen

- 3.1** Die ab 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Behandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Bestand an Behandlungsanlagen machte die Errichtung zusätzlicher Anlagen notwendig.
- 3.2** Zur Bewältigung der Aufgabenstellung wären eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise sowie eine Abstimmung der Planungen zwischen benachbarten Bundesländern vorteilhaft gewesen. Von Seiten des Bundes gab es keine Vorgaben; eine Abstimmung der Planungen zwischen dem Land Oberösterreich und den benachbarten Bundesländern erfolgte nicht.

Oberösterreichischer Abfallwirtschaftsplan 1999

- 4.1** Die Landesregierung war gemäß dem Oberösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (Oö. AWG 1997) zur Erlassung eines Abfallwirtschaftsplans verpflichtet. Neben anderen vorgegebenen Inhalten wurde eine Beschreibung des Bedarfs an regionalen oder überregionalen Abfallbehandlungsanlagen und die Festsetzung überregionaler Maßnahmen zur Erreichung der – ebenfalls festzulegenden – abfallwirtschaftlichen Ziele verlangt.

Überregionale Maßnahmen waren dann festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Ziele durch Einzelmaßnahmen der Bezirksabfallverbände oder der Städte mit eigenem Statut nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden konnten.

Im Abfallwirtschaftsplan wurde auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll, verzichtet.



Abfallwirtschaftliche Planung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

- 4.2 Zur Bewältigung der Vorgaben der Deponieverordnung waren nach Ansicht des RH Maßnahmen (z.B. die Errichtung einer Behandlungsanlage) erforderlich, die von Bezirksabfallverbänden nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden konnten. Der Verzicht auf die Festsetzung überregionaler Maßnahmen erschwerte die Suche nach geeigneten Behandlungskonzepten. Der RH beanstandete, dass die Landesregierung keine konkreten Lösungswege aufzeigte.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe es bereits 1999 unter Einbeziehung aller Verbände und des Oberösterreichischen Abfallverbandes Überlegungen zu einer oberösterreichischen Lösung gegeben. Im Abfallwirtschaftsplan 1999 sei bewusst auf konkrete Festlegungen verzichtet worden, weil solche als nicht notwendig erachtet wurden. Zudem war man der Ansicht, dass eine einseitige Festlegung die eingehende und auf breiter Basis geführte Diskussion konterkariert hätte.*
- 4.4 Der RH teilte grundsätzlich die Ansicht der Landesregierung, wonach Diskussionen eine wichtige Funktion bei der Suche nach tragfähigen Lösungen einnehmen sollten. Diese können aber keinesfalls Entscheidungen ersetzen. Im vorliegenden Fall vermisste der RH zeitgerechte Entscheidungen, wodurch das Zustandekommen einer allen Anforderungen gerecht werdenden Behandlungslösung wesentlich verzögert wurde.

Regionale Abfallwirtschaftskonzepte

- 5.1 Bezirksabfallverbände und Städte mit eigenem Statut waren gemäß dem Öo. AWG 1997 zur Erlassung von regionalen Abfallwirtschaftskonzepten verpflichtet. Die Konzepte sollten auf der Basis des Abfallwirtschaftsplans innerhalb eines Jahres ab dessen In-Kraft-Treten erstellt werden.

Abweichend von dieser Vorgabe wurden bis zu der vom RH im April und Mai 2005 durchgeführten Gebarungsüberprüfung mit Ausnahme des Abfallwirtschaftskonzepts der Landeshauptstadt Linz keine regionalen Abfallwirtschaftskonzepte erlassen. Begründet wurde die Verzögerung mit der ungeklärten Situation im Bereich der Abfallbehandlung.

Nach der Entscheidung über die Art der Abfallbehandlung („Oberösterreichische Mülllösung“) wurden in allen Bezirken geeignete Organisationsstrukturen aufgebaut.

- 5.2 Nach Ansicht des RH besteht nunmehr nur dann ein Bedarf an regionalen Abfallwirtschaftskonzepten, wenn die bestehenden Strukturen an geänderte Anforderungen, wie z.B. Organisationsänderungen für gemeindeübergreifende Sammlungen, angepasst werden sollen.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Aufgabenverteilung

- 6.1** Die Gemeinden waren gemäß Oö. AWG 1997 für die regelmäßige Sammlung der anfallenden Haus- und Sperrabfälle zuständig. Sie konnten bei Bedarf auch die Sammlung biogener Abfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle übernehmen. Die Durchführung erfolgte teilweise durch die Gemeinden selbst und teilweise durch beauftragte Unternehmen.

Für die Behandlung der von den Gemeinden gesammelten Abfälle waren die Bezirksabfallverbände verantwortlich. Ihnen oblag auch die geordnete Sammlung von Altstoffen, die Information der Bevölkerung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Erlassung regionaler Abfallwirtschaftskonzepte.

- 6.2** Der RH hielt die festgelegte Aufgabenverteilung zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben grundsätzlich für geeignet. Aufgrund verschiedener Optimierungsmöglichkeiten und des größeren Ausschreibungsvolumens hielt er jedoch Sammelsysteme, die für größere Gebiete – eines Bezirkes oder auch mehrerer politischen Bezirke – eingerichtet werden, für wirtschaftlicher. Bisher haben allerdings nur wenige Gemeinden von der im Oö. AWG 1997 vorgesehenen Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben an die Bezirksabfallverbände Gebrauch gemacht.

Der RH regte eine Untersuchung an, in deren Rahmen – für interessierte Gemeinden und Verbände – gängige Sammelsysteme gegenübergestellt und entsprechende Kostenvergleiche angestellt werden, um Kostenvorteile aufzuzeigen.

- 6.3** *Die Landesregierung befürwortete in ihrer Stellungnahme eine Verlagerung der Kompetenzen bei der Sammlung von Hausabfällen, sperrigen Abfällen und biogenen Abfällen von den Gemeinden zu den Bezirksabfallverbänden.*

Das Thema der Abschätzung möglicher Kosteneinsparungspotenziale stelle weiters einen Inhalt der laufenden Studie „Fortentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich bis 2015“ dar.



Abfallwirtschaftliche Aufgaben

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

Sammlung und
Verwertung biogener
Abfälle

- 7.1** Die Gemeinden konnten im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation der Sammlung (Erfassung) festlegen, ob und inwieweit sie unter Zugrundelegung des Holsystems auch für die regelmäßige Sammlung (Erfassung) von biogenen Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen, sorgen.

Ende 2003 hatten 290 oberösterreichische Gemeinden entsprechende Sammelsysteme eingerichtet: 274 Gemeinden in Form eines Holsystems, zwölf Gemeinden ausschließlich in Form eines Bringsystems und vier Gemeinden als Kombination beider Systeme. Somit gab es in 65 % der 445 Gemeinden eine Biotonnen- oder Biosacksammlung, jedoch lag bei über der Hälfte dieser Gemeinden der Anschlussgrad der Haushalte unter 20 %.

Eine im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Mitte 2004 durchgeführte landesweite Restmüllanalyse ergab einen vergleichsweise hohen Anteil an organischem Material.

- 7.2** Da Kompostieren im Regelfall billiger als Verbrennen ist, befürwortete der RH grundsätzlich eine Erweiterung der in den Gemeinden bereits bestehenden Biotonnen- bzw. Biosack-Sammelsysteme und auch die Einrichtung solcher Systeme in jenen Gemeinden, in welchen noch keine Holsammlungen bestehen.

Aus Kosten-Nutzen-Erwägungen sollten Holsammlungen jedenfalls auf Gebiete mit geschlossener Siedlungsstruktur beschränkt bleiben. Der RH hielt es für zweckmäßig, die von den Bezirksabfallverbänden aufgebauten Strukturen und insbesondere das dort vorhandene Know-how zu nutzen und die Sammlungen auf gemeindeübergreifender Ebene zu organisieren.

- 7.3** Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme die Ansicht des RH. Als Voraussetzung für die Umsetzung hielt sie eine verbindliche gesetzliche Regelung im Oö. AWG 1997 für geboten.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1** Das Oö. AWG 1997 verpflichtete das Land und die Gemeinden, die Abfallvermeidung insbesondere durch Vorbildwirkung, Aufklärung der Bevölkerung und finanzielle Unterstützung zu fördern. Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Beratung der Bevölkerung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung wurde regional von den Bezirksabfallverbänden und den Städten mit eigenem Statut sowie überregional vom Landesabfallverband organisiert. Das Land unterstützte die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vergabe von Förderungen.
- 8.2** Der RH anerkannte die von den zuständigen Stellen zur Information und Beratung der Bevölkerung durchgeführten Aktionen. Er führte den anlässlich der 2004 landesweit durchgeführten Restmüllanalysen festgestellten hohen Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll nicht auf mangelnde Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auf Unzulänglichkeiten in den bestehenden Sammelsystemen zurück.

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

- 9.1** Die von 2000 bis 2004 vom Land als Abfallförderungen ausgewiesenen Beträge beliefen sich auf insgesamt 19,25 Mill. EUR. Der jährliche Aufwand lag zwischen 2,21 Mill. EUR (2003) und 5,03 Mill. EUR (2000).

– Zwischen 0,79 Mill. EUR (2004) und 1,16 Mill. EUR (2000) wurden für Förderungsaktionen, Sanierungen, Studien und zur Deckung des Aufwands des Landesabfallverbandes eingesetzt.

– Weiters förderte das Land jährlich mit durchschnittlich 0,72 Mill. EUR die Bezirksabfallverbände zur Deckung der Personalkosten für die Problem- und Altstoffsammlung. Regelmäßige Ausgaben von 0,45 Mill. EUR (2003) bis 1,31 Mill. EUR (2001) betrafen die Neuerrichtung und Erweiterung der Altstoffsammelzentren der Bezirksabfallverbände und Gemeinden.

– Die Ausgaben für die Altlastensanierungen summierten sich im überprüften Zeitraum auf 7,63 Mill. EUR; in einzelnen Jahren hatten diese Aufwendungen einen Anteil von bis zu 57 % (2004) an den Förderausgaben. Der kostenmäßig bedeutendste Sanierungsfall betraf die „Kiener-Deponie“.

Im Frühjahr 2005 wurde erstmals mit der Erstellung eines Evaluierungsberichtes über die Ziele und Wirkung unter anderem der Abfallförderungen (für das Jahr 2004) begonnen.

Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich

9.2 Die Förderungsvorgänge wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt. Die Durchsicht einiger Subventionsfälle ergab lediglich geringfügige Mängel.

Die Abfallförderungen des Landes orientierten sich vorrangig an den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes und den davon abgeleiteten umwelttechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Förderungszielen. Diese wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erreicht. Das Förderungsinstrumentarium wurde dynamisch gehandhabt und laufend den sich verändernden abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Abfallaufkommen

Gesamtanfall

10.1 In Oberösterreich fielen zuletzt – soweit in den Abfallstatistiken des Landes erfasst – jährlich 8,1 Mill. t Abfall an. Eine Zusammenstellung der einzelnen Abfallmengen stellte sich wie folgt dar:

Abfallmengen	Menge in 1.000 t	Datenbasis
Abfälle aus Haushalten (Gesamtanfall Siedlungsabfälle)	652,0	2003
Gemischte Abfälle aus Gewerbe und Industrie	351,5	2003
Massenabfälle aus Gewerbe und Industrie	nicht bekannt	
Abfälle aus Altlastensanierung	200,0	2004
Gefährliche Abfälle	232,0	2002
Klärschlamm (30 % Trockensubstanzgehalt)	104,2	2003
Bodenaushub	4.800	Schätzung 1996
Baurestmassen und Baustellenabfälle	1.800	Schätzung 1996

Anzumerken ist, dass die Tabelle kein vollständiges Bild der jährlich in Oberösterreich anfallenden Abfallmengen gibt, weil die größtenteils innerbetrieblich behandelten Massenabfälle aus gewerblicher und industrieller Produktion nicht zugänglich sind oder nicht erfasst werden.

Abfallaufkommen

- 10.2** Der RH teilte die Ansicht der Fachabteilung, wonach eine Vollerhebung aufgrund des ungünstigen Aufwand/Nutzen-Verhältnisses nicht zweckmäßig sei. Er wies jedoch speziell im Bereich des Bodenaushubs und der Baurestmassen auf den nicht nur veralteten, sondern bereits 1996 nur auf Schätzungen beruhenden Datenbestand hin.

Er empfahl, jedenfalls die Bandbreite der verwendeten Daten (z.B. gemischte Betriebsabfälle, Bauabfälle) regelmäßig zu hinterfragen sowie durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stichprobenerhebung) zusätzlich abzusichern und zu verdichten.

Haushaltsabfälle

- 11.1** Im Jahr 2004 fielen bei den oberösterreichischen Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (Kleinbetriebe, Ämter, Spitäler, Anstalten usw.) 680.000 t Abfall an. Auf den Einwohner bezogen errechnete sich daraus ein durchschnittlicher Anfall von 490 kg pro Einwohner. Davon wurden rd. 74 % für eine stoffliche oder energetische Verwertung erfasst, die restlichen 26 % wurden als Restabfall beseitigt.

Die Vergleichszahlen aus dem Jahr 2000 lagen bei 632.000 t Abfallanfall bzw. 457 kg pro Einwohner sowie einem Verwertungsgrad von rd. 69 %.

- 11.2** Die in Oberösterreich zu verzeichnende Entwicklung des Aufkommens an Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen (+ 7,5 %) entsprach dem gesamtösterreichischen Trend (+ 9 %). Ein weiterer Anstieg ist – abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – zu erwarten.

Abfälle aus dem Baubereich

- 12.1** In einer 1996 im Auftrag des Landes erstellten Studie wurde der jährliche Anfall an Baurestmassen – dazu zählen mineralischer Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle – im Mittel auf 1,8 Mill. t und bei Bodenaushub auf 4,8 Mill. t geschätzt. In der Abfallstatistik 2003 des Landes waren lediglich 1,0 Mill. t an Baurestmassen und 2,1 Mill. t an Bodenaushub erfasst. Daraus folgte, dass der Verbleib von etwa der Hälfte des potenziellen Aufkommens unbekannt war.

Auf den oberösterreichischen Baurestmassendeponien wurden vergleichsweise geringe Mengen an Baurestmassen abgelagert. Laut Altlastenbeitragsstatistik des BMF fielen in Oberösterreich im Jahr 2004 Beiträge in der Höhe von lediglich 40.522 EUR (für 4.498 t) an, während z.B. in Niederösterreich 306.000 EUR (für 37.175 t) und in der Steiermark sogar 802.964 EUR (für 122.495 t) angemeldet bzw. vorgeschrieben wurden.



Abfallaufkommen

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

Die zuständige Fachabteilung versuchte der aufgezeigten Problematik entgegenzusteuern. So wurde die Dauer der Zwischenlagerung von zur Aufbereitung vorgesehenen Abfällen überprüft; die Gemeinden (als Baubehörden) wurden ersucht, die bei der Bewilligung von Abbruchvorhaben ausgestellten Bescheide zur Feststellung der Beitragspflicht in Durchschrift auch dem Land zu übermitteln. Dieser Aufforderung kam regelmäßig jedoch nur die Landeshauptstadt Linz nach; von anderen Gemeinden langten nur sporadisch Meldungen ein.

- 12.2** Der im Zeitraum 1998 bis 2003 zu verzeichnende Anstieg von 67.500 t auf 671.000 t der für eine Aufbereitung und Wiederverwertung zwischengelagerten Mengen gab Anlass zur Annahme, dass sich ein großer Teil der zwischengelagerten Abfälle nicht zu einer Wiederverwendung eignete bzw. kein Bedarf nach qualitativ minderwertigen Materialien bestand.

Abfallinformationssystem

- 13.1** Für die Erfassung abfallwirtschaftlicher Daten baute das Land ein elektronisches Abfallinformationssystem auf, in dem unter anderem die Stammdaten der Anlagenbetreiber, mit der Anlagengenehmigung verbundene Daten (Bescheidaufgaben) sowie die gemeldeten Abfallmengen erfasst wurden. Das System ermöglichte die Zuordnung, Berechnung und Nachverfolgung von Abfallmengenströmen.

Die für die Betreiber- und Anlagendaten zuständige Umweltschutzabteilung konnte die Datenpflege nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleisten; sie führte die Aufzeichnungen ab Herbst 2002 nur mehr in vereinfachter Form durch. Daraus ergaben sich Probleme im Tätigkeitsbereich der Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, die das Abfallinformationssystem für die Analyse und Bearbeitung von Abfallmengenströmen – unter anderem zur Erstellung der jährlichen Abfallberichte und des Abfallwirtschaftsplans – nutzte.

- 13.2** Der RH erachtete ein funktionierendes Informationssystem, mit dem die Abfallströme erfasst werden können, für unverzichtbar.

In diesem Zusammenhang wies er auch auf die Probleme mit den aus dem Baubereich stammenden Abfällen hin. Ein vollständiger Datenbestand wäre Voraussetzung, um das elektronische Abfallinformationssystem in einer zweckmäßigen Weise für die Analyse der Mengenströme nutzen zu können.

- 13.3** *Der BMLFUW wies in seiner Stellungnahme auf die Notwendigkeit effizienter Mengenerfassungssysteme hin und berichtete über den Aufbau des EDM (elektronischen Datenmanagements) auf Bundesebene.*

Restabfallbehandlung

Ausgangssituation

- 14** Die spezifischen Anforderungen der Deponieverordnung an die Qualität abzulagernder Abfälle erforderten eine Behandlung der Abfälle, die entweder durch ausschließlich thermische Verwertung oder durch eine Kombination aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion erfolgen konnte.

Im Jahr 1998 stand in Oberösterreich neben vier industriellen Abfallverbrennungsanlagen, in denen heizwertreiche Teilfraktionen thermisch verwertet werden konnten, nur die thermische Abfallverwertungsanlage Wels mit einer Behandlungskapazität von rd. 70.000 t/Jahr zur Verfügung.

82 der 445 oberösterreichischen Gemeinden mit rd. 310.000 Einwohnern lieferten ihre im Gemeindegebiet eingesammelten Hausabfälle zur thermischen Behandlung nach Wels. Die Hausabfälle aus den anderen Gemeinden wurden ohne oder mit nur unzureichender Vorbehandlung deponiert.

Die Abfallverwertungsanlage Wels war durch Abfälle aus Haushalten nur unzureichend ausgelastet. Eine Ursache war der hohe Behandlungspreis von 180 EUR/t, der weit über den für die Deponierung zu zahlenden Preisen lag und das Akquirieren zusätzlicher Abfallmengen verhinderte.

Grundsatzstudie

- 15.1** Bei einer vom Oberösterreichischen Landesabfallverband 1998 beauftragten Grundsatzstudie über die Restabfallentsorgung in Oberösterreich ab 2004 schnitten jene Varianten, die eine umfassende thermische Verwertung bzw. eine Kombination von thermischer Verwertung mit einer teilweisen Vorbehandlung der Abfälle in einer oder maximal zwei mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen vorsahen, am günstigsten ab.

Es zeigte sich, dass die Errichtung einer zweiten Verbrennungslinie in Wels und die damit verbundene Erhöhung der Kapazität auf rd. 300.000 t/Jahr zu einer Kostendegression im Bereich der thermischen Verwertung in Oberösterreich führen würde.



Restabfallbehandlung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

- 15.2** Der RH hielt fest, dass die in der Grundsatzstudie angestellten Untersuchungen auftragsgemäß unter Einbeziehung der bereits bestehenden Behandlungsanlagen erfolgten. Das ermittelte Ergebnis stellte damit die aus oberösterreichischer Gesamtsicht unter den gegebenen Voraussetzungen günstigste Lösung dar.

Einschränkend war anzumerken, dass eine vom RH als vorteilhaft angesehene bundesweite Koordinierung bzw. eine Abstimmung der oberösterreichischen Vorhaben mit den benachbarten Bundesländern zu anderen, möglicherweise besseren Lösungen hätte führen können. Das Studienergebnis war in dieser Hinsicht nicht abgesichert.

Gemeinsame
Vorgangsweise der
Verbände

- 16.1** Die 15 oberösterreichischen Bezirksabfallverbände sowie die Statutarstädte Wels und Steyr gründeten die OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH, deren Aufgabe die Vergabe einer die Restabfallbehandlung ab 2004 betreffenden Baukonzession war. Sie schlossen zudem einen Syndikatsvertrag, der die Andienung (Anbieten) der Abfallmengen zum Gegenstand hatte.

Da viele der beteiligten Verbände aufgrund bestehender Entsorgungsverträge nicht frei über die Verbringung ihrer Haus- und Sperrabfälle disponieren konnten, wurden unterschiedliche Termine vereinbart, ab denen sich die einzelnen Verbände zur Einbringung ihrer Abfälle verpflichteten. Unter Berücksichtigung der Laufzeiten bestehender Verträge ergab sich ein sukzessiver Anstieg der zu behandelnden Abfallmengen von rd. 20.000 t/Jahr im Jahr 2004 bis auf rd. 150.000 t/Jahr im Jahr 2016.

- 16.2** Die von den Verbänden vereinbarte Vorgangsweise hatte den Schwachpunkt, dass bestehende Verträge und die darin vereinbarten Preise ausgeklammert wurden. Dadurch wäre in den ersten zehn Jahren der Vertragsdauer nur etwa die Hälfte des Haus- und Sperrabfallaufkommens unter die angestrebte Entsorgungslösung gefallen.

Die Behandlung der in den einzelnen Bezirken anfallenden Abfälle sollte erst ab dem Termin, den die jeweiligen Verbände für die Einbringung ihrer Abfälle vereinbart hatten, zu den in der Ausschreibung erzielten Konditionen erfolgen.

Restabfallbehandlung

Praktisch wäre eine für alle Verbände akzeptable Lösung nur bei einer Beteiligung der Abfallverwertungsanlage Wels möglich gewesen. Die an die Abfallverwertungsanlage Wels vertraglich gebundenen Verbände konnten nämlich nur bei einem Erfolg der Abfallverwertungsanlage Wels bei dem in der Folge durchgeführten Vergabeverfahren auf die von dieser in Aussicht gestellte Preisreduktion hoffen; bei einem anderen Ergebnis hätten sie weiterhin die höheren Preise, die in den bestehenden Verträgen vereinbart waren, zu zahlen gehabt.

Behandlung der Abfälle aus Linz

- 17.1** In der Landeshauptstadt Linz fiel bereits frühzeitig die Entscheidung zugunsten einer eigenständigen Lösung. Aufbauend auf einer Studie, einem praktischen Versuch und Wirtschaftlichkeitsrechnungen entschloss sich die damalige Stadtbetriebe Linz GmbH (nunmehr Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste) im Juli 2000 zur Errichtung einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage. Die auf einen jährlichen Durchsatz von 85.000 t ausgelegte Anlage ging im Jänner 2004 in Betrieb.

Die Gesellschaft beteiligte sich, weil die Behandlungsanlage durch das Linzer Abfallaufkommen nur zu etwa der Hälfte ausgelastet war, gemeinsam mit der Energie AG Oberösterreich (Eigentümer der Abfallverwertungsanlage Wels) an der von den Abfallverbänden durchgeführten Ausschreibung.

- 17.2** Die Landeshauptstadt Linz verfügte in Asten über eine aufwendig an den Stand der Technik angepasste Massenabfalldeponie mit großem freiem Deponievolumen. In Anbetracht dieser Ausgangssituation war die getroffene Entscheidung für den RH aus wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar.

Baukonzession Abfallbehandlung

- 18.1** Die von den Verbänden gegründete OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH schrieb im Jahr 2001 die Vergabe einer die Restmüllbehandlung betreffenden Baukonzession mit einer Vertragsdauer von 17,5 Jahren EU-weit aus. Um die Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, umfasste die Ausschreibung auch die Durchführung der erforderlichen überregionalen Transportleistungen.

Im Vergabeverfahren legten zwei Bietergemeinschaften Angebote.



Restabfallbehandlung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land Oberösterreich

Die Gesellschafterversammlung der OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH traf mit einfacher Stimmenmehrheit eine Zuschlagsentscheidung zugunsten der Bietergemeinschaft B, deren Angebot – Abfallbehandlung in einer neu zu errichtenden mechanisch–biologischen Behandlungsanlage – besser bewertet wurde als das Angebot der Bietergemeinschaft A. Diese wollte Behandlungskapazitäten in der um eine zweite Stufe erweiterten Abfallverwertungsanlage Wels und in der mechanisch–biologischen Behandlungsanlage in Linz bereitstellen.

- 18.2** Die Ermittlung des Bestbieters anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien war für den RH nachvollziehbar und schlüssig. Vor allem der beträchtliche Unterschied bei den angebotenen Behandlungsentgelten – die Bietergemeinschaft B verlangte rd. 119 EUR/t, die Bietergemeinschaft A hingegen rd. 130 EUR t – sprach für Bietergemeinschaft B.

Zu dem von der Bietergemeinschaft A angebotenen Behandlungspreis merkte der RH ergänzend an, dass dieser um rd. 9 % über dem von den Niederösterreichischen Abfallverbänden vereinbarten Behandlungspreis, der nach Ansicht des RH als Benchmark für die Abfallbehandlung gelten konnte, lag.

Die Realisierung der ausgewählten Entsorgungslösung mit der Bietergemeinschaft B hätte jedoch die in Oberösterreich vorhandenen Problemstellungen nur unzureichend gelöst, weil der ausgeschriebene Leistungsumfang nur einen Teil des gesamten Haus- und Sperrabfallaufkommens beinhaltete. Die Verbände mit „Altverträgen“ hätten weiterhin die hohen Behandlungskosten tragen müssen.

Weiters hätte der Wegfall der kommunalen Abfälle die Auslastung der auch für die Behandlung betrieblicher Abfälle vorgesehenen zweiten Verbrennungslinie der Abfallverwertungsanlage Wels und damit die Rentabilität dieser Großinvestition (100 Mill. EUR) in Frage gestellt.

Oberösterreichische
Mülllösung

- 19.1** Die von der Gesellschafterversammlung der OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH im Vergabeverfahren „Baukonzession Restabfallbehandlung“ getroffene Zuschlagsentscheidung wurde sowohl von der unterlegenen Bietergemeinschaft A als auch von Gesellschaftern der OÖ BAV AbfallbehandlungsgmbH angefochten.

Restabfallbehandlung

Nach einer durch die folgenden Verfahren bedingten Verzögerung von einem Jahr stand die Bietergemeinschaft B nicht mehr zu ihrem Angebot und musste aus vergaberechtlichen Gründen ausgeschieden werden. Erst kurz vor In-Kraft-Treten der maßgebenden Bestimmungen der Deponieverordnung kam schließlich unter Mitwirkung aller im Oberösterreichischen Landtag vertretenen Parteien im November 2003 die so genannte „Oberösterreichische Mülllösung“ zustande.

Den Ausgangspunkt der Lösung bildete die Zusage der Bietergemeinschaft A, ihren für die Abfallbehandlung angebotenen Preis von ursprünglich 130 EUR/t auf 125 EUR/t zu reduzieren und die in den so genannten „Altverträgen“ festgelegten Behandlungspreise auch an diesen Betrag anzupassen. Weiters wurde ein Nachlass von 10 % auf den ursprünglich angebotenen Transportpreis zugesagt, wenn der Auftraggeber einer Übertragung dieser Leistung an die in diesem Fall als Subunternehmer auftretende Bietergemeinschaft B zustimmen würde.

Die „Oberösterreichische Mülllösung“ umfasste auch einen zwischen den Verbänden vereinbarten Gesamtkostenausgleich. Dieser sollte einen möglichst einheitlichen Entsorgungstarif für alle oberösterreichischen Bezirksabfallverbände – unabhängig von ihrer Lage zu den Behandlungsanlagen – gewährleisten.

- 19.2** Das Zustandekommen der „Oberösterreichischen Mülllösung“ beendete die über mehrere Jahre gehende Diskussion um die Behandlung der Haus- und Sperrabfälle in Oberösterreich. Mit diesem Ergebnis wurde eine ökonomisch und ökologisch vorteilhafte Lösung gefunden, die eine Behandlung der gesamten in Oberösterreich anfallenden kommunalen Haus- und Sperrabfälle zu einheitlichen Konditionen sicherstellt. Das Ergebnis entspricht auch jenem der 1998 vom Oberösterreichischen Landesabfallverband beauftragten Grundsatzstudie.

Fernwärmeanschluss

- 20.1** Der in der Abfallverwertungsanlage Wels ohne Fernwärmeauskoppelung (nur Stromerzeugung) erzielbare Wirkungsgrad von 25 % lag weit unter dem in der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels für die Verbrennung unbehandelter Abfälle angestrebten Mindestwirkungsgrad von 65 %.

Eine Verbesserung der Wärmenutzung könnte durch eine Anbindung an das Welser Fernwärmenetz erfolgen. Da der Standort der Abfallverwertungsanlage Wels aber weit vom bestehenden Fernwärmenetz entfernt ist, müssten für die Errichtung einer Leitungsverbindung Investitionen in erheblicher Höhe getätigt werden.

- 20.2** Eine Verbesserung der Wärmenutzung wäre aus ökologischer Sicht zweckmäßig. Aufgrund der hohen Kosten sollten aber auch mögliche Alternativen geprüft werden.

Der Aspekt einer möglichst weitgehenden Abwärmenutzung hätte nach Ansicht des RH bereits anlässlich der Standortwahl der Abfallverwertungsanlage Wels berücksichtigt werden sollen. Dies gilt auch für den fehlenden Bahnanschluss.

Abfalldeponierung

Massenabfälle

- 21.1** Zur Ablagerung von Haus-, Sperr- und sonstigen Abfällen standen der kommunalen Abfallwirtschaft in Oberösterreich 2003 acht Massenabfall- und Reststoffdeponien zur Verfügung. Von dem auf diesen Deponien vorhandenen offenen Volumen wurden 2003 rd. 480.000 m³ verbraucht. Das mit Jahresbeginn 2004 zur Verfügung stehende offene Deponievolumen betrug insgesamt 3,1 Mill. m³.

- 21.2** Die Menge und das Volumen der zu deponierenden Abfälle wird durch die ab 2004 durchgeführte Behandlung wesentlich reduziert werden, wodurch verlängerte Deponielaufzeiten ermöglicht werden. Dennoch ist mittelfristig ein Bedarf nach zusätzlichem Deponievolumen gegeben.

Klärschlamm

- 22.1** Im Jahr 2004 fielen in Oberösterreich rd. 46.000 t Trockenmasse Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen an. Davon wurden rd. 22.000 t oder rd. 48 % deponiert.

Für die Deponierung von Klärschlamm galten die gleichen Anforderungen wie für alle anderen Abfallarten, d.h. diese durften seit dem 1. Jänner 2004 nur mehr in möglichst reaktionsarmer Form deponiert werden. Sie mussten demzufolge vor der Deponierung einer geeigneten Behandlung unterzogen werden. Die Erfüllung der geforderten Kriterien war nachzuweisen.

- 22.2** Nach Ansicht des RH wurde bei einigen der untersuchten Klärschlämmen die Eignung zur Ablagerung auf einer Massenabfalldeponie nicht in ausreichender Weise nachgewiesen. Der RH erachtete daher weitere Untersuchungen für erforderlich.

Abfalldeponierung

Baurestmassen- deponien

22.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der vom RH geforderte Nachweis bereits im Bescheid in Form eines Versuchsbetriebes zur Optimierung der Behandlungsstufe angeordnet worden sei.*

22.4 Der RH hielt seine Ansicht aufrecht, wonach die bei der Umweltrechtsabteilung vorgelegenen Testergebnisse die Deponieeignung nicht ausreichend belegten und daher zusätzliche Untersuchungen erforderlich wären.

23.1 Gemäß dem Abfallwirtschaftsplan 1999 hatte jeder Bezirksabfallverband und jede Stadt mit eigenem Statut wenigstens eine Deponie oder ein ausreichendes Deponiekompartment für Baurestmassen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Verpflichtung entfiel, wenn sich ein Verband oder eine Stadt nachweislich eines Dritten bediente.

Mit 1. Jänner 2004 standen lediglich in vier Bezirken Baurestmassendeponien mit einem freien Volumen von rd. 2,9 Mill. m³ zur Verfügung. Davon entfielen rd. 90 % auf eine im Bezirk Steyr-Land liegende Deponie.

23.2 Nach Ansicht des RH war die in Oberösterreich gegebene Versorgung mit Baurestmassendeponien unzureichend. Die geringe Anzahl an Ablagerungsmöglichkeiten verursachte aus ökologischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht unerwünscht lange Transportwege.

Der RH empfahl, die Anzahl der Baurestmassendeponien zu erhöhen. Seiner Ansicht nach sollte zumindest in jedem Bezirk eine Baurestmassendeponie vorhanden sein. Da diese Abfälle im Rahmen von Bautätigkeiten anfallen, sollten die Einrichtung und der Betrieb geeigneter Deponien auch durch die Bauwirtschaft erfolgen.

23.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich der Bestand an Baurestmassendeponien verbessert. Demnach seien eine weitere Deponie und eine vorübergehend geschlossene Deponie zwischenzeitlich in Betrieb genommen worden. Zudem habe das Land im Sommer 2005 eine Baurestmassenoffensive gestartet.*



Abfalldeponierung

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im
Land OberösterreichAltlasten und
Verdachtsflächen

- 24.1** Als Altlasten ausgewiesene Flächen und Verdachtsflächen werden nach einem mehrstufigen Verfahren in den vom Umweltbundesamt geführten und fortlaufend aktualisierten Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Die Erfassung dieser Flächen wird auf Veranlassung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt.

Der Altlastenatlas wies mit Stand Jänner 2005 47 in Oberösterreich gelegene Altlasten aus. Bei 20 war die Sanierung bereits abgeschlossen, bei weiteren zwölf war die Sanierung bzw. Sicherung in Durchführung. Im Verdachtsflächenkataster waren zur gleichen Zeit 1.087 Altablagerungen und Altstandorte als Verdachtsflächen eingetragen.

Insgesamt wurden in Oberösterreich bereits 10.562 Altstandorte und Altablagerungen, die ein Gefährdungspotenzial für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt aufweisen, erhoben.

- 24.2** Der RH anerkannte die Bemühungen, die Altstandorte und Altablagerungen flächendeckend zu erfassen sowie das Engagement des Landes, effiziente Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials zu entwickeln.

- 25.1** Die im Bereich der Inn-Auen liegende Verdachtsfläche „Höft“ – eine ehemalige rd. 60.000 m³ große Hausabfalldeponie der Stadtgemeinde Braunau am Inn – wurde durch Räumung und Umlagerung der Abfälle auf die ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Braunau am Inn stehende Mülldeponie Blankenbach saniert.

Um Kosten zu sparen, führte die Umweltrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung die Ausschreibung der Deponieräumung selbst und die örtliche Bauaufsicht der Räumung gemeinsam mit einem privaten Unternehmen durch. Die angefallenen Kosten in der Höhe von rd. 380.000 EUR trug zu einem Viertel die Stadtgemeinde Braunau, den Rest finanzierte das Land Oberösterreich in Form einer Förderung.

- 25.2** Der RH anerkannte das aktive Engagement der Umweltrechtsabteilung, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich dessen Zulässigkeit. Seiner Ansicht nach stand die Übernahme von Tätigkeiten aus dem Planungs- und Bauüberwachungsbereich im Widerspruch zu den Kontrollaufgaben der Abteilung.

Zudem war die Frage der Haftung für die Tätigkeit einer örtlichen Bauaufsicht durch Personal der Umweltrechtsabteilung ungeklärt.

25.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Sanierung der Verdachtsfläche „Höft“ verwaltungspolizeilich aufgetragen worden. Die vom RH beanstandete Vorgangsweise sei nur in diesem speziellen Einzelfall gewählt worden. In allen nachfolgenden Sicherungs- und Sanierungsverfahren habe sich das Land auf die Wahrnehmung der behördlichen Kontrolltätigkeiten beschränkt.*

**Schluss-
bemerkungen**

26 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

(1) Es sollte eine Untersuchung in Auftrag gegeben werden, in deren Rahmen Kostenvergleiche gängiger Sammelsysteme angestellt werden, um die Vorteile einer Aufgabenübertragung an die Bezirksabfallverbände aufzuzeigen.

(2) Die Einrichtung von Holsystemen zur Sammlung biogener Abfälle wäre auf Gebiete mit geschlossener Siedlungsstruktur zu beschränken.

(3) Die anfallenden Klärschlämme sollten in Hinblick auf ihre Eignung zur Ablagerung auf einer Massenabfalldéponie weiteren Untersuchungen unterzogen werden.

(4) Die Anzahl der Baurestmassendéponien im Land sollte erhöht werden.

*Bild: Rechnungshof*

*Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes*

Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes

Internationale Prüfungen sind ein wesentliches Instrument des Wissenstransfers zwischen den Obersten Rechnungskontrollbehörden. Sie gewährleisten einen hohen Qualitätsstandard der Kontrolle und stellen einen starken Impuls für die Weiterentwicklung der externen Finanzkontrolle dar. Der österreichische Rechnungshof engagiert sich seit Jahren im Bereich der Internationalen Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) für die internationale Zusammenarbeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden. Er blickt auf eine langjährige Erfahrung in der Abwicklung bilateraler Prüfungen, z.B. im Steuer-, Bau- oder im Umweltbereich, zurück.

Im Rahmen eines internationalen Prüfungsprojekts führten der Rechnungshof und die Obersten Rechnungskontrollbehörden Ungarns und Sloweniens koordinierte Prüfungen der Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien durch. Jede Oberste Rechnungskontrollbehörde prüfte auf ihrem Staatsgebiet; die Themenschwerpunkte und Prüfungskonzepte wurden zwischen den drei Prüfungsteams abgestimmt. Ihre Berichte erstellten die drei Obersten Rechnungskontrollbehörden jeweils in Eigenverantwortung.

Vorwort des Präsidenten des Rechnungshofes

Aufbauend auf der innerstaatlichen Berichterstattung fassten die drei Obersten Rechnungskontrollbehörden Österreichs, Ungarns und Sloweniens die wichtigsten Prüfungsergebnisse – insbesondere jene von grenzüberschreitender Bedeutung – in einem gemeinsamen internationalen Bericht zusammen. Die Präsidenten der drei beteiligten Obersten Rechnungskontrollbehörden präsentierten den internationalen Bericht im Juni 2006 in Ljubljana der Öffentlichkeit.

Mit der Prüfung der Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien wählten die drei Obersten Rechnungskontrollbehörden ein Thema, das eine Region in ihrer Gesamtheit hinsichtlich einer Vielzahl grenzüberschreitender Fragen des Umwelt- und Naturschutzes berührt.

Die koordinierten Prüfungen zeigten, dass durch internationale Zusammenarbeit überregionale Problemstellungen umfassender beleuchtet und in ihrer Tragweite besser bewertet werden können.

Es ist mir ein Anliegen, die gute Zusammenarbeit der Prüfungsteams aller drei Obersten Rechnungskontrollbehörden während der gesamten Prüfung hervorzuheben. Der damit verbundene Erfahrungsaustausch stellt eine große Bereicherung für die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes dar. Für den Rechnungshof ist diese gelungene Prüfung Anlass für weitere Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.

Dr. Josef Moser
Präsident des Rechnungshofes



Bild: Österreichischer Rechnungshof

Die Leiter/Leiterinnen der Prüfungsteams der drei beteiligten Obersten Rechnungskontrollbehörden



Bild: Oberste Rechnungskontrollbehörde - Sloweniens

Pressekonferenz in Ljubljana im Juni 2006

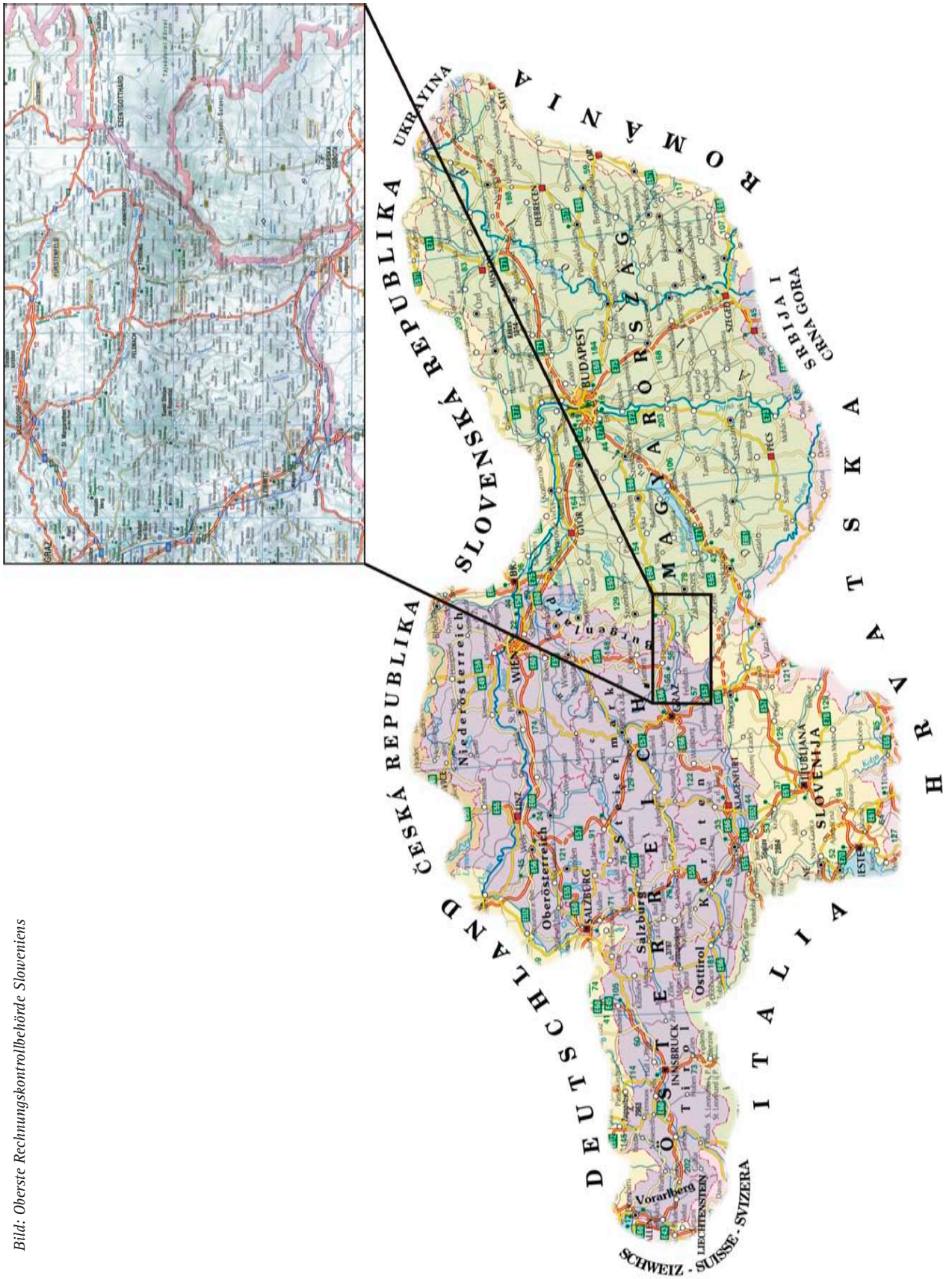


Bild: Oberste Rechnungskontrollbehörde Sloweniens

Communiqué

der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Republik Österreich, der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu den koordinierten Prüfungen betreffend die Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien

Umwelt- und Naturschutz sind zentrale Anliegen moderner Gesellschaften. Da Umweltprobleme nicht an nationalen Grenzen halt machen, bedarf es – um Beeinträchtigungen der Lebensräume und Verschmutzungen der Umweltmedien wirksam begegnen zu können – einer intensiven internationalen Kooperation. Den Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) kommt als unabhängigen Einrichtungen bei der Überprüfung solcher grenzüberschreitender Problemstellungen eine besondere Rolle zu.

Die Präsidenten der ORKB der Republik Österreich, der Republik Ungarn und der Republik Slowenien haben es sich zum Ziel gesetzt, das Thema Umwelt unter übernationalen Gesichtspunkten zu beleuchten. Sie kamen überein, koordinierte Prüfungen durchzuführen, die sich mit den – häufig gleichgelagerten – Problemen des Umwelt- und Naturschutzes in der Grenzregion der drei Staaten auseinandersetzen.

Alle drei ORKB hatten bereits Erfahrung mit erfolgreichen bilateralen Prüfungskooperationen. Mit der gegenständlichen trilateralen Prüfung wurde nun ein weiterer Meilenstein in der Zusammenarbeit und im Wissenstransfer zwischen den drei ORKB gesetzt.

Die trilaterale Kooperation entstand auf Anregung der EUROSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung (Europäische Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden). Die unterzeichneten Präsidenten bringen ihre Hoffnung und Überzeugung zum Ausdruck, mit den gegenständlichen Prüfungen einen Beitrag zur technischen Kooperation der ORKB im Bereich der Umweltprüfungen zu leisten.

Communiqué

Die von den drei ORKB durchgeführten Umweltprüfungen befassten sich mit den Themen Wasser, Boden und Naturschutz. Das Prüfungsgebiet umfasste die Region entlang der Grenze der drei Staaten, insbesondere die Region um die Flüsse Raab und Mur sowie die im Prüfungsgebiet gelegenen Schutzgebiete. Überprüfter Zeitraum waren die Jahre 2000 bis 2005, wobei der Fokus auf den aktuellen Entwicklungen und Trends lag. Ziel der Prüfungen war es:

- einen Überblick über die Qualität der Fließ- und Grundwässer, die Bodenqualität und die in der Region gelegenen Schutzgebiete zu geben,
- die Situation der Abwasserentsorgung darzustellen,
- die Effektivität der von den zuständigen Behörden gesetzten Maßnahmen zu beurteilen und die Verwendung von Mitteln für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu beleuchten sowie
- Defizite und weitere Handlungsnotwendigkeiten aufzuzeigen.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungen auf Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Behörden gelegt.

Die Prüfungen erfolgten in enger gegenseitiger Abstimmung, wobei jede der drei ORKB ihre Prüfung in Eigenverantwortung und im Rahmen ihres jährlichen Prüfungsprogrammes durchführte. Die ORKB legten vorerst getrennte nationale Berichte und fassten diese sodann zu einem gemeinsamen Bericht zusammen. Der gemeinsame Bericht bildet den Annex zum Communiqué.

Gemeinsame Feststellungen und Empfehlungen

Die drei ORKB beurteilten die von den verantwortlichen Stellen gesetzten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Natur grundsätzlich positiv. Sie wiesen allerdings auch auf einige Belastungsquellen hin, die nennenswerte Auswirkungen auf die Qualität von Gewässern hatten. Gestützt auf die Ergebnisse ihrer Prüfungen gaben die ORKB folgende gemeinsame Beurteilungen und Empfehlungen ab:

1. In der Grenzregion von Österreich, Ungarn und Slowenien liegen mit dem Naturpark Raab, dem Nationalpark Órség und dem Landschaftspark Goričko drei aneinander angrenzende Schutzgebiete. Sie haben die Aufgaben, den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und der Landschaft zu gewährleisten sowie die Regionalentwicklung zu fördern.

Die drei ORKB bewerteten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als positiven Impuls für den Naturschutz und die Entwicklung der Region. Sie empfahlen, die trilaterale Kooperation im Sinne eines gemeinsamen trilateralen Naturparks Raab-Órség-Goričko zu intensivieren. Weiters regten sie an, einen gemeinsamen trilateralen Managementplan auszuarbeiten, um so den zielgerichteten Ressourceneinsatz und die effiziente Entwicklung des Gebiets zu unterstützen.

2. Die Europäische Union schuf mit NATURA 2000 eine einheitliche Grundlage zum Schutz von Lebensräumen und Arten, deren Ziel es ist, ein europaweites Schutzgebiets-Netzwerk einzurichten. In den Grenzregionen der drei Länder liegen einige bedeutende natürliche Lebensräume, die zum Teil bereits als Natura 2000-Gebiete nominiert wurden oder als solche in Frage kommen.

Die drei ORKB empfahlen, die Zusammenarbeit der Länder im Bereich der grenznahen Natura 2000-Gebiete zu forcieren, um so eine einheitliche Ausweisung geschlossener Naturräume zu erreichen und ein abgestimmtes Management der Gebiete zu ermöglichen.

3. Die Zusammenarbeit der Staaten im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgt auf der Basis von zwischenstaatlichen Abkommen. Die Staaten verpflichteten sich darin, Maßnahmen, welche die Wasserverhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen können, in einer gemeinsamen Kommission zu erörtern.

Communiqué

Die ORKB hoben die gute Zusammenarbeit der Staaten in den Gewässerkommissionen hervor und hielten fest, dass diese wesentlich zu einer nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Gewässer beitrug. Die regelmäßige gemeinsame Gewässergüteüberwachung und den gegenseitigen Informationsaustausch bewerteten sie positiv.

4. Der Fluss Raab zeigt im österreichischen Abschnitt chemische und organische Belastungen, die in erster Linie auf die industrielle Nutzung des Flusses zurückzuführen waren. Auf ungarischer Seite wurde wiederholt die Bildung von Schaum beobachtet. Die Einleitung privater und kommunaler Abwässer auf ungarischer Seite trug zu einer weiteren Belastung des Flusses bei.

Die ORKB unterstützten die Bemühungen der österreichisch-ungarischen Gewässerkommission, die Ursachen der Schaumbildung zu finden, und empfahlen den zuständigen Behörden, auf eine Reduktion der Belastungen hinzuwirken.

5. Während der Fluss Mur 1970 durch kommunale und industrielle Abwassereinleitungen sehr stark verschmutzt war, weist die Mur heute eine relativ gute Wasserqualität auf. Die Verbesserung war im Wesentlichen das Ergebnis des konsequenten Ausbaues der kommunalen und industriellen Abwasserreinigung auf österreichischer Seite. In den letzten Jahren hat auch Slowenien Initiativen gesetzt, um die Belastungen des Flusses zu reduzieren.

Die ORKB anerkannten die positive Entwicklung der Wasserqualität der Mur in den letzten 30 Jahren. Sie empfahlen, die Bemühungen um eine Reduktion der Belastungen mit dem Ziel fortzusetzen, durchgängig eine Qualität der Güteklasse II zu erreichen.

Die drei ORKB werden den gemeinsamen Bericht über ihre Webseiten öffentlich zugänglich machen und ihn den für Umweltfragen verantwortlichen Regierungsstellen übermitteln. Weiters wird der Bericht an die Arbeitsgruppen Umweltprüfung sowie andere interessierte Gremien der INTOSAI und EUROSAI versandt.



Dr. Árpád Kovács

Präsident

Ungarischer
Staatsrechnungshof



Igor Šoltes

Präsident

Slowenischer
Rechnungshof



Dr. Josef Moser

Präsident

Österreichischer
Rechnungshof



Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1** Der RH überprüfte von April bis Mai 2005 die Gebarung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sowie der Burgenländischen und der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Umweltsituation in der Grenzregion zu Ungarn und Slowenien.

Der RH übermittelte sein Prüfungsergebnis im September 2005 an die überprüften Stellen in Österreich und legte im März 2006 Berichte an den Burgenländischen und den Steiermärkischen Landtag (Reihe Burgenland 2006/4, Reihe Steiermark 2006/3).

Schwerpunkte der Prüfung waren die Themen Wasserqualität (Fließwasser und Grundwasser), Bodenqualität und Naturschutz (Natura 2000). Prüfungsziele waren der Vergleich des Ist-Zustandes im Prüfungsgebiet mit den Zielsetzungen sowie die Beurteilung der Maßnahmen der verantwortlichen Stellen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Wahrung und Verbesserung der Umweltqualität. Geprüft wurde der Zeitraum von 2000 bis Anfang 2005.

- 2** Das Prüfungsgebiet auf österreichischer Seite umfasste das Südburgenland (Bezirke Jennersdorf und Güssing) und die Südoststeiermark (Bezirke Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg). Die Region hat eine Fläche von 2.750 km² und 234.730 Einwohner. In der Region liegen zwei wichtige Grenzflüsse (Mur und Raab), sieben Natura 2000-Schutzgebiete und ein trilateraler Naturpark.

Zuständigkeiten

- 3 Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung ist Wasserrecht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundeskompetenz. Es wird von den Landeshauptleuten in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

Naturschutz und Bodenschutz fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Wasser

Fließgewässer

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 4.1 Die Wasserrahmenrichtlinie der EU und darauf aufbauend das Wasserrechtsgesetz haben die systematische Verbesserung und die Verhinderung der Verschlechterung der Gütesituation der Gewässer zum Ziel.

Österreich hat in der Vergangenheit hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer einen vor allem emissionsseitigen Ansatz verfolgt. In diesem Sinne erließ das BMLFUW eine Reihe von Emissionsverordnungen, die je nach Branche unterschiedliche, am jeweiligen Stand der Technik orientierte Emissionsgrenzwerte für Anlagen festlegen und die Basis für wasserrechtliche Bewilligungen darstellen.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und das Wasserrechtsgesetz verpflichten dazu, den emissionsseitigen Ansatz um eine immissionsseitige Betrachtung zu ergänzen und Verordnungen zu erlassen, mit denen die Zielzustände von Oberflächengewässern näher zu beschreiben und insbesondere Grenz- und Richtwerte für Immissionen festzulegen sind.

Solche verbindlichen Anordnungen von Qualitätszielen mit Verordnungen standen Ende 2005 noch aus. Ein im Juli 2005 zur Begutachtung ausgesandter Entwurf einer „Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer“, der Grenzwerte für bestimmte chemische Stoffe vorsieht, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht realisiert.

- 4.2 Der RH bemängelte, dass im Bereich der Oberflächengewässer keine verbindlichen Qualitätsziele bestanden. Er anerkannte, dass die geplante Qualitätszielverordnung einen wichtigen Schritt zur Festlegung verbindlicher Immissionsgrenzwerte darstellen würde. Er hielt allerdings fest, dass mit der Einschränkung des Verordnungsentwurfes auf bestimmte chemische Stoffe nur ein Teil der Gewässergüte abgedeckt und damit den Anforderungen des Wasserrechtsgesetzes nur teilweise Rechnung getragen würde.

Der RH empfahl, die Qualitätszielverordnung zügig in Kraft zu setzen und in einem nächsten Schritt Grenzwerte auch für die anderen relevanten Parameter (allgemein chemisch-physikalische Parameter, Sauerstoffzehrung und Nährstoffbelastung) festzusetzen.

- 4.3** Die „Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer“ wurde im März 2006 erlassen. Laut Stellungnahme des BMLFUW werde an Festlegungen für weitere Parameter noch gearbeitet.

Ist-Zustand

- 5.1** Von grenzüberschreitender Bedeutung sind im Prüfungsgebiet die Flüsse Raab und Mur.

Die Mur hatte im Prüfungsgebiet mit der Güteklasse II (mäßig belastet) und einer relativ geringen chemischen und im unteren Teil auch geringen hydromorphologischen Belastung (relativ guter Natürlichkeitsgrad, das heißt keine Stauhaltung, wenige Querbauwerke) einen guten Gewässerzustand. In den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts war die Mur durch kommunale und industrielle Abwassereinleitungen sehr stark verschmutzt; als Ergebnis eines 1985 begonnenen Sanierungsprogramms besserte sich die Situation seit den 80er-Jahren zusehends.

Die Raab wies eine deutliche chemische und organische Belastung auf (Güteklasse II bis III – kritisch belastet). Diese war in erster Linie auf die industrielle Nutzung des Flusses zurückzuführen, darüber hinaus aber auch auf die ungleichmäßige Wasserführung infolge des Schwellbetriebes von Wasserkraftwerken (Anpassung des Wasserdurchlaufes an den Strombedarf) sowie auf die Entnahmen von Wasser für landwirtschaftliche Bewässerung. Nach den Feststellungen des RH waren die Belastungen nicht in allen Fällen rechtlich gedeckt.

- 5.2** Nach Ansicht des RH zeigte die deutliche Verbesserung der Wasserqualität der Mur in den letzten dreißig Jahren, dass die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wirksam waren. Hinsichtlich der Raab hielt der RH fest, dass insofern ein Potenzial zur Verbesserung des Gewässerzustandes bestand, als ein Teil der Belastungen auf unzulässige Nutzungen zurückzuführen war.

Wasser**Kontrollen**

- 6.1** Die Gewässeraufsicht kontrollierte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kommunale und betriebliche Abwasserreinigungsanlagen auf die Einhaltung der gesetzlichen und bescheidmäßigen Vorgaben. Ein Vergleich der Kontrolltätigkeit in den beiden Bundesländern zeigte, dass die Gewässeraufsicht im Burgenland wöchentliche Kontrolluntersuchungen vornahm, während die Probeziehungen in der Steiermark für kommunale Anlagen drei- bis sechsmal im Jahr erfolgten und für betriebliche Anlagen in der Regel nur ein- bis zweimal im Jahr.
- 6.2** Der RH war der Auffassung, dass die Kontrolltätigkeit der Gewässeraufsicht österreichweit einem einheitlichen Standard unterliegen sollte und empfahl dem BMLFUW, bundeseinheitliche Richtlinien hinsichtlich der Kontrollfrequenz auszuarbeiten. Die Frequenz sollte jedenfalls so gewählt werden, dass ein guter Überblick der Gewässeraufsicht über den Zustand der Anlagen und die Emissionssituation gewährleistet ist.
- 6.3** *Das BMLFUW sagte zu, eine Harmonisierung der Kontrolltätigkeiten anzustreben.*

Grundwasser**Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele**

- 7.1** Das Wasserrechtsgesetz bestimmt als Ziel für die Grundwasserqualität einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand sowie ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung, wobei Grundwasser grundsätzlich so rein zu halten ist, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Mit der Grundwasserschwellenwertverordnung und der Trinkwasserverordnung legte das BMLFUW Immissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus beschränkt das in Umsetzung der Nitratrichtlinie der EU erlassene Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat) die Aufbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

- 7.2** Nach Ansicht des RH bot das rechtliche Instrumentarium ausreichende Möglichkeiten, um einen guten Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Ist-Zustand

- 8.1** Die Grundwasserkörper im Südburgenland wiesen Verunreinigungen mit Orthophosphat und Ammonium auf; ein Problemgebiet stellte seit Jahren das Stremtal dar, in dem das Grundwasser hinsichtlich vieler Parameter (Nitrat, Atrazin, Desethylatrazin, Orthophosphat, Ammonium) belastet war. In der Südoststeiermark fanden sich in den Grundwassergebieten Unteres Murtal und Leibnitzer Feld Nitratbelastungen.

Die Belastungen des Grundwassers waren in erster Linie auf Einträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen.

- 8.2** Der RH erachtete die Grundwasserqualität im Bereich des Leibnitzer Feldes und des Unteren Murtales – insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Südoststeiermark die Wasserversorgung zu einem relativ hohen Prozentsatz (rd. 25 %) durch Einzelbrunnen erfolgte – als problematisch.

- 8.3** *Die Steiermärkische Landesregierung kündigte legislative Maßnahmen an, um die Nitrataufbringung im Leibnitzer Feld weiter einzuschränken.*

Kontrollen

- 9.1** In den für die kommunale Trinkwasserversorgung bedeutsamen Gebieten der Südoststeiermark überprüfte die Gewässeraufsicht die Aufbringung von potenziell grundwasserbelastenden Substanzen, das heißt von Düngemitteln, Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln systematisch. In den übrigen Grundwassergebieten erfolgten Kontrollen nur anlassbezogen.

- 9.2** Der RH empfahl, die bestehenden Kontrollen im Sinne eines integrierten risikobasierten Kontrollsystems für potenziell grundwasser- und bodenbelastende Tätigkeiten auszubauen.

- 9.3** *Die Steiermärkische Landesregierung sagte zu, eine weitere Effizienzsteigerung durch eine Integration der bestehenden Kontrollsysteme anzustreben.*

Wasser

Internationale Zusammenarbeit

Österreichisch–ungarische Gewässerkommission

- 10.1** Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Ungarn im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgte auf Basis eines Staatsvertrages. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich darin, Maßnahmen, welche die Wasserhältnisse auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nachteilig beeinflussen könnten, in der österreichisch–ungarischen Gewässerkommission zu erörtern.

Maßnahmen, die in einer Entfernung von bis zu sechs Kilometern ab der Staatsgrenze gesetzt werden, bedürfen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates; die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Die Gewässerkommission behandelte in ihren jährlichen Sitzungen Themen von beiderseitigem Interesse wie Hochwasserschutz, die regelmäßige – auch gemeinsame – Gewässergüteüberwachung und die Abstimmung der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne. Weitere Themen waren die Salzbelastung der Raab, welche die in Ungarn geplante Nutzung für Bewässerung und Trinkwasser erschwerte, sowie die Schaumbildung im ungarischen Teil des Flusses, die von der Bevölkerung als störend und beunruhigend empfunden wurde.

Die Ursache für die Schaumbildung konnte noch nicht eindeutig geklärt werden. Von der ungarischen Seite wurde ein Stoff als problematisch angesehen, der bei Gerbprozessen eingesetzt und als gering toxisch und schwer abbaubar beschrieben wird. Zur Abklärung der Ursachen beauftragte das BMLFUW vertiefte Studien.

- 10.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des BMLFUW, die Ursachen der Schaumbildung zu finden. Er empfahl den zuständigen Behörden – auch vor dem Hintergrund der bilateralen Verpflichtungen gegenüber Ungarn –, verstärkt auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben zu dringen.

Ständige österreichisch–slowenische Kommission für die Mur

- 11.1** Die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Slowenien im Bereich der Wasserwirtschaft erfolgte – ebenfalls auf der Basis eines Staatsvertrages – in der Ständigen österreichisch–slowenischen Kommission für die Mur.

Die Kommission behandelte alle wasserwirtschaftlichen Fragen, welche die Grenzstrecke der Mur betrafen; im Bereich der Gewässerreinigung beschäftigte sie sich auch mit auf slowenischer Seite gelegenen lokalen Belastungsquellen.

Zwischen 1998 und 2001 arbeitete ein österreichisch-slowenisches Expertenteam im Rahmen der Kommission ein „Wasserwirtschaftliches Grundsatzkonzept für die Grenzmur“ aus. Schwerpunkte waren die Verhinderung der Eintiefungstendenz der Gewässersole, die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und die langfristige dynamisch-natürliche Entwicklung (ökologische Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit) des Gewässersystems.

Einige Maßnahmen an der österreichischen Grenzstrecke – insbesondere Aufweitungen der Mur – sind bereits abgeschlossen.

11.2 Aus Sicht des RH war die Kommission durch ein gutes Arbeitsklima und eine effiziente Zusammenarbeit geprägt. Er hob die rasche Umsetzung des Wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzeptes auf österreichischer Seite positiv hervor.

Trinkwasser-
versorgung und
Abwasserentsorgung

12.1 Der Anschlussgrad an die kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung lag im Südburgenland mit 99 % bzw. 97 % deutlich über dem Österreichdurchschnitt (87 % bzw. 89 %). In der Südoststeiermark lagen die Anschlussgrade bei 75 % bzw. 78 %.

In Summe wurden von 1993 bis 2004 in die Trinkwasserversorgung der geprüften Region rd. 131 Mill. EUR und in die Abwasserentsorgung rd. 526 Mill. EUR investiert. Die Pro-Kopf-Investitionssummen lagen für das Südburgenland deutlich über jenen der Südoststeiermark.

Region	Einwohner	Anschlussgrad	Investitionen 1993 bis 2004	durchschnittliche Investitionen je Einwohner und Jahr
Trinkwasserversorgung:	Anzahl	in %	in Mill. EUR	in EUR
Südburgenland	45.132	99	59,16	109
Südoststeiermark	189.597	75	71,83	32
Abwasserentsorgung:				
Südburgenland	45.132	97	140,13	259
Südoststeiermark	189.597	78	385,59	169

Wasser

- 12.2** Der RH stellte fest, dass das Südburgenland über eine gute Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung verfügte. Die vergleichsweise schlechtere Versorgungslage in der Südoststeiermark war teilweise durch die Topographie der Regionen, insbesondere die zersiedelte Bebauung, nicht zuletzt aber auch durch einen gewissen Investitionsrückstand bedingt.

Der RH wies darauf hin, dass Qualität und Dichte der kommunalen Abwasserentsorgung wesentliche Voraussetzungen für die Reinhaltung von Gewässern und damit wichtige umweltrelevante Indikatoren darstellen. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung empfahl er, in der Südoststeiermark einen Ausbau der Ortsnetze in Erwägung zu ziehen.

- 12.3** *Die Steiermärkische Landesregierung sagte einen weiteren Ausbau der Ortsnetze zu.*

Boden

Rechtlicher Rahmen und Qualitätsziele

- 13** Ziel der Bodenschutzgesetze beider Bundesländer war es, durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen sowie durch Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern.

Ist-Zustand und Monitoring

- 14.1** Die Landesregierungen führten Untersuchungen durch, mit denen der Zustand der landwirtschaftlich genutzten Böden flächendeckend erhoben wurde. Die Untersuchungen zeigten für die im Südburgenland gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eine ausgeglichene Nährstoffversorgung und keine nennenswerten Schadstoffbelastungen. Die Böden der Südoststeiermark wiesen dagegen eine hohe Nährstoffversorgung sowie Pestizid- und Schwermetallbelastungen auf.
- 14.2** Der RH wies darauf hin, dass sich in der Südoststeiermark im Boden in gleicher Weise wie beim Grundwasser die Belastung durch landwirtschaftliche Nutzung widerspiegelte.

Naturschutz

Natura 2000-Gebiete

Gebietsausweisung

Bild: Steiermärkische Landesregierung



Mur bei Sieldorf

- 15.1** Wesentliche Grundlagen für den Biotop- und Artenschutz innerhalb der EU sind die Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Ein Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung des europaweiten Schutzgebiets-Netzwerkes „Natura 2000-Netzwerk“, mit dem Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten dauerhaft geschützt werden sollen. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die in Betracht kommenden Gebiete zu nominieren, die endgültige Festlegung der Gebiete erfolgte durch die Europäische Kommission.

Bild: Burgenländische Landesregierung



Hagensdorf – Schachblumenwiese

Naturschutz

Im Prüfungsgebiet lagen sieben Natura 2000-Gebiete:

Gebietsbezeichnung	Größe in ha	ausgewiesen nach der
SÜDBURGENLAND		
Auwiesen Zickenbachtal	39	Vogelschutz-RL
Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	14.438	FFH-RL
Lafnitzauen	566	FFH-RL
SÜDOSTSTEIERMARKE		
Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche	15.663	Vogelschutz-RL FFH-RL
Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach	2.238	Vogelschutz-RL FFH-RL
Demmerkogel-Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach	2.032	Vogelschutz-RL FFH-RL
Lafnitztal – Neudauer Teiche	1.046	Vogelschutz-RL FFH-RL

Ein Nachnominierungsbedarf bestand für rd. 100 ha Waldfläche (Hagensdorfer Auwald).

Im Grenzbereich zu Ungarn (vor allem an den Grenzflüssen Pinka und Raab) könnten mittelfristig zwei weitere Natura 2000-Gebiete entstehen.

- 15.2** Mit der Nominierung der Natura 2000-Gebiete haben Burgenland und Steiermark einen Beitrag zur Etablierung des Schutzgebiets-Netzwerkes Natura 2000 geleistet und bedeutende natürliche Lebensräume gesichert. In Bezug auf den Hagensdorfer Auwald empfahl der RH, die Einbeziehung in das Natura 2000-Gebiet mit Nachdruck voranzutreiben.

Bezüglich möglicher grenzübergreifender Natura 2000-Gebiete mit Ungarn erachtete er es als notwendig, die Zusammenarbeit mit den ungarischen Behörden zu forcieren, um eine einheitliche Ausweisung und ein abgestimmtes Management der Gebiete zu erreichen.



Bild: Burgenländische Landesregierung

Fischotter

Europaschutzgebietsverordnungen und Managementpläne

- 16.1** Die von der Europäischen Kommission festgelegten Natura 2000-Gebiete sind innerstaatlich als besondere Schutzgebiete („Europaschutzgebiet“) auszuweisen. Die ökologisch erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sind in Bewirtschaftungsplänen (Managementpläne) zusammenzufassen.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war erst eines der sieben Natura 2000-Gebiete innerstaatlich als Europaschutzgebiet ausgewiesen. Managementpläne lagen für drei südoststeirische Natura 2000-Gebiete vor (Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche, Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach, Demmerkogel-Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm-Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach).

- 16.2** Der RH bemängelte, dass die Landesregierungen mit der Ausweisung der Europaschutzgebiete in Verzug waren und dass die für die praktische Naturschutzarbeit notwendigen Managementpläne zum Teil fehlten.
- 16.3** Die Burgenländische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Schutzgebietsverordnungen in Vorbereitung wären, der Schutz der Gebiete jedoch schon derzeit gesichert sei. Weiters berichtete sie, dass ein Managementplan für das Natura 2000-Gebiet Auwiesen Zickenbachtal zwischenzeitlich fertig gestellt sei.

Die Steiermärkische Landesregierung erließ zwischenzeitlich zwei weitere Schutzgebietsverordnungen.

Naturschutz

Nutzungskonflikte

- 17** Potenzielle Nutzungskonflikte zeigten sich im Naturraum Lafnitztal bei einem Straßenbauprojekt (Fürstenfelder Schnellstraße S7) sowie bei der geplanten 380 Kilovolt–Leitung Kainachtal. Die behördlichen Genehmigungsverfahren für diese Projekte waren zum Zeitpunkt der Gebirgsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

Trilateraler Naturpark
Raab – Órség –
Goričko

- 18.1** Der Naturpark Raab, der Nationalpark Órség in Ungarn und das Natura 2000–Gebiet Goričko in Slowenien bilden den trilateralen Naturpark Raab – Órség – Goričko. Der im Burgenland gelegene Naturpark Raab (14.783 ha) ist von seinem Schutzstatus her ein Landschaftsschutzgebiet und genießt damit einen qualitativ geringeren Schutz als die in Ungarn und Slowenien gelegenen Gebiete. Der geringere Schutzstatus ist damit zu erklären, dass der burgenländische Teil deutlich weniger bedrohte Arten und Lebensräume aufweist als der ungarische bzw. slowenische.

Die Zusammenarbeit im trilateralen Naturpark erfolgte auf lokaler Ebene. Es wurden zahlreiche EU–kofinanzierte und auch grenzüberschreitende Projekte zur Entwicklung des Gebiets durchgeführt.

- 18.2** Der RH bewertete die Initiative zur Etablierung eines trilateralen Naturparks positiv, weil damit wichtige Impulse zur Entwicklung der Region gesetzt wurden. Er erachtete eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den drei Ländern als zweckmäßig. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung eines gemeinsamen trilateralen Entwicklungskonzeptes (Managementplanes), um so den zielgerichteten Ressourceneinsatz und die effiziente Entwicklung des Gebiets zu unterstützen.

ÖPUL-Förderungen

19.1 Das Agrarumweltprogramm ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) verfolgt eine flächendeckende Ökologisierung der österreichischen Landwirtschaft. Neben einer umweltgerechten Grundausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe werden als weitere Ziele die Erhaltung der Kulturlandschaft, der Naturschutz und die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität angestrebt.

Österreichweit wurden rd. 88 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von diesem Programm erfasst. Im Südburgenland waren es rd. 77 %, in der Südoststeiermark dagegen nur rd. 40 %.

Die Südoststeiermark lag damit deutlich unter dem Österreichdurchschnitt und auch unter dem Vergleichswert im Südburgenland. Die geringe Beteiligung in der Südoststeiermark war auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung verbunden mit einem hohen Tierbestand (Schweinemastbetriebe) zurückzuführen.

Die ÖPUL-Förderungen für das Prüfungsgebiet betrugen im Jahr 2004 insgesamt 18,35 Mill. EUR (einschließlich EU-Kofinanzierung):

Region	landwirtschaftlich genutzte Flächen	geförderte Flächen	Förderung 2002	Förderung 2003	Förderung 2004
	in ha	in %		in Mill. EUR	
Südburgenland	31.551	77	4,86	5,52	5,79
Südoststeiermark	102.506	40	8,68	10,07	12,56

19.2 Der RH hielt fest, dass mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL eine Reihe von umweltrelevanten Zielsetzungen (unter anderem Natur-, Wasser- und Bodenschutz) verfolgt wurden. Im Sinne einer flächendeckenden Ökologisierung der Landwirtschaft empfahl er, für die Südoststeiermark eine deutliche Steigerung der von ÖPUL erfassten Flächen anzustreben. Besonders dringlich erschien dies wegen der Belastungen des Grundwassers in dieser Region.



ÖPUL-Förderungen

19.3 *Die Steiermärkische Landesregierung kündigte in ihrer Stellungnahme an, dass in den nächsten Jahren eine Steigerung der von diesem Programm erfassten Flächen zu erwarten sei.*

Das BMLFUW teilte mit, dass es eine möglichst umfassende Beteiligung der Bauern am ÖPUL-Programm anstrebe.

ANHANG

**Environmental Situation at the triangle
Austria – Hungary - Slovenia
Report of the Austrian Court of Audit**

Bild: Burgenländische Landesregierung



Lafnitz - Bayou

CONTENTS

Audit procedures, objectives and audited territory	122
Competencies	122
Water	123
Bodies of flowing water	123
Ground water	125
International Cooperation	127
Drinking water supply and sewage disposal	128
Soil	129
Nature Protection	130
Natura 2000-sites	130
Trilateral Nature Park Raab – Őrség – Goričko	132
ÖPUL-subsidies	132

Audit procedures, objectives and audited territory

1. The Austrian Court of Audit conducted an audit at the Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management and at the provincial governments of the provinces Styria and Burgenland. The audit took place from April to May 2005 and concerned the environmental situation at the border to Hungary and Slovenia. The audit focused on water quality (bodies of flowing water and ground water), soil quality and nature conservation (Natura 2000). The audit compared the actual state of the audited territory with the quality objectives as well as assessed the measures taken by the responsible authorities concerning their effectiveness to preserve and improve the environmental situation. The audited period covered the years from 2000 to the beginning of 2005.

2. In Austria the audited area covered the south of the province Burgenland (districts Jennersdorf and Güssing) and Southeast-Styria (districts Leibnitz, Feldbach, Fürstenfeld, Radkersburg), a total of 2.750 km² with 234.730 inhabitants. The region included two important border rivers (Mur and Raab), seven Natura 2000 protected sites and a trilateral Nature Park.

Competencies

3. According to the Austrian federal constitution the federal authorities have legislative and executive competence in matters relating to laws pertaining to water and waterways. The province governor (Landeshauptmann), however, is responsible for executing water law by way of indirect federal administration. The province authorities have legislative and executive competence in matters of nature conservation and soil protection.

Water

Bodies of flowing water

Legal framework and quality objectives

4.1. The European Water Framework Directive and the thereon-based Austrian Water Act aim at systematically improving water quality and preventing it's worsening.

In the past the Austrian approach to protect surface water was mainly based on a regulation of the emissions. Therefore the Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management issued a number of decrees concerning emissions, which are the basis for licences according to the Water Act. These decrees define the emission thresholds depending on the particular emission source (specific decrees for numerous industrial sectors) and according to the relevant state-of-the-art.

In addition the Regulations of the European Union and the Austrian Water Act now set the obligation to develop a strategy concerning also the loads of immissions. However, they oblige to issue decrees, which define the target state of surface waters and the threshold and standard values for immissions.

Decrees with such binding regulations and quality objectives had not been issued until the end of 2005. In July 2005 the draft of a decree concerning quality objectives with limit values for specific chemical substances was sent out for appraisal, but had not been realised by then.

4.2. The Austrian Court of Audit criticised that no mandatory quality targets existed for surface waters. It accepted the planned decree concerning quality objectives as an important step towards a definition of binding immission thresholds. Nevertheless it stated, that the draft of the decree only to some extent covered water quality and only partially complied with the requirements of the Austrian Water Act, as it defined threshold values only for specific chemical parameters. The Austrian Court of Audit recommended that the drafted decree should be enacted without delay and that limit values for all the other relevant parameters (chemical-physical parameters, oxygen consumption, loads of nutrients) should be defined in additional decrees.

4.3. The decree on quality objectives was issued in March 2006. According to the comments of the Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management the determination of further parameters is still being worked out.

Actual state

5.1. The River Raab and the River Mur are of cross-border importance in the audited territory.

In the audited territory the River Mur showed a good condition with water quality II and a relatively low level of chemical pollutants. In the lower course of the River Mur even the hydro morphological pollution was low. The river showed a relatively high degree of naturalness with no embankment dams and few transverse buildings. In the seventies of the former century the River Mur was heavily polluted by municipal and industrial discharges of wastewater. A remediation program starting in 1985 improved the situation considerably.

The River Raab showed a significant chemical and organic pollution (water quality II-III – critically polluted). The primary reason thereof was the industrial use of the river, aggravated by irregular flow conditions caused by hydropeaking of the hydroelectric power plants (adapting the water flow to the power demand) and the water extraction for agricultural irrigation. According to the fact finding of the Austrian Court of Audit not all immissions worsening the river condition were covered by legal regulations or permissions.

5.2. According to the opinion of the Austrian Court of Audit the amelioration of the water quality of the River Mur showed the effectiveness of the extensive measures taken within the last 30 years. Concerning the River Raab the Austrian Court of Audit stated that there existed a potential to improve the water quality insofar, as a part of the pollution was caused by an inappropriate use of the body of water.

Monitoring

6.1. Within their supervision duties the authorities responsible for water management (water management authorities) checked whether the municipal and industrial sewage treatment plants complied with the conditions defined by legal regulations and permissions. A comparison of the supervision activities in both provinces showed that the authorities of the province Burgenland investigated in a weekly rhythm whereas in Styria municipal plants were inspected three to six times a year and industrial plants usually once or twice a year.

6.2. In the opinion of the Austrian Court of Audit the inspection activities of the authorities should be harmonized all over Austria. It recommended that the Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management should work out guidelines concerning the frequency of controls. The frequency should be defined in such a way, that the water management authorities obtain a good overview of the installed systems and their emissions.

6.3. The Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management assured, that it would aspire a harmonization of supervision activities.

Ground water

Legal framework and quality objectives

7.1. The objective of the Austrian Water Act concerning ground water quality is to obtain good chemical and quantitative conditions, a balance between extraction and regeneration and a quality, which generally allows the utilization of ground water as drinking water.

The Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management defined limit values for immissions by issuing regulations concerning drinking water and ground water. Based on the European Nitrate Directive an action programme was developed to protect the water bodies and to reduce and prevent water pollution caused by the agricultural use of land. This „Action Programme Nitrate“ limits the application of fertilizers on agriculturally used land.

7.2. In the opinion of the Austrian Court of Audit the legal framework and its instruments were sufficient to obtain a good protection of the ground water.

Actual state

8.1. In the south of the province Burgenland the ground water was polluted with orthophosphate and ammonium; especially the region of the Stremtal for years showed a problematic level of groundwater pollution caused by several substances (nitrate, atrazine, desethylatrazine, orthophosphate, ammonium). In the Southeast of Styria bodies of ground water in the downstream valley of the River Mur and the region of the Leibnitzer Feld showed increased concentrations of nitrate. These impacts were primarily caused by agriculture.

8.2. The Austrian Court of Audit rated the ground water quality in the region Leibnitzer Feld as well as in the lower course of the River Mur as critical – especially with regard to the fact that a high percentage (approximately 25 %) of the water supply in the southeast region of Styria was covered by single wells.

8.3. The Styrian province government announced an enhancement of the legal basis in order to further reduce nitrate application in the Leibnitzer Feld.

Monitoring

9.1. Applications of substances such as fertilizers, liquid manure, sludge and pesticides were inspected systematically by the water management authority in the southeast of Styria in regions important for local drinking water supply. The other ground water bodies were inspected occasionally.

9.2. The Austrian Court of Audit recommended an extension of the existing monitoring to an integrated risk control system including all activities potentially polluting ground water and soil.

9.3. The Styrian province government agreed to integrate existing control systems for a further increase in efficiency.

International Cooperation

Austrian–Hungarian Committee for Water Management

10.1. The cooperation between Austria and Hungary in the field of water management was based on an international treaty. The parties committed themselves not to implement any action, which may negatively affect the condition of the water bodies on the territory of the other party without previous discussion in the Austrian–Hungarian Committee. All measures taken within a distance of six kilometres from the border need the approval of the other party. Such approval can only be refused for good reasons.

The issues addressed by the Committee in the annual meetings were matters of common interest as for example flood protection, regular – even jointly executed – monitoring of the water quality and the coordination of the national plans for water management. Other issues discussed in the Committee were the pollution of the River Raab with salt, which prevented Hungary to use the water for water supply and irrigation purposes, or the occurrence of foam in the Hungarian part of the river, which worried the local population.

The causes of the foam have not been clarified yet. The Hungarian members suspected a substance used in tanneries (tan processes) and defined as slightly toxic and persistent. The Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management instructed further analysis to identify the causes thereof.

10.2. The Austrian Court of Audit considered positively the efforts of the Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management to find the causes of the occurrence of foam. With a view to the bilateral obligations with Hungary it recommended to further enforce the requirements defined in the Austrian Water Act.

Permanent Austrian–Slovene Committee for the River Mur

11.1. The cooperation in the field of water management between Austria and Slovenia was also based on an international treaty and was carried out in the permanent Austrian–Slovene Committee for the River Mur.

The committee dealt with all issues concerning the water management of the River Mur where forming the border between both parties. Concerning also matters of water management of the transboundary part of the River Mur it discussed local pollutants on the Slovene territory.

As part of the work in the committee an Austrian-Slovene team of experts between 1998 and 2001 elaborated a „General concept for water management“ for the River Mur forming the border. Its focus was to prevent the erosion of the riverbed, to maintain the flood protection and to assure a dynamic and natural development of the water system in the long-term (ecological functional capability and sustainability). Some of the projects concerning the Austrian part of the River Mur (especially its widening) had already been finalized.

11.2. In the opinion of the Austrian Court of Audit the work of the Committee reflected a good working climate and an efficient cooperation. It underlined the quick realisation of the „General concept for water management“ on the Austrian side as a positive result of the cooperation.

Drinking water supply and sewage disposal

12.1. In the south of the province Burgenland the proportion of municipal drinking water supply and channel interfaces in households was 99 % respectively 97 %. This percentage significantly exceeded the Austrian average of 87 % respectively 89 %. In the Southeast of Styria 75 % respectively 78 % of the households were connected to the municipal drinking water supply and the sewage system.

From 1993 to 2004 an overall amount of about 131 Mill EUR was invested in the drinking water supply and an amount of about 526 Mill EUR in the sewage water management of the audited territory. Investments per capita were significantly higher in the south of the province of Burgenland than in the southeast of Styria.

Region	Inhabitants	Supply rate	Investments 1993–2004	Average investment per capita and year
Drinking water supply:				
South of Burgenland	45.132	99 %	59,16 Mill EUR	109 EUR
Southeast of Styria	189.597	75 %	71,83 Mill EUR	32 EUR
Sewage water management:				
South of Burgenland	45.132	97 %	140,13 Mill EUR	259 EUR
Southeast of Styria	189.597	78 %	385,59 Mill EUR	169 EUR

12.2. The Austrian Court of Audit stated that the south of the province Burgenland was provided with a good drinking water supply and sewage water management. Taking this as a standard of comparison the situation in the southeast of Styria was worse. This was partly due to the topography of the regions (especially urban sprawl) and partly caused by a lack of investments. The Austrian Court of Audit pointed out, that the quality and availability of municipal sewage disposal were essential prerequisites for water pollution prevention and therefore were important indicators for environment protection. To assure water supply it recommended evaluating an extension of the local water supply mains in the southeast of Styria.

12.3. The Styrian province government assured an extension of the local water supply mains and sewer systems.

Soil

Legal framework and quality objectives

13. The laws for soil protection aimed at maintaining respectively improving the sustainable fertility of soils and avoiding pollution, soil erosion and soil compaction.

Actual state and monitoring

14.1. The province governments conducted studies in order to assess the status of the agriculturally used land area-wide within the respective province. The studies stated a balanced supply with nutrients and no significant contamination for the agriculturally used land in the south of the province Burgenland. However, the agriculturally used land in southeast Styria showed a high nutrient supply and some contamination with pesticides and heavy metals.

14.2. The Austrian Court of Audit pointed out that in the southeast of Styria the ground water as well as the soil was polluted due to agricultural utilization.

Nature Protection

Natura 2000-sites

Designation of sites

15.1. The Council Directive on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora (FFH-Directive) and the Directive on the conservation of wild birds are the main basis for the protection of biotopes and species within the European Union. An essential objective of these directives is the creation of a coherent European network of protected sites („Natura 2000-Network“) in order to ensure the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora. The Member States propose the sites eligible for designation, the European Commission finally designates the sites.

In the audited territory there were seven Natura 2000-sites:

Name of site	Size in ha	Directive applicable
South of BURGENLAND		
Auwiesen Zickenbachtal	39	Bird-Directive
Hill and terrace country in the South of Burgenland	14.438	FFH-Directive
Lafnitzauen	566	FFH-Directive
Southeast of STYRIA		
Southeast Styrian hill country	15.663	Bird-Directive FFH-Directive
Styrian part of the River Mur with Gamlitzbach and Gnasbach	2.238	Bird-Directive FFH-Directive
Demmerkogel – south slopes	2.032	Bird-Directive FFH-Directive
Lafnitztal – Neudauer Teiche	1.046	Bird-Directive FFH-Directive

Further designation was requested only for a forest area of approximately 100 ha (Hagensdorfer Auwald).

In the border region to Hungary (especially along the transboundary rivers Pinka and Raab) the development of two new Natura 2000-sites was possible in medium term.

15.2. By nominating the Natura 2000-sites the provincial governments of Burgenland and Styria made a contribution to establishing a Natura 2000 network and protected important habitats. For the Hagensdorfer Auwald the Austrian Court of Audit recommended to enforce the designation of the area as a Natura 2000-site. With regard to possible bilateral Natura 2000-sites the Austrian Court of Audit recommended to intensify the cooperation with the Hungarian authorities in order to achieve a unified designation and a harmonised management of the sites.

European Directives on Areas of Conservation and Management Plans

16.1. The Natura 2000-sites designated by the European Commission need to be qualified as specific protected areas in national law („Europaschutzgebiet“). The conservation measures as are ecologically necessary have to be summarised in a management plan.

When the audit was carried out, only one of the seven Natura 2000-sites was designated as „Europaschutzgebiet“. For three Natura 2000-sites in the southeast of Styria (Southeast Styrian hill country, Styrian part of the River Mur with Gamlitzbach and Gnasbach, Demmerkogel – south slopes) management plans had been worked out.

16.2. The Austrian Court of Audit criticised, that the provincial governments fell behind to designate the „Europaschutzgebiete“ and that management plans as a basis for applied nature conservation activities were missing.

16.3. In its response the provincial government of Burgenland informed that the protection area ordinances were being prepared, and that the protection of the areas was already ensured. Additionally it reported, that a management plan for the Natura 2000-site Auwiesen Zickenbachtal had been finalised in the meantime.

Conflicts in resource utilisation

17. Potential conflicts in resource utilisation arose in the Lafnitztal as a consequence of a road construction project (Fürstenfeld highway S7) and because of the planned 380 kilovolt power supply line Kainachtal. The approval process was not finalised, when the audit was carried out.

Trilateral Nature Park Raab – Órség – Goričko

18.1. The Nature Park Raab, the National Park Órség in Hungary and the Natura 2000-site Goričko in Slovenia form the trilateral Nature Park Raab – Órség – Goričko. The Nature Park Raab (14.783 ha) situated in the province of Burgenland is designated as a landscape conservation area, while the sites in Hungary and Slovenia enjoy a higher degree of protection. The reason for this is that the Austrian part shows less threatened species and habitat types than the Hungarian and Slovene parts.

The cooperation in the trilateral Nature Park was carried out at local level. Numerous transboundary projects co-financed by the European Union were realised in order to develop the area.

18.2. The Austrian Court of Audit rated initiative to establish a trilateral nature park as a positive impulse for the protection of the habitat and for regional development. In this context it recommended to intensify trilateral cooperation and suggested the elaboration of a trilateral joint development concept (management plan) to provide the effective use of resources and the efficient development of the natural habitat.

ÖPUL-subsidies

19.1. The agricultural environment programme ÖPUL (Austrian programme for the promotion of an ecologically sound, sustainable agriculture protecting the natural habitat) aims at an area-wide ecological development of Austrian agriculture. Beside an environmentally compatible policy of the farms the programme aims at a preservation of the cultivated landscape, at nature protection and the improvement of water and soil quality. On an Austrian average 88 % of the agricultural land were cultivated according to the programme, in the south of Burgenland 77 %, in the southeast of Styria only 40 %.

The southeast of Styria significantly fell below the Austrian average and also fell below the reference value of the south of Burgenland. The minor participation of the southeast of Styria was due to an intensive agriculture combined with a high live stock (pig fattening farms).

In 2004 a total of 18,35 million EUR were granted the audited area (including funds of the European Union).

Region	Agriculturally used land	Area with subsidies granted	Subsidies (total) 2002	Subsidies (total) 2003	Subsidies (total) 2004
ÖPUL subsidies					
South of Burgenland	31.551 ha	77 %	4,86 Mill EUR	5,52 Mill EUR	5,79 Mill EUR
Southeast of Styria	102.506 ha	40 %	8,68 Mill EUR	10,07 Mill EUR	12,56 Mill EUR

19.2. The Austrian Court of Audit stated, that the agricultural environment programme ÖPUL had a number of environmentally relevant targets (nature, water and soil protection). To achieve an area-wide ecological orientation of agriculture, the Austrian Court of Audit recommended a significant increase of agricultural land cultivated according to the ÖPUL programme in the southeast of Styria. In the opinion of the Austrian Court of Audit this was of particular importance because of the ground water pollution in this region.

19.3. In its response the provincial government of Styria announced, that an increase of agricultural land covered by the ÖPUL programme could be expected for the coming years. The Federal Ministry of Forestry, Agriculture, Environment and Water Management reported, that it aspired a participation of farmers in the ÖPUL programme as extensive as possible.

DR. JOSEF MOSER

President

Austrian Court of Audit



**Report of the State Audit Office of Hungary
on environment and nature protection in the
Austrian – Hungarian – Slovenian border area**



Aerial photograph of the River Rába/Raab

CONTENTS

Introduction	136
General Findings	137
Detailed Findings	137
1. Legal and technical background for environment and nature protection	137
2. Organization of environment and nature protection	138
3. Resources for environment and nature protection	138
4. Measures to improve the condition of environmental elements	139
4.1. Constraints on meeting environmental objectives	139
4.2. Waters	140
4.3. Air	142
4.4. Soil	142
5. Nature protection	143
6. Cooperation of the three countries	143

Introduction

The territory of Hungary includes the deepest parts of the Carpathian basin, the country's rivers originate in the neighbor countries and their catchments areas are also located mostly there. Due to this fact of Hungarian natural geography and to the prevailing movement of air in the region, the water and air pollutions occurring in the neighbor countries can speedily reach Hungarian territory and the chance of prevention is small. Intensive international cooperation is required for the timely protection against, respectively the treatment of unfavorable environmental impacts, which can affect the country. The government is to coordinate the enforcement of citizens' rights for a healthy environment with the implementation of environmental treaties and agreements concluded with other countries and international organizations. Interstate treaties were concluded with the aim to protect surface waters and source water bodies in the border areas, and continuous and organized cooperation is in place on the basis of treaties between the local and central agencies of the neighboring countries.

The audit targeted primarily the activities of and cooperation between the institutions, authorities being responsible at the regional level. In addition, the total amount of resources coming into the region for funding the running and capital expenses of nature and environment protection was quantified, and the audit included also an assessment of the cooperation realized between the competent bodies of the countries. The audit strove to find an answer to the question of what influence the above-mentioned resources and activities had on meeting the objectives of environment and nature protection, on the condition of environmental elements (i.e. air, waters, soil). The audit assessed also the risk factors with a potential bearing on the environmental condition of the region in question.

The audit covered the government ministry responsible for the governance and control of environment and nature protection, as well as the institutions being under its control and providing specific technical services regionally. Activities of concerned local governments were also covered by the audit. The years 2000–2004 and the first quarter of 2005 were subject to the audit.

General Findings

Pursuant to the audit findings, the system to implement environment and nature protection has been established in Hungary, and the necessary backgrounds in terms of legislation, control, governance, organization are put into place. The necessary technical background is also provided for by the National Environment Protection Programs. However, a risk factor lies in the resources not being timely available in each case and for each purpose to the extent required. On the evidence of the examined documents, the damages from the utilization of environment are much smaller in the audited region than the national average. The environmental condition is assessed as medium, respectively good, but the protection of waters and soil calls for some further action. The most urgent tasks include increasing the degree to which communities are connected to sewage network, putting an end to the outdated dumpsites posing a threat to environment, and building up-to-date dumpsites. Cooperation between the competent bodies of the three countries is exemplary. In the fields of sewage purification, clean drinking water supply, and the setting up of flood forecast facilities the audit has found some positive examples at the joint cross-border investments of the neighbor countries.

Detailed Findings

1. Legal and technical background for environment and nature protection

Hungarian constitution lays down the right to a healthy environment. The substantial laws concerning environment protection were passed in alignment to EU-legislation up to the beginning of the audited period. They include the Act on Environment Protection and the Act on Water Management (both passed in 1995), the Act on Nature Protection (1996), and the Act on Waste Management (2000).

The National Environment Protection Program and its fundamental parts, namely the National Sewage Disposal and Purification Program, the Municipal Sewage Development and Purification Program, the National Program for Source Drinking Water Protection, the National Damage Restoration Program, the Nitrate Program and the Drinking Water Quality Improvement Program provide the technical background for the environment and nature protection services. Objectives of the National Environment Protection Program II 2003–2008 were set on the basis of the experiences from Program I and the requirements of Hungary's EU-accession.

2. Organization of environment and nature protection

The governance of environment and nature protection services is the responsibility of the Ministry for Environment and Water, while the implementation rests with different central and regional institutions. The regional environment and water directorates are responsible for the activities to remove, respectively prevent damages to the surface waters, source waters, soil and air. The regional inspectorates provide the institutional services connected with the pollution of environmental elements. 12 directorates and 12 inspectorates were set up in the country, the individual territories under their respective jurisdiction were defined in alignment to the major watersheds.

9 National Park Administration Offices were established to provide nature protection services. In the region in question the “National Park Órség Administration Office” is in charge of nature protection services. This park was established in 2002 from some territories detached from the National Park Fertő – Hanság, each being a hilly area and mainly woodland, and having characteristic natural values. An important task was also to preserve the cultural landscape, which could retain the values of folk architecture in the layout of the communities.

The municipalities are responsible for setting up solid waste and sewage treatment, establishing sewage networks and adopting decrees on local environment protection. They are obliged by law to develop a local waste management plan and municipal environment protection program. The latter is to include the community’s tasks on rainwater disposal, municipal sewage treatment, municipal waste treatment, and on removing air pollution, extraordinary environmental threats and reducing environmental damages.

3. Resources for environment and nature protection

The financial assistance that came into the audited region to support environment and nature protection and water management has contributed to the preservation of the good environmental condition and even improved it, where this was possible and necessary. Basically, the resources in question have provided the – complete or partial – financial background for investments to develop solid waste management, sewage networks and protect source drinking waters. Water management projects were realized under central government investments, while the environmental investment projects (solid waste, sewage) were realized by means of competition.

The sources of the region's total financial assistance of HUF 7,5 billion (ca EUR 28,8 million) were various. Financial assistance paid from the Budget of the Ministry of Interior, that is, the Appropriation "Developing Municipal Waste Management" account for the bulk (42 %), the corresponding values of the "Environment Fund" Earmarked Appropriation and of EU resources (PHARE, PHARE CBC) were 13, respectively 14 %. The audit objected to this split structure of the resources, and to the responsible authorities not having records on the financial assistance given to the individual communities and the region. The reason lies in the absence of any legislation to oblige them to do so.

4. Measures to improve the condition of environmental elements

4.1. Constraints on meeting environmental objectives

The Act on Environment Protection stipulates that environment protection programs should be developed in alignment with the National Environment Protection Program for the individual regions, counties and communities. Local measures should be based on such programs. Two thirds of the communities failed to prepare the respective programs, primarily in consequence of the short resources.

Pursuant to the Act on Waste Management the operators are obliged to have an environmental review carried out on the adequacy, in terms of environment protection and engineering, of the dumpsites used. More than half of the dumpsite operators did not meet this obligation.

On the basis of the audit findings the minister ordered to warn local governments and – in cases falling under his authority – to carry out enhanced checks.

The attainment of environment objectives would be promoted by fines being proportionate to the environmental damage caused. In 2004 the decrees regulating the sorts and extents of fines have turned stricter. The audit found that the authorities acted adequately and imposed the fines as specified by decrees. Over the audited period the fines were imposed on the same five sewage plants each year, except one. They were fined quite regularly – one even 25 times. The audit established that the small fines could not enforce a law-compliant conduct. The main reason for the failure lies in the fact that the amount of the fines is insignificant, while an environmental investment to reduce or terminate pollution would cost tens or hundreds of million HUF.

However, the fined entities cannot raise this amount. Another reason is that the municipalities as owners get back, pursuant to legislation, 30 % of the fine collected.

4.2. Waters

Pollution of the region's surface waters is generally ranked as III (tolerable) or IV (polluted) on a scale of five. The reason lies in the occasional pollution coming from Austria and in the not adequately purified sewage being discharged in Hungarian territory into the rivers.

Pursuant to the water treaty with Austria the parties should endeavor that the sewage be discharged into surface waters only after adequate purification. In the audited period a leather factory, which is located close to the Hungarian border, has polluted the River Rába/Raab, and consequently, foam formation was occasionally experienced on the Hungarian stretch of the river. Hungarian and Austrian authorities are jointly striving to find ways of actions to reduce pollution.

The maintenance of flood and inland water control structures is underfunded, less than 10 % of the needed resources was available. This means a significant risk, because in case of a major flood the damages incurring due to the maintenance defaults could be a multiple of the maintenance costs not effected.

The groundwaters are polluted and cannot be used for the purpose of drinking water. Only the wells exploiting the layers located deeply below the surface are adequate for this. This unfavorable situation is largely caused by the plain area preventing the contaminants to speedily flow through the region, the intensive agricultural use (specially the excessive use of artificial fertilizers, which was typical before the 90's), the neglect of sewage developments, and the discharge of wastewater by the residents into abandoned dug wells.

The underground water reserves provide the source for more than 90 % of drinking water, therefore their protection is of extraordinary importance. Actions like sewage disposal and purification, waste management, that safeguard the purity of such water reserves, are high-priority development tasks with considerable financial implications and are addressed by the Drinking Water Quality Improvement Program, which stipulates that adequate drinking water quality must be attained in alignment with the requirements by the end of 2009 in 877 communities, where more than a quarter of Hungarian residents is living.

Source water bodies have been surveyed and 20 source water bodies are registered in the audited area. 10 of them show a small extent of nitrate pollution, this indicates that contaminated groundwater was leaking downward into them. Therefore, the water bodies in question are considered as being located in geologically sensitive areas. Focused measurements were carried out at two sensitive source water bodies. At one of them 8 monitoring stations, able to monitor the catchment area, were established. Actions to protect the source drinking waters were constrained by the shortage of resources. Resources were allocated for the protection of source drinking waters by a government ruling for the years 2000–2005. However, the financial assistance provided was less than 10 % of the planned value.

Considerable investments are required to safeguard the quality of surface and underground water reserves, because the disposal and purification of municipal sewage and the insufficient sewage network have a basic impact on the pollution affecting waters and groundwater. The National Municipal Sewage Disposal and Purification Implementation Program Phase I sets out the sewage catchment and purification tasks to be implemented by end 2008 in urban areas with over 10.000 residents.

The audited area has a population of 46.749, 58,3 % of them is living in dwellings at sites provided with sewers. However, the share of residents living in dwellings with a connection to sewage system is merely 41,9 %. Despite a development project in progress during the audit, still less than half of the total population will be connected. By making ca. 2000 new connections possible, the development project addresses one third of the Szentgotthárd microregion, that is, altogether 5106 residents. Number of connections applied for is 1664, this means a connection rate of about 80 %. In the course of the project, pipes with a total length of 91 km and different engineering equipments will be constructed. Expenditures are likely to amount to HUF 1,7 billion (EUR 6,5 million), and are funded from one EU and seven national sources.

4.3. Air

Air purity is adequate in the region. This can be explained by the fact that big industrial enterprises with outdated technology have not been active in the last decades in the region. Even the pollution impacts from the neighbor countries could not or could only occasionally and moderately affect the region.

The authorities measured the air pollution in the audited region at one station, however, later they ceased measuring, for the reason of the low pollution values. The establishment of a biomass plant at Körmend has largely reduced the air pollution. The plant is run with a small CO₂ emission and in terms of performance is equal with 1220 Thousand Nm³ natural gas. With the increase in the price of the raw material (waste wood) the manufacturing cost got higher. Pursuant to experts a solution could be achieved with planting energy forests. The minister of environment stated that the development of a paper by two universities was in progress, with the aim to make biomass widespread.

4.4. Soil

Solid waste disposal service has been established in all communities. In 2002 a national survey was made with the application of PHARE resources on the solid waste dumpsites. From among the 39 officially out-of use dumpsites of the audited region, 26 bear medium risk, other 9 bear high risk. A dumpsite, which is located near to the Austrian border, presents a threat to the groundwater. The need for its damage restoration and rehabilitation is being checked. The task is huge, since altogether 150.000 m³ solid waste (mainly municipal, but also hazardous) has already accumulated. However, the funds required for the establishment of a safe storage facility and the transport of waste to this site are missing.

Up-to-date waste deposition can be achieved through a regional solid waste management project, launched in the Eastern part of the audited area and covering altogether 305 communities, among them those at the Slovenian border. Under the project it is planned to rehabilitate 198 dumpsites and to establish a central dumpsite that meets EU-requirements. 9 dumpsites of the audited area are affected by the program project: one of them is located 8 km from the Slovenian border and has a direct connection with the groundwater. In the 8 other sites the danger of contaminating groundwater is minimal. Project cost amounts to nearly EUR 34,5 million, 70 % of which is non-refundable ISPA financial assistance.

5. *Nature protection*

Pursuant to the Act regulating the safeguarding of protected animal and plant species, the protected lands transferred into private ownership in the course of privatization are to be expropriated and the national park administration offices should be put into charge of their property management. In the protected areas, both private and public lands should be utilized in accordance with the management plan, which addresses the individual parcels. In order to avoid conflicts, the lands in question were acquired through purchase, with reaching agreement with the owners. The financial assistance received till now from the central government for funding nature protection programs and land purchase was not sufficient to purchase the areas designated for transfer into public ownership. Consequently, the implementation of the Act is lagging behind, both nationally and in the audited region. The audit pointed out this issue to the minister of environment, who, in response, ordered to review what resources are available.

Educational nature trails were established to promote natural tourism, and information is also provided by interpretive signs. The groves of ordinary willow and almond-leaved willow constitute the natural vegetation in the floodplain of the River Rába/Raab, but are endangered by invasive plants (e.g. *impatiens parviflora*). Attempts were made to oust the invasive plants through mechanic measures and grazing management. Designation of areas into the Natura 2000 network was implemented in line with legal regulation issued in 2004.

6. *Cooperation of the three countries*

In several fields of environment protection (primarily at the protection of transboundary waters and the source waters) an efficient prevention can only be achieved with concerted international actions.

Legal background for the cooperation in the fields of water management and water quality protection was put into place by the treaties signed with Austria and Slovenia in 1956, respectively 1994. The treaties provide for checks on the quality of border waters, the protection of waters against pollution and unreasonable use, and the examination of the environmental impacts from interventions. The audit has established that the treaty with Slovenia covers a substantially wider scope in terms of the geographical area concerned, and the scope and depth of cooperation activities.

Therefore, an audit recommendation was made to review the Hungarian–Austrian treaty. The minister of environment initiated – with respect to the changes occurred since the treaty’s conclusion and on the basis of the recommendation – an update on the treaty at the joint meeting of the Hungarian and Austrian governments in December 2005. Furthermore, the members of the Hungarian–Austrian Water Committee agreed on the elaboration of a new treaty to include territorial adjustments, in line with the EU Water Framework Directive.

Concerning the implementation of the treaties, the coordination tasks were fulfilled by bilateral mixed committees, and the daily tasks were performed by the local bodies. Cooperation took place in an organized manner, and the data on hydrology and hydrometeorology were exchanged recurrently. On the basis of work plans, joint water sampling was done and once a year meetings were organized for hydrology experts. Successful cooperation evolved also in the field of designing and implementing the control facilities, structures.

The analysis and evaluation of measurements results, and the drawing of conclusions are hindered by the different systems used in the three neighbor countries for water quality assessment and classification, due to their different parameters and limit values. Cooperation on transboundary source waters evolved in accordance with the needs, however, a problem is in place, since the respective source water protection areas stretch over the border at some places, but the legal arrangements for their exact designation are not elaborated.

Investment projects were realized along both border stretches with shared goals for and positive impacts on the participant countries. A new treatment unit was put into operation at a sewage plant in Körmend, which was fined several times in the past for its insufficient efficacy. At the present it is able to treat the sewage of near Hungarian villages and an Austrian community (Moschendorf). In the Hungarian–Slovenian cross–border region a joint flood sewage disposal system was set up for two Hungarian (Bajánsenye, Kercaszomor) and one Slovenian community (Domanjsevci). The pertaining plant is presently under construction.

A paper was developed on how to provide two Slovenian communities (Salovci, Hodos) safely with healthy water from a neighboring Hungarian water facility. Successful cooperation evolved with Slovenia on designing and implementing joint flood control facilities, structures. To enhance flood forecast efficiency, a remote measurement station was established in the area Kebele-Rédics through a Hungarian investment. The Slovenian party contributed with data delivery to the development of a territorial plan on removal of water quality related damages to the river Kerka and its catchment area.

DR. ÁRPÁD KOVÁCS

President

State Audit Office of Hungary



**Implementation of the environmental policy
on the border area of the Mur/Mura River and in Goričko
Report of the Court of Audit of Slovenia**



Goričko, the Garland Flower

CONTENTS

1. Institutional frame for the implementation of the environmental policy in Slovenia	148
2. General findings on the implementation of the environmental policy in Slovenia	149
3. Audited area	149
4. Surface water and groundwater management on the area of the Mura river and in Goričko	149
4.1. Review of the pollution of the surface water and groundwater on the audited area	150
4.2. Found irregularities and inefficiencies	154
4.3. Recommendations	154
5. Soil pollution and waste management on the border area of the Mura river and in Goričko	155
5.1. Found irregularities and inefficiencies	156
6. The protection of biological diversity and the Region Natura 2000 in the area of the Mura river and Landscape Park Goričko	156
6.1. Found irregularities and inefficiencies	157
6.2. Recommendations	158

1. Institutional frame for the implementation of the environmental policy in Slovenia

The legal framework referred to the nature conservation in Slovenia for the period from 2000 to 2004 (audited period) included the following acts: Environment Protection Act, Nature Conservation Act, Water Act and provisions of regulations for each area, which define the issues of the above listed acts in detail. The strategic documents on the area of nature conservation which identify long-term and short-term objectives for the reduction of the pollution and measures for achieving the objectives are the following: National Environmental Action Programme (herein referred as NEAP) and on its basis adopted operational programmes. The NEAP includes the measures for the improvement of the conditions on the area of environment protection for the period from 1999 to 2008 (the measures by 2003 are described in detail). In November 2005 the Resolution on NEAP was prepared which includes the detailed measures for the period from 2005 to 2008.

From 2000 to 2004 Slovenia set an objective of adopting several regulations which regulate limited values of emission per pollution parameters, implementation and reporting on results of emission, imission monitoring and operational programmes for implementation of the measures for pollution reduction for each environmental area. The adoption of the regulations and preparation of the operational programmes was defined in the Slovene legislation but some regulations and programmes had to be adopted due to the EU accession process.

The auditee was the Ministry of the Environment and Spatial Planning (herein referred as Ministry of the Environment) and its two subordinate bodies – The Environmental Agency (herein EA) and the Inspectorate for the Environment and Spatial Planning (herein IESP).

2. General findings on the implementation of the environmental policy in Slovenia

The Court of Audit of Slovenia (herein referred as The Court of Audit) found out that in the audited period the Ministry of the Environment did not prepare regular reports on environment, and in the reports it did not appropriately present all necessary data on environment and indicators of monitoring of the environment.

The Court of Audit reviewed the NEAP and found out that in the period from 2000 to 2004 the Ministry of the Environment did not plan the objectives of the environmental policy in a way which would enable the evaluation of their effectiveness. For the objectives listed, there were no expected results and indicators for monitoring of the objectives were not identified. The measures which were planned for achieving the objectives did not include the assessment of how much they would help achieving the objective. The time schedule for the preparation and adoption of the measures referred to each objective was not planned appropriately – considering the exacting tasks which were set – therefore it was not possible to prepare and adopt them on time.

3. Audited area

The audit was carried out on the area of 13 municipalities¹ on the border with Hungary, Slovenia and Austria which cover 77 hectares² with the total population of 48.541.

4. Surface water and groundwater management on the area of the Mura river and in Goričko

The protection of the surface water and groundwater is defined by the regulations which foresee the implementation of the imission and emission monitoring and define the limited values of emission per pollution parameters. The operational programmes define the measures for the improvements of water pollution.

¹ Municipalities Šentilj and Gornja Radgona and 11 municipalities in region Goričko: Cankova, Dobrovnik, Gornja Radgona, Gornji Petrovci, Grad, Hodoš, Kobilje, Kuzma, Moravske Toplice, Puconci, Rogašovci, Šalovci and Šentilj.

² One hectare is equal to hundred square meters.

4.1. Review of the pollution of the surface water and groundwater on the audited area

On the basis of the data on imission monitoring of the quality of surface water which is carried out within the frame of the State monitoring and the data of international monitoring which is carried out by Permanent Slovene–Austrian Committee for the Mur/Mura River³ it can be concluded that there is a trend of a decline in the Mur/Mura River pollution in the last twenty years⁴ (from the biological quality to the chemical compounds in the river). The biological quality⁵ of the Mura River was ranged among the worst in the 1970s, i.e. the fourth water quality level. Since the 1990s the monitoring carried out at water quality measurement stations Ceršak at Šentilj, on the entrance of the Mur/Mura River in Slovenia, and Petanjci in Gornja Radgona, at the end of the border with Austria, shows that common assessment of the quality of the Mur/Mura River is ranged in-between the second and third water quality level.

Table 1: The common assessment of the quality of the Mur/Mura River in the period from 1987 to 2003

COMMON ASSESSMENT																	
Water quality control point	year																
	'87	'88	'89	'90	'91	'92	'93	'94	'95	'96	'97	'98	'99	'00	'01	'02	'03
Ceršak	3-4	3	3	3	3	(2)-3	2-3	2-3	2-3	(2)-3	(2)-3	(2)-3	(2)-3	2-3	2-3	(2)-3	(2)-3
Petanjci	3-4	3	3	3	3	(2)-3	2-3	2-3	2-3	(2)-3	(2)-3	2-3	(2)-3	2-3	2-3	(2)-3	3
Mota	-	-	2-3	3	3	(2)-3	2-3	2-3	2-3	(2)-3	(2)-3	(2)-3	(2)-3	2-3	(2)-3	(2)-3	(2)-3

Source: AE; Reports on the implemented monitoring of the surface water for 2000, 2001, 2002 and 2003.

³ Permanent Slovene–Austrian Committee for the Mur/Mura River was set up on the basis of the Agreement between FPR Yugoslavia and the Republic of Austria in 1956.

⁴ The source is the Report: 10 years of the Permanent Slovene–Austrian Committee for the Mur/Mura River, September 2001, and data from data base 'eco water' of the State monitoring of the surface water of the Mur/Mura River.

⁵ The biological water quality levels are defined on the basis of professional literature. There are four levels: the first level signifies biologically most appropriate water, and the fourth level the least appropriate water. The classification is carried out by biologists on the basis of sample analyses.

The findings of the Permanent Slovene–Austrian Committee for the Mur/Mura River show that the most important reason for the pollution of the Mur/Mura River on the border area in the 1970s was the waste water and the industrial effluents from the paper and cellulose industry on the Austrian side. The modernisation of the industry and construction of the waste water treatment plants helped to gradually improve the quality of water. In 2003 there was another pollution of the water identified (for $\frac{1}{2}$ of the water quality level) between Šentilj and Gornja Radgona due to the municipal pollution in Slovenia.

The results of the analysis of the presence of chemicals in the Mur/Mura River show the trend of the reduction of the pollution. The pollution with organic components (measured as index of chemical need for oxygen) was reduced by about 75 % from the 1970s to the beginning of the 1990s and the contamination with organic chlorine components was reduced by about 90 % in the 1990s (measure as a parameter of the sum of each adsorbed halogen organic component). Eventhough the trends of decline in pollution were identified, the average annual values are still among the highest in Slovenia due to the waste water and industrial effluents. In the area surrounding the Mur/Mura River the monitoring found the presence of ammonium ion, nitrate, phosphorus in the period from 2000 to 2004, mainly due to extensive agriculture and pig farming. The presence of the components was among the highest in Slovenia eventhough it did not exceed the allowed levels. On the basis of the quality monitoring of the Mur/Mura River for freshwater fish living conditions it was found out that in 2003 on the water quality measurement station Mota the levels of phosphorus and ammonium exceeded the limits and the recommended level of nitrate was exceeded too.

The assessment of the chemical condition of the Mur/Mura River for 2002 and 2003 was carried out on all water quality measurement stations. In both years the chemical condition on water quality measurement stations Petanjci and Mota was assessed as good and on water quality measurement stations Ceršak (where the Mur/Mura River enters Slovenia) as poor.

The biggest polluters of the Mur/Mura River in Slovenia are pig-farming and paper industry. Due to the immoderate pollution of the Mur/Mura River the two companies had to implement the improvement programmes and construct appropriate waste water treatment plants. The improvement processes were not completed during the audit implementation. The control over the improvement programmes and measurements of emissions were regularly carried out by IESP.

In order to reduce the emission from water sources three operational programmes were adopted⁶. They envisaged the construction of waste water treatment plants and sewage systems in Slovenia and on the audited area. In order to reduce the presence of nitrate in the groundwater and surface waters action programme for protection of waters against nitrate pollution from agricultural sources for the period 2004–2008 was adopted⁷. In the period from 2000 to 2005 those programmes were not initiated although the municipalities invested in the municipal waste water treatment plants, waste water systems and drinking water supply. The financial sources were municipal budgets and taxes on waste water. The value of the constructed waste water treatment plants and sewage systems in the period from 2000 to 2004 on the audited area amounted to 8.844 thousand € (78,4 % from the municipal budgets and 17,4 % from taxes and 4,2 % from the State budget).

The monitoring of the pollution of the groundwater in Slovenia has been carried out since 1987. On the area of the Mur/Mura River, mainly on the fields of Prekmursko polje, Mursko polje and Apaško polje, there was groundwater pollution by pesticide identified (i.e. nitrate and atrazine). The average annual values of nitrate and atrazine were constantly above the allowed limits. Due to the ban on the use of atrazine, the use of the metal-chlorine occurred. In some areas the metal-chlorine exceeded the allowed values (even up to 20 times).

⁶ Operational programme for the collection and treatment of urban waste water with the water-supply projects programme adopted in 1999; Operational programme for the collection and treatment of urban waste water in settlement areas with 2000–15 000 PE and below 2000 PE, adopted in 2001; Operational programme for the discharge and treatment of urban waste water from 2005 to 2017, adopted in 2004.

⁷ The operational programme was set up on the basis of the Directive of the European Council 91/676/EEC (Nitrate Directive) and was adopted in 2004.

The pollution with pesticide is the consequence of the immoderate and incorrect use of pharmaceutical agents as weedicide, against the mildew and pests on cultivable areas. The network of the groundwater and the fact that they are not explored makes it difficult to locate the sources of pollution. Due to the above described pollution on the area of the Mur/Mura River, there is a constant problem of exceeding concentration of nitrate in drinking water. In 2000 the concentration of nitrate constantly exceeded the allowed level in the four drinking water supply systems.

The operative programme for the protection of water against the pollution with nitrate from the agriculture began in 2004 therefore in the audited period the auditors could not assess the achieved results.

On the basis of the undertaken imission monitoring of the groundwater it is evident that the following agents were periodically present in the higher quantities in the groundwater on the field Apaško polje: nitrate, adsorpted organic components, atrazine, destil-atrazine and pesticide.

In order to solve the problem of water supply in the area of Pomurje, the municipalities located there signed a letter of intent to build and manage the common system of water supply for Pomurje region and to construct the system of waste and communal water treatment. Pomurje region is faced with the problem of pollution and the low level of groundwater, which is the main source of the drinking water on the area. The water shortage is evident in Goričko, other areas were faced with higher temperatures and less rainfall in the last few years. In the field Apaško polje there are two main water storages Podgrad and Segovci polluted due to agriculture (mainly by nitrates, there is also the presence of manganese and iron). In some areas there is a trend of lowering the groundwater level. The project of water supply has not started but the study on long term water supply in Pomurje region was developed in April 2005. The study presents different possibilities of solving the problem of water supply on the area. The final version of the solution has not been selected.

4.2. Found irregularities and inefficiencies

In line with the Water Act it is necessary to adopt a national programme for water management and to prepare a plan of water management on the area of the Danube River by 2009. By August 2003 it was necessary to prepare and adopt a temporary plan of water management on that area. The Court of Audit found out that the Ministry of the Environment did not prepare the temporary plan in the set time limits.

In the audited period the Ministry of the Environment implemented all necessary measurements of pollution in line with the parameters, but it did not prepare nor publish the report on the implemented imission monitoring of the surface water for 2003 in due time. The Ministry did not prepare the report on the implemented monitoring of the surface water referred to the living conditions of the freshwater fish for 2003.

In reviewing the appropriateness of the adopted operative programmes The Court of Audit found out that in the programmes adopted in 1999 and 2001 the expected results of the programme, the indicators, criteria for monitoring the objectives, the methods of monitoring the programmes and reporting on the results were not identified. Operational programmes adopted in 2004 show some progress but they did not include the indicators and criteria for monitoring the objectives. One programme did not define the annual objectives.

The Court of Audit assessed that the Ministry of Environment implemented regular control over the pollution on the audited area. Never the less there is a need to improve the communication and exchange of data between the bodies involved in the process in order to achieve transparency on management and monitoring of improvement procedures.

4.3. Recommendations

The Court of Audit made the following recommendations to the Ministry of the Environment:

- The Ministry of the Environment should improve the international cooperation in defining the measures for achieving the objective of ranking the Mur/Mura River into the second water quality level (the result should be achieved on all water quality measurement stations along the Mur/Mura River on the border area),

- The Ministry of the Environment should prepare the instructions for the operative programmes which would define: the identification of objectives, expected results, measures for achieving the results, indicators for monitoring the set objectives, regular monitoring of the operative programmes and personal responsibility for the preparation of the reports on operative programmes,
- The Ministry of the Environment should provide better cooperation between the subordinate bodies in implementing the control over the pollution of surface and groundwater and in managing the improvement procedures. There should be continuous communication and the transparent procedure between the subordinate bodies.

5. Soil pollution and waste management on the border area of the Mura river and in Goričko

On the area of the Mur/Mura River and in Goričko the soil pollution with nitrogen was identified – due to excessive use of fertilizers. The area is covered by upper soil stratum which is thin and its water retention is poor. Therefore the danger of groundwater pollution is more distinctive.

In 2003 the first monitoring of soil in Slovenia took place. It was carried out in the area of water supply system and their hydrographical bases which were endangered due to biopharmaceutical agents. On the field Apaško polje there were no components of atrazine, prometrin, diklobenil nor terbutilazin identified. But the substances of metolachlorine and terbutilazin were identified which is the evidence of the use of pesticide on the fields.

Among the sources of pollution there are landfill sites due to waste water leakage. On the audited area there is one regional landfill site, i.e. Puconci. This landfill site includes the old part which is already filled up and a new part in a function of a regional landfill site. The old part is not completely closed and the landfill management has carried out all the necessary monitoring of waste water. The inspections had not found any irregularities.

5.1. Found irregularities and inefficiencies

The National programme of the environment protection defined three objectives for the reduction of the soil pollution. Furthermore the measures for achieving the objectives and time limits were identified. The costs for each measure were assessed, possible sources of financing and the responsible people were selected. The indicators, as e. g. the presence of individual parameter of pollution, for measuring the achieving of the objectives were not defined. The measures for achieving the objectives were not planned in such a way to be able to assess how the measurement can help to achieve the set objectives. We believe that objectives planned in such a way do not provide the means for the assessment of their realisation.

The measures that were planned in the NEAP referred to the reduction of the soil pollution were not implemented. All of those measures were transferred to the Resolution of the NEAP. The regulations for setting up and implementing the State monitoring of soil must be adopted by 2008, the review of the soil pollution must be ready by 2006. The time limits referred to measures on the area of soil pollution are consistent with the time limits defined by EU directives.

6. The protection of biological diversity and the Region Natura 2000 in the area of the Mura river and Landscape Park Goričko

The protection of biological diversity can be achieved by defining and by setting up the specific protected areas, where specific protective directives are in place, mainly for safeguarding fauna and flora, as well as regulations defining activities for their preservation. The area which was audited had two specific protected areas defined: Landscape Park Goričko and Regional Park Mur/Mura on the basis of the decree on specific protected areas.

While the territory of the landscape Park Goričko was defined and in October 2003 formally founded, the territory of the Regional Park Mur/Mura has not been defined yet. It should cover the whole area of the Mur/Mura River from the River's entrance to Slovenia to its exit from Slovenia.

The Region Natura 2000 should cover the area along the Mur/Mura River from Gornja Radgona to Mota. The area on the border between Slovenia and Austria, i.e. from Šentilj to Gornja Radgona is a part of the Regional Park Mur/Mura but it is not included in the Region Natura 2000. The bordering area of the Mur/Mura River on the Austrian side is included in the Region Natura 2000.

6.1. Found irregularities and inefficiencies

In line with the NEAP it would be necessary to prepare action plan of protection of the biological diversity and to adopt the system of legislation referred to the biological diversity by 2002 but the objective was not met. The objective of preparation the legislation was transferred to the Resolution of the NEAP and the time limit to 2008.

Eventhough the Landscape Park Goričko was formally founded in 2003, it did not started implementing all its activities in 2004 due to lack of personnel. The Court of Audit believes that the Landscape Park Goričko could perform better if the evaluation of the habitats was implemented and the management plan was adopted.

There should be a management plan for the Landscape Park Goričko adopted in six weeks after the Park's foundation. The minister responsible for the environment should adopt temporary guidelines until management plan is adopted. It was found out that none of the documents were adopted in due time. Temporary guidelines were adopted in November 2005.

Within the frame of the PHARE project which was intended to help establish the Landscape Park Goričko there was a letter of intent for establishing the trilateral park Goričko – Raab – Órség prepared for the mutual cooperation of the Landscape Park Goričko, Austrian Park Raab and Hungarian Park Órség. The Court of Audit believes that it would be helpful to define legal basis for their cooperation and on that basis sign an international agreement as it was foreseen in the contract for the implementation of the PHARE Project from 2003. Such an approach would help to plan and define the objectives and activities of the international cooperation and their monitoring. The international activities were coordinated and implemented during joint meetings, exhibitions, excursions and activities. In our opinion the activities should be clearly defined in order to meet the objectives and that could lead to closer international cooperation.

6.2. Recommendations

The Court of Audit made the following recommendations to the Ministry of the Environment:

- 1 The ministry should strengthen the international cooperation in nature conservation and in border areas management. The neighbor states should achieve joint objectives by defining the priorities of border areas management and by unifying the viewpoints and objectives referred to the sustainable use of water.
- 1 The ministry should strengthen the cooperation between the Landscape Park Goričko, Austrian Park Raab and Hungarian Park Órség and prepare joint management plan of the Park of the three countries. That would help to improve the exchange of experience and promoting best practice in park and protected areas management.

IGOR ŠOLTES

President

Court of Audit of Slovenia